

Materialien

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 22. Oktober 2007 zum
Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der landwirtschaftlichen Sozialversicherung (LSVMG)

BT-Drucksache 16/6520

Zusammenstellung der schriftlichen Stellungnahmen

A. Mitteilung	2
B. Liste der eingeladenen Sachverständigen	3
C. Schriftliche Stellungnahmen eingeladener Verbände und Einzelsachverständiger	4
Deutscher Bauernverband e. V.	4
Gartenbau Berufsgenossenschaft, LSV	7
IG Bauen-Agrar-Umwelt, IG Bau	11
Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft, ver.di	13
Zentralverband Gartenbau e. V., ZVG	17
Bundesverband der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften, BLB	24
Bundesrechnungshof	30
Dr. Peter Mehl, Braunschweig	32
Hans Friedrichsen, Horstedt	48

Deutscher Bundestag
16. Wahlperiode
Ausschuss für Arbeit und Soziales
(11. Ausschuss)

16. Oktober 2007
Sekretariat des Ausschusses: ☎32487
Fax: 36030
Sitzungssaal: ☎31487, 31483
Fax: 30487

Mitteilung

Tagesordnung

61. Sitzung des
Ausschusses für Arbeit und Soziales
am Montag, dem 22. Oktober 2007, 11.30 - 12.30 Uhr
11011 Berlin, Reichstagsgebäude 3 S 001

Vorsitz: Abg. Gerald Weiß (Groß-Gerau)

Einziger Tagesordnungspunkt

Öffentliche Anhörung von Sachverständigen

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des
Rechts der landwirtschaftlichen Sozialversicherung
(LSVMG)

(BT-Drucksache 16/6520)

Ausschuss für Arbeit und Soziales (federführend)
Haushaltsausschuss
Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und
Verbraucherschutz
Ausschuss für Gesundheit

Gerald Weiß (Groß-Gerau)
Vorsitzender

Sachverständigenliste

- Deutscher Bauernverband e. V.
- Gartenbau Berufsgenossenschaft, LSV
- IG Bauen-Agrar-Umwelt, IG Bau
- Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft, ver.di
- Zentralverband Gartenbau e. V., ZVG
- Bundesverband der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften, BLB
- Bundesrechnungshof
- Herr Dr. Peter Mehl, Braunschweig
- Herr Johannes Nattermann, Wiesbaden
- N. N.
- N. N.

DEUTSCHER BUNDESTAG

Ausschuss für
Arbeit und Soziales
16. Wahlperiode

Ausschussdrucksache 16(11)747

17. Oktober 2007

Stellungnahme

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 22. Oktober 2007 zum
Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der landwirtschaftlichen Sozialversicherung (LSVMG)

BT-Drucksache 16/6520

Deutscher Bauernverband e. V.

1. Vorbemerkungen

- Der DBV erkennt an, dass nach Jahren, in denen einerseits die Bundesmittel zur landwirtschaftlichen Unfallversicherung (LUV) reduziert und andererseits die Vorschläge des Berufsstandes zum Leistungsrecht und zur Finanzierung der LUV ignoriert wurden, nun mit dem vorgelegten Referentenentwurf der Versuch unternommen wird, die LUV zukunftsfest zu machen.
- Der DBV begrüßt ausdrücklich, dass der Bund mindestens 400 Mio. Euro in den Jahren 2008 und 2009 zusätzlich zur Verfügung stellen will, um das Umlagesoll der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften (LBGen) dauerhaft durch die Abfindung von Renten zu reduzieren.

Wenn das Ziel der besonderen Abfindungsregelung, den Rentenaufwand dauerhaft um 100 Mio. € zu senken, nicht erreicht wird, muss der Bund weitere zusätzliche Mittel zur Verfügung stellen, da ansonsten erhebliche Beitragserhöhungen die Folge sein werden.

Der DBV tritt weiterhin für eine Umstellung des Umlageverfahrens auf ein Kapitaldeckungsverfahren für Neurenten ein, weil nur damit langfristig eine generationengerechte Finanzierung der LUV gewährleistet ist.

- Der DBV fordert eine gesetzliche Absicherung der Bundesmittel zur LUV, weil damit die Unsicherheiten der jährlichen Haushaltsdebatte verschwinden und eine bessere Planungssicherheit für die Betriebe entsteht.

Die in der Finanzplanung des Bundes enthaltene Fixierung der Bundesmittel auf 100 Mio. Euro/Jahr zementiert die in den letzten Jahren wiederholt vorgenommenen Kürzungen der Bundesmittel auf niedrigem Niveau. Der DBV fordert eine gesetzliche Festschreibung der Bundesmittel in Höhe von mindestens 200 Mio. Euro/Jahr.

Unabhängig davon, ob die Bundesmittel gesetzlich festgeschrieben werden oder nicht, ist sicherzustellen, dass der bislang in den besonderen Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides des BMELV festgelegte Kreis der bundesmittelberechtigten Unternehmen nicht erweitert wird. Eine Ausdehnung würde für die bisher zuschussberechtigten Betriebe zu massiven Beitragserhöhungen führen.

- Die Beurteilung der im Gesetzentwurf vorgesehenen geringfügigen Eingriffe in das Leistungsrecht steht unter der Schwierigkeit, dass keine Gewissheit besteht, ob die im Arbeitsentwurf eines Gesetzes zur Reform der gesetzlichen Unfallversicherung (UV-Reformgesetz – UVRG) enthaltene Neuausrichtung der Rentenleistungen der gesetzlichen Unfallversicherung umgesetzt wird. Davon kann derzeit nicht ausgegangen werden.

Die im Gesetzentwurf eines LSVMG enthaltenen Änderungen des Leistungsrechts im Bereich der Betriebs- und Haushaltshilfe und der Wartezeit für Renten reichen bei weitem nicht aus, um mittelfristig spürbare finanzielle Einsparungen im Bereich der LUV zu erreichen. Daher sind die vom DBV und vom Gesamtverband der Deutschen land- und forstwirtschaftlichen Arbeitgeberverbände bereits im Februar 2004 geforderten Maßnahmen in diesem Gesetz umzusetzen, zu denen insbesondere gehören:

- Wegfall „Neuer Unfallrenten“ bei Unfällen im Rentenalter und bei Bezug einer Alters- bzw. Erwerbsminderungsrente
- Kapitalisierung von Unfallrenten mit weniger als 35 % Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE)
- Einführung einer Wartezeit von 52 Wochen für Unfallrentenzahlungen
- Unfallrentenanspruch erst ab 30 % MdE.

Darüber hinaus regen wir die Herausnahme der Alttenteiler aus dem Versicherungsschutz der LUV an.

Damit würde mittelfristig eine spürbare Absenkung der Leistungsaufwendungen und somit eine Stabilisierung der Beiträge zu erzielen sein.

5. Das Präsidium des DBV hat in seinem Strategiepapier vom Mai 2006 ausdrücklich gefordert, dass die Organisation der landwirtschaftlichen Sozialversicherung darauf auszurichten ist, dass die gesetzlich vorgegeben Aufgaben der LSV-Träger so kostengünstig und effizient wie möglich zeitgerecht erfüllt werden. Die Finanz- und Beitragshöhe muss bei den regionalen LSV-Trägern bleiben. Die im Gesetzentwurf eines LSVMG vorgesehenen Maßnahmen sind hinsichtlich dieser Zielsetzungen zu bewerten.
6. Die Darstellung der finanziellen Auswirkungen des Gesetzes ist unrealistisch.
 - Für die besondere Abfindungsaktion stehen insgesamt 650 Mio. Euro (400 Mio. Euro Bundesmittel und 250 Mio. Euro Eigenmittel) zur Verfügung. Im Durchschnitt darf der Kapitalwert nach § 221a Abs. 4 SGB VII nur 6,5 betragen, wenn mit dieser Summe 100 Mio. Euro Renten abgefunden werden sollen. Dies ist unrealistisch, wird im Finanztableau aber ausgewiesen. Bei Inanspruchnahme der gesamten Summe von 650 Mio. Euro durch die Anspruchsberechtigten kann eine Abfindungssumme von ca. 50 Mio. Euro insgesamt unterstellt werden.
 - Die kalkulierten Einsparungen im Verwaltungsbereich können nicht eintreten, da sie nur über eine erhebliche Reduzierung des Personalbestandes zu realisieren wären. Dieser stehen die besoldungs- und tarifrechtlichen Regelungen entgegen (siehe Bemerkung zu Nr. 14). Gleichfalls müssen die Tarifanpassungen in den nächsten Jahren eingerechnet werden.

Da die Einsparungen nicht in dem Maße eintreten werden, wie im Finanztableau des Gesetzentwurfes dargestellt, ist es zwingend notwendig – wie unter Punkt 3 gefordert – die Bundesmittel dauerhaft auf 200 Mio. Euro/Jahr festzulegen, da ansonsten Beitragssteigerungen die Folge sein werden. Dies ist auch weiterhin deswegen notwendig, weil ansonsten einige LBGen den Eigenanteil an der Abfindungsaktion voraussichtlich nur durch eine Erhöhung der Umlage, d.h. Beitragserhöhungen zur Verfügung stellen könnten.

Im Einzelnen

Artikel 1

Zu Nr. 3 (§ 54 SGB VII) und Nr. 4 (§ 55 SGB VII)

Die Einführung einer obligatorischen Selbstbeteiligung in Höhe von mindestens 10 Euro/Tag bei der Gewährung von Betriebs- und Haushaltshilfe wird begrüßt. Sie entspricht einer Forderung des Berufsstandes.

Zu Nr. 7 (§ 80a SGB VII)

Die vorgesehene Erhöhung der Wartezeit von 13 auf 26 Wochen wird unter dem Gesichtspunkt der Beitragsstabilisierung befürwortet. Der DBV spricht sich grundsätzlich weiterhin für eine Erhöhung auf 52 Wochen aus.

Zu Nr. 9 (§§ 143 a-e SGB VII)

Die vorgesehene Aufgabenverlagerung von den regionalen LSV-Trägern zu dem Spitzenverband der landwirtschaftlichen Sozialversicherung muss unter dem Vorbe-

halt der Wirtschaftlichkeit stehen. Dies bedeutet, dass der Spitzenverband der landwirtschaftlichen Sozialversicherung nur dann Aufgaben von den regionalen LSV-Trägern übernehmen soll, wenn damit eine Verwaltungs-kostenreduzierung und somit Beitragsentlastung für die Versicherten gewährleistet ist.

Zu Nr. 10 (§ 183 Abs. 5a SGB VII)

Die vorgesehene zwangsweise Umstellung der Fälligkeit der Beiträge wird abgelehnt. Das bisher bewährte kostengünstige Verfahren der jährlichen Umlage würde durch ein verwaltungsaufwändiges Verfahren ohne erkennbare Vorteile für die Versicherten ersetzt werden.

Zu Nr. 12 (§§ 184 a-d SGB VII)

§ 184c SGB VII-RE legt die beitragsbelastbaren Flächenwerte als Maßstab für den Lastenausgleich zugrunde. Dies lehnen wir ab. Die in § 184b Abs. 4 SGB VII-RE enthaltene Definition dieser Flächenwerte geht auf die Regelungen des Bewertungsgesetzes zurück und lässt die bislang mit dem sogenannten 79er Schlüssel angewandten Kriterien (beitragsbelastbare Ertragswerte) außer Acht. Es ist nicht nachvollziehbar, warum die seit nunmehr über 25 Jahren durch die LBGen ermittelten beitragsbelastbaren Ertragswerte durch einen anderen Maßstab ersetzt werden sollen. Der verwaltungstechnische Aufwand, der mit der nunmehr vorgesehenen Regelung einhergeht, läuft dem Auftrag der Reduzierung der Verwaltungskosten diametral entgegen.

Zu Nr. 14 (§ 187a SGB VII) und § 119a ALG sowie § 18a KVLG 1989 und Nr. 17 (§ 221 Abs. 3 SGB VII)

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Reduzierung der Verwaltungskosten der LSV-Träger wird begrüßt. Die Senkung der Verwaltungskosten kann mittelfristig vor allem nur über die Reduzierung von Personalkosten erfolgen. Das Personal der LSV-Träger ist aber in den meisten Fällen unkündbar bzw. kann aufgrund des bestehenden Fusionsschutztarifvertrages nur mit hohen dauerhaften Kosten (ca. 85 % der bisherigen Personalkosten) reduziert werden. Somit ist aufgrund der Faktenlage die sinnvolle Reduzierung der Verwaltungskosten nicht in ausreichendem Maße möglich. Die im Finanztableau dargestellten Einsparungen durch eine Verringerung der Verwaltungskosten werden nicht erreichbar sein.

Zu Nr. 17 (§ 221a SGB VII)

Die Annahme der besonderen Abfindungsregelung durch die Versicherten hängt vor allem von der Höhe der Kapitalwerte ab. Das Verhalten der Berechtigten kann nicht vorhergesagt werden.

Jeder Antragsteller muss einen Rechtsanspruch auf Gewährung der besonderen Abfindung erhalten. Wenn die zur Verfügung gestellten Bundeszuschüsse einschließlich der nach § 221a Abs. 3 SGB VII-RE bereitzustellenden Mittel der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften nicht ausreichen, um alle Anträge positiv zu bescheiden, sind die Bundesmittel in ausreichendem Maße zu erhöhen.

Sollten die für die Abfindungsaktion zusätzlich zur Verfügung gestellten Bundesmittel nicht vollständig in Anspruch genommen werden, sind die verbleibenden Mittel zur einmaligen Erhöhung der Bundesmittel nach § 184c Abs. 2 SGB VII-RE zu verwenden.

Die Attraktivität der Regelungen für die besondere Abfindungsaktion ist für Arbeitnehmer durch folgende Maßnahmen zu erhöhen:

1. Keine Anrechnung der besonderen Abfindung auf eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung.
2. Definition des Abfindungsbetrages bei der Anrechnung auf Sozialleistungen als geschütztes Vermögen.

Durch beide Maßnahmen würde die Bereitschaft von Arbeitnehmern, die besondere Abfindungsregelung in Anspruch zu nehmen, erhöht. Das Ziel der besonderen Abfindungsregelung ist es, den Rentenbestand und damit die Rentenumlage kurzfristig zu reduzieren. Daher sind die vorgeschlagenen Maßnahmen ausschließlich auf den Sonderfall der besonderen Abfindung nach § 221a SGB VII zu beschränken. Insofern stellen sie zeitlich befristete zielgerichtete Ausnahmeregelungen dar, die auch unter Beachtung des Gleichbehandlungsgrundsatzes zu vertreten sind.

Artikel 8

Ergänzung § 221 SGB V

Mit dem GKV-Wettbewerbsstärkungsgesetz wurde geregelt, dass der Bundeszuschuss nach § 221 SGB V, der bis einschließlich 2008 zur pauschalen Abgeltung der Aufwendungen der Krankenkassen für versicherungsfremde Leistungen gezahlt wird, ab dem Jahr 2009 an den Gesundheitsfonds zur Finanzierung gesamtgesellschaftli-

cher Aufgaben zur Verfügung gestellt wird. Die landwirtschaftliche Krankenversicherung (LKV) erfüllt genauso wie die anderen gesetzlichen Krankenkassen gesamtgesellschaftliche Aufgaben. Daher ist es nicht nachvollziehbar, dass die LKV ab dem Jahre 2009 nicht mehr an den Bundeszahlungen für gesamtgesellschaftliche Aufgaben partizipiert. Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz hat zugesichert, dass die landwirtschaftlichen Krankenkassen auch ab dem Jahre 2009 an den Bundeszuschüssen zur Finanzierung gesamtgesellschaftlicher Aufgaben beteiligt werden. Daher ist als Maßstab die Anzahl der Versicherten zu nehmen. Dieses ist nunmehr im LSVMG durch eine Ergänzung von § 221 SGB V sicherzustellen.

Daher ist in § 221 SGB V nach Absatz 1 folgender Absatz 1a einzufügen:

„(1a) Der jährliche Anteil der landwirtschaftlichen Krankenkassen an den Bundesmitteln nach Absatz 1 bemisst sich nach dem Verhältnis der Anzahl der Versicherten dieser Krankenkassen zu der Anzahl der Versicherten aller Krankenkassen; maßgebend sind die Verhältnisse am 01. Juli des Vorjahres. Das Bundesversicherungsamt zahlt den sich aus Satz 1 ergebenden Betrag an den Spitzenverband der landwirtschaftlichen Sozialversicherung zur Weiterleitung an die landwirtschaftlichen Krankenkassen.“

DEUTSCHER BUNDESTAG

Ausschuss für
Arbeit und Soziales
16. Wahlperiode

Ausschussdrucksache 16(11)753

19. Oktober 2007

Stellungnahme

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 22. Oktober 2007 zum
Gesetzentwurf der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der landwirtschaftlichen
Sozialversicherung (LSVMG)**

BT-Drucksache 16/6520

Gartenbau Berufsgenossenschaft, LSV

Zu dem Gesetzesentwurf nehmen wir wie folgt Stellung:

Produktionstechnisch haben sich Gartenbau und Landwirtschaft bereits seit Anfang des letzten Jahrhunderts auseinanderentwickelt. Aus betriebswirtschaftlichen Gründen haben seitdem viele ehemals landwirtschaftliche Betriebe ihre Produktion in Richtung Gartenbau umgestellt. Mit dem anhaltenden wirtschaftlichen Aufschwung wird sich dieser Trend - gerade auch in Richtung gärtnerische Dienstleistung - fortsetzen und den beständigen Strukturwandel in der Landwirtschaft noch verschärfen. Der Mitgliederzuwachs in den letzten Jahren verdeutlicht dieses Wachstumspotenzial des Gartenbaus mit steigender Bedeutung in der Zukunft.

Dies gilt auch im Hinblick auf die Sozialversicherung, wo ebenfalls zwischen gärtnerischen und landwirtschaftlichen Aspekten unterschieden werden muss:

Durch die bundesweite (anstatt regionaler) Zuständigkeit der Gartenbau-Berufsgenossenschaft ist bereits sichergestellt, dass für den Berufsstand des Gartenbaus eine einheitliche Rechtsanwendung erfolgt.

- Dem im Unterschied zu den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften hohen Anteil von versicherten Beschäftigten im Gartenbau wird mit der paritätischen Besetzung der Selbstverwaltung der Gartenbau-Berufsgenossenschaft Rechnung getragen.
- Die Präventionstätigkeit der Gartenbau-Berufsgenossenschaft berücksichtigt die betriebsintensiven besonderen Strukturen des Gartenbaus.
- Der lohnsummenbezogene bundesweit einheitliche Beitragsmaßstab wird den unterschiedlichen Arten der gärtnerischen Nutzung von Flächen sowie gärtnerischer Dienstleistung gerecht und berücksichtigt das hohe Maß an menschlicher Arbeit.

- Der bundesunmittelbare Sozialversicherungsträger für den Gartenbau bündelt bereits jetzt branchenspezifisch viele gesetzliche Aufgaben im Bereich des gärtnerischen Berufsstandes und unterliegt der Aufsicht des Bundes.
- Im Gartenbau ist durch die einheitliche Beitragsgestaltung und die Durchführung des Bonussystems ein hoher Grad an solidarischem Beitragsausgleich verwirklicht (differenzierte Beitragsnachlässe bei geringerer Unfallbelastung des eigenen Betriebes).

Zusammenfassend führt dies zu einer hohen Akzeptanz der Gartenbau-Berufsgenossenschaft bei ihren Mitgliedsunternehmen und Versicherten.

Das LSVMG berücksichtigt jedoch nicht diese Unterschiede, die zwischen Gartenbau und Landwirtschaft bestehen. Dies wirkt sich neben den gesetzlichen Aufgabenzuweisungen insbesondere durch die Organisationsstruktur bei dem neu zu gründenden Spitzenverband gravierend zu Lasten des Gartenbaus aus.

Durch das LSVMG werden dem Spitzenverband neben Grundsatz- und Querschnittsaufgaben auch umfangreiche operative Aufgaben mit verbindlicher Regelungsbefugnis übertragen. Allerdings werden Entscheidungen zu den operativen Aufgaben ausdrücklich nicht der Selbstverwaltung zugewiesen. Dadurch werden die bisher durch den Gartenbau verfolgten Strategien, Ziele und dessen Fachwissen nicht mehr in die Entscheidungen einfließen. Damit sind negative Auswirkungen sowohl für den Berufsstand als auch für die gärtnerische Sozialversicherung vorprogrammiert. Selbst bei Grundsatz- und Querschnittsaufgaben wird durch die Zusammensetzung der Selbstverwaltungsorgane des Spitzenverbands der gärtnerische Berufsstand durch die Landwirtschaft majorisiert, so dass auch dort keine sachgerechten Entscheidungen getroffen werden können. Berechtigte Belange des Gar-

tenbaus in der Sozialversicherung werden damit dauerhaft übergegangen bzw. zurückgewiesen.

Aus den oben geschilderten Unterschieden zwischen Gartenbau und Landwirtschaft sowie den aufgezeigten Gefahren des LSVMG ergeben sich für die Praxis folgende Forderungen:

1. Eigene Zuständigkeit für die Prävention

Unfalluntersuchungen belegen, dass mehr als 75 % aller Arbeitsunfälle auf menschliches Fehlverhalten zurückzuführen sind. Eine erfolgreiche Prävention hat damit konkret und unmittelbar auf die Arbeitsabläufe der betreffenden Branche einzugehen und Unfallrisiken durch speziell darauf zugeschnittene Unfallverhütungsvorschriften zu regeln.

Durch das LSVMG wird die Rechtsetzung für das gesamte autonome Recht im Bereich der Prävention von der Gartenbau-Berufsgenossenschaft auf den Spitzenverband verlagert, was sich insbesondere aus der Gesetzesbegründung ergibt. Der Grad der gewollten Kompetenzverschiebung wird vor allem durch die Festlegung eines einheitlichen Bußgeldrahmens deutlich. Dies ist bisher Aufgabe des Vorstands der Gartenbau-Berufsgenossenschaft, der die Höhe der Bußgelder an den Präventionszielen orientiert.

Aufgrund der unstreitigen Vielfältigkeiten der Gartenbaubranche (vom Erwerbsgartenbau über den Dienstleistungsgartenbau zum kommunalen Gartenbau) kann eine erfolgreiche Präventionsarbeit, die Kernaufgabe der gesetzlichen Unfallverhütung ist, nur durch Branchenkenner durchgeführt und begleitet werden. Gerade dieses Fachkenntnis kann aber durch eine landwirtschaftlich ausgerichtete Selbstverwaltung bei den Spitzenverbänden nicht gewährleistet werden. Zu beachten sind auch die Mehrheitsverhältnisse beim Spitzenverband, wo die im Gartenbau bestehende echte Parität von Arbeitgebern und Arbeitnehmern in der Selbstverwaltung nicht mehr gegeben ist. Die Arbeitnehmerinteressen hätten bei diesem wichtigen Aspekt mithin nicht mehr ihre entsprechende Interessenvertretung.

Die Unterschiede in der Präventionsarbeit liegen zum Einen darin, dass die Gartenbau-Berufsgenossenschaft überwiegend Betriebe versichert, die Arbeitgeberfunktion haben, d. h., für diese Arbeitnehmer gilt staatliches Recht (z. B. Arbeitsschutzgesetz, Betriebssicherheitsverordnung und Gefahrstoffverordnung) in einem Umfang, das durch spartenbezogene Merkblätter und Gefährdungsbeurteilungen, aber auch durch entsprechende Schulungen, Beratungen und Anordnungen bundesweit abgedeckt werden muss. Im landwirtschaftlichen Bereich existieren dagegen überwiegend Familienbetriebe. Somit sind dort vom staatlichen Recht nur ca. 7 % der Betriebe betroffen.

Zum Anderen ergeben sich auch Unterschiede in der Unfallursachenstatistik. Selbst der Bundesrechnungshof hat anerkennend festgestellt, dass durch umfangreiche Auswertungen der Präventionsabteilung gezielte, d. h., spartenbezogene Präventionsmaßnahmen, abgeleitet und über die Selbstverwaltung sehr erfolgreich in Auftrag gegeben wurden. Dies machen gerade folgende Beispiele deutlich:

Die Gartenbau-Berufsgenossenschaft hat, wie die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften, einen hohen Anteil an Motorsägenunfällen zu verzeichnen gehabt.

Die Gartenbau-Berufsgenossenschaft ist jedoch die einzige, die durch entsprechende Änderungen in den Unfallverhütungsvorschriften für die Durchführung gefährlicher Baumarbeiten durch ihren Versichertenkreis die dazugehörige Fachkunde definiert und dafür Sorge trägt, dass die Ausbilder entsprechender Fortbildungsstätten diesbezüglich fortgebildet werden. Diese Definition der Fachkunde wurde in der Zwischenzeit auch von anderen gewerblichen und öffentlichen Unfallversicherungsträgern anerkannt und teilweise in eigenen Vorschriften übernommen. Die Motorsägenunfälle konnten im Gegensatz zu den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften bei der Gartenbau-Berufsgenossenschaft so deutlich gesenkt werden.

Die Gartenbau-Berufsgenossenschaft hat durch ihre umfangreiche Unfallursachenanalyse festgestellt, dass viele Unfälle auf die Arbeitsplatzgestaltung und Arbeitsorganisation zurückzuführen sind. Aus diesem Grunde war es der Selbstverwaltung der Gartenbau-Berufsgenossenschaft wichtig, auch hier gerade im Gesundheitsschutz präventiv tätig zu werden. Zusammen mit den gesetzlichen Krankenkassen, insbesondere AOK und Techniker Krankenkasse, wurden Arbeitsplätze spartenbezogen analysiert. Dabei wurde z. B. die hohe psychische Belastung von Versicherten im bei der Gartenbau-Berufsgenossenschaft versicherten Friedhofs- und Krematoriumsbereich festgestellt und durch einfache Präventionsmaßnahmen gezielt abgestellt. Diese Erfahrungen fließen dann wieder in die Beratung anderer Friedhofsunternehmen ein.

Da fast alle bei der Gartenbau-Berufsgenossenschaft versicherten Betriebe staatliches Recht umsetzen müssen, wurde nicht nur das in der Landwirtschaft übliche Betreuungsmodell übernommen, sondern ein eigener sicherheitstechnischer Dienst gegründet. Hier hat der gärtnerische Unternehmer die Möglichkeit, auf Fachwissen für Beratungen, Unterweisungen und Schulungen für seine Arbeitnehmer zurückzugreifen.

Bei der Gartenbau-Berufsgenossenschaft werden rund 1.300 Sicherheitsfachkräfte und gut 4.000 Sicherheitsbeauftragte aktiv betreut. Diese werden mindestens alle zwei Jahre zu eintägigen bzw. zweitägigen Fortbildungsveranstaltungen geladen und regelmäßig über Neuigkeiten aus der Prävention informiert.

Aufgrund des hohen Arbeitnehmeranteils hat die Gartenbau-Berufsgenossenschaft als einzige Berufsgenossenschaft im agrarsozialen Sicherungssystem ein eigenes umfangreiches Schulungsheft, das jedem Versicherten die Möglichkeit gibt, sich zu speziellen Themen seiner Sparte fortbilden zu lassen. Angeboten werden auch Fortbildungen zur Umsetzung staatlichen Rechts. Im Jahre 2006 wurden insgesamt rund 16.000 Arbeitnehmer geschult. Diese hohe Anzahl an Schulungen im Arbeitnehmerbereich findet bei den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften nicht statt.

Die Gartenbau-Berufsgenossenschaft unterstützt als einzige alle Berufsschullehrer und Lehrer der Überbetrieblichen Ausbildung für den Gartenbau durch entsprechende Schulungsunterlagen, Unfallverhütungsfilm, Unfallstatistiken und Präsenz vor Ort.

Im Zuge der Globalisierung der Präventionsarbeit verleiht die Gartenbau-Berufsgenossenschaft Präventionsziele und -maßnahmen national und international. In Luxemburg werden Berufsschullehrer zum Thema Ar-

beits- und Gesundheitsschutz informiert, die Schweiz wird im Bereich des sogenannten Unternehmermodells unterstützt und mit Großbritannien und den USA findet ein reger Gedankenaustausch hinsichtlich der Arbeitssicherheit im Bereich gefährlicher Baumarbeiten, Einsatz von Motorsägen statt. Anzumerken bleibt, dass Großbritannien die Beschreibung der Fachkunde für das Arbeiten mit der Motorsäge übernommen hat.

Im Bereich Gesundheitsschutz ist eine enge Zusammenarbeit und Ausarbeitung von Präventionskonzepten mit den gesetzlichen Krankenkassen außerhalb des agrarsozialen Sicherungssystems notwendig. Ein Bereich, der nur im Gartenbau, aber nicht in der Landwirtschaft, eine Rolle spielt.

Die Verlagerung der Entscheidungskompetenz für den Bereich der gartenbaulichen Prävention auf den Spitzenverband ist aufgrund unterschiedlicher Unfallschwerpunkte und des hohen Anteils an Arbeitnehmern im Gartenbau nicht sinnvoll und, da es kaum Gemeinsamkeiten gibt, nicht wirtschaftlich. Dies belegt u. a. der gemeinsame Versuch der letzten Jahre, ein Revisionsprogramm für alle Präventionsdienste der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften zu erstellen. Nach vier Jahren wurden ca. 900 für die Gartenbau-Berufsgenossenschaft notwendigen Anordnungspunkte zusammengetragen, wovon die anderen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften nach eigenen Angaben strukturbedingt nur 300 benötigen. Bußgelder wegen Nichterfüllung von Auflagen werden im landwirtschaftlichen Bereich nur teilweise erhoben, im Bereich der Gartenbau-Berufsgenossenschaft gehören sie im Zuge eines effektiven Arbeits- und Gesundheitsschutzes dazu, ein Grund Anordnungspunkte juristisch einwandfrei zu formulieren.

Letztendlich macht eine Zusammenführung der Prävention in den Bereichen Gartenbau und Landwirtschaft keinen Sinn. So müssten aufgrund der hohen Anzahl der bei der Gartenbau-Berufsgenossenschaft versicherten Arbeitnehmer die Präventionsmaßnahmen im Arbeits- und Gesundheitsschutz von den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften ausgeweitet bzw. eingeführt werden. Aufgrund der fehlenden Gemeinsamkeiten müsste somit ein hoher Aufwand für einen einzelnen Träger geleistet werden, von dem vielleicht gerade einmal 10 % der anderen Träger partizipieren könnten. Umgekehrt stellt sich die Frage, was den Gärtner Präventionsmaßnahmen in der Milchviehwirtschaft, bei Getreide-, Kartoffel- und Rübenerntemaschinen, die Unfallgefahren von Güllelagertanks, Mastbetrieben und Hühnerhaltung interessieren.

2. Eigenverantwortliche Öffentlichkeitsarbeit

Es ist ausweislich der zu Protokoll gegebenen Reden zur Beratung des LSVMG am 11.10.2007 im Bundestag in den Fraktionen unstrittig, dass der Gartenbau sowie die Sozialversicherungsträger für den Gartenbau sich von der Landwirtschaft grundlegend unterscheiden.

Aufgrund der daraus resultierenden spezifischen Belange des Gartenbaus hat die Öffentlichkeitsarbeit für den Gartenbau einschließlich der Informationen und Broschüren im Verantwortungsbereich der Sozialversicherungsträger für den Gartenbau zu verbleiben.

Dies gilt umso mehr, als die berechtigten Belange der Sozialversicherungsträger für den Gartenbau zur Aufklä-

rung seiner Versicherten bereits jetzt vom Bundesverband massiv missachtet werden: Aktuelles gravierendes Beispiel hierfür ist die Hautschutzkampagne, die als zentrale Aufgabe auf die Ebene des Bundesverbandes gehoben wurde. Dort ist von einer Arbeitsgruppe ein Konzept für einen Hautschutzplan erarbeitet worden, das bewusst vorsah, dass es für Gartenbau und Landwirtschaft je einen unterschiedlichen Hautschutzplan geben sollte, um die unterschiedlichen Bereiche und Bandbreiten abzudecken. Entgegen dem Votum der Arbeitsgruppe hat der Bundesverband entschieden, nur einen landwirtschaftlichen Hautschutzplan aufzustellen. Die Hautschutzbelange des Gartenbaus wurden somit einfach ignoriert. Die Folge: Es wurde kein Hautschutzplan mit dem amtlichen Mitteilungsblatt der Gartenbau-Berufsgenossenschaft „GUTER RAT“ verteilt, weil dieser rein landwirtschaftliche Hautschutzplan den Bedürfnissen des Gartenbaus in keiner Weise gerecht wird.

3. Keine verbindlichen Entscheidungen bei Zuständigkeitskonflikten

In der Sache kann es sich hier i. d. R. nur um Zuständigkeitskonflikte zwischen Gartenbau und Landwirtschaft handeln. Aufgrund der bisher vorgesehenen Organisationsstruktur der Spitzenverbände steht zu befürchten, dass der Gartenbau wegen der entsprechenden Mehrheitsverhältnisse in Zweifelsfragen meistens das Nachsehen haben wird. Dies gilt umso mehr, als sich künftig die Tendenz noch verstärken wird, weil aus Wettbewerbsgründen immer mehr ehemals landwirtschaftliche Betriebe ihre Produktion auf gärtnerische Erzeugnisse umstellen werden und damit zu Gartenbaubetrieben werden.

Bereits nach der jetzigen Regelung des § 58b Abs. 3 Nr. 5 ALG, der nur eine Unterstützung in Streitfällen durch den Bundesverband vorsieht, werden in der Praxis trotz feststehender Zuständigkeit der Gartenbau-Berufsgenossenschaft Empfehlungen ausgesprochen, diese Betriebe bei der Landwirtschaft zu belassen. Deswegen ist diese Aufgabenzuweisung zu streichen, zumindest der Argumentation des Bundesrates beizutreten, der vorschlägt, die bisherige Gesetzesformulierung im ALG beizubehalten.

4. Modifizierung der Verwaltungskostenbudgetierung

Die hauptsächlichen Kostenfaktoren Personal und EDV sind aufgrund der herrschenden Rahmenbedingungen nicht in einem Jahr derart beeinflussbar. An dieser Stelle soll beispielhaft nur auf die linearen Vergütungs- und Besoldungserhöhungen hingewiesen werden, die von den Berufsgenossenschaften zur Vermeidung von Klageverfahren 1:1 umzusetzen sind. Davon abgesehen, sieht die Regelung zwar einige Ausnahmen von anrechenbaren Positionen vor (Pensionsrückstellungen, Aufwendungen für EDV), jedoch nicht den Aspekt steigender Zahlen von Versicherten sowie versicherten Unternehmen.

Gerade bei der Gartenbau-Berufsgenossenschaft steigt die Zahl der versicherten Personen ständig an, was zwangsläufig einen vermehrten Verwaltungsaufwand erfordert. Hier wäre zumindest noch eine entsprechende Ausnahmeregelung zu ergänzen.

5. Kein doppelter Lastenausgleich

Der Lastenausgleich in §§ 184a ff SGB VII-E soll die bisherige Bundesmittelverteilung zukünftig ersetzen. Zweck der bisherigen Bundesmittelgewährung ist es, die

strukturwandelbedingten Lasten der Betriebe abzufedern („Höfesterben“). Der jetzt geplante Lastenausgleich bekommt demgegenüber eine andere Qualität, weil er nunmehr die regionalen Unterschiede in der Beitragsbelastung ausgleichen soll. Das bedeutet, dass aufgrund der unterschiedlichen Beitragsstrukturen ein Lastenausgleich erforderlich ist. Gäbe es einen einheitlichen Beitragsmaßstab in der Landwirtschaft, wie er bereits im Gartenbau existiert, wäre ein Lastenausgleich nicht notwendig. Somit ist es nicht sachgerecht, den Gartenbau in den Lastenausgleich mit einzubeziehen.

Davon abgesehen stellt die bisherige Berechnungsgrundlage für die Bundesmittelverteilung (sogenannter 79er Schlüssel) auch keine geeignete Basis für die Durchführung des Lastenausgleichs dar. Nach dem LSVMG soll der Lastenausgleich eine Anschlussregelung der bisherigen Bundesmittelgewährung darstellen. Solange es jedoch nur um die Verteilung der Bundesmittel geht, sind die vereinbarten Berechnungsgrundlagen eine ausreichende Kompromisslösung gewesen. Wenn aber durch den Lastenausgleich eine dauerhafte Erhöhung der Beitragslast von Unternehmen verbunden ist, sind die Berechnungsgrundlagen des 79er Schlüssels nicht mehr sachgerecht. Dies gilt umso mehr, als nach den für die Bundesmittelverteilung gefundenen 79er Schlüssel nur 7 % der Bundesmittel verteilt wurden. Die dem 79er Schlüssel zugrunde liegenden Werte sind aber nicht als Berechnungsgrundlage für den Lastenausgleich geeignet.

Weiterhin ist die Gartenbau-Berufsgenossenschaft selbst auf längere Sicht tatsächlich nicht in der Lage, die jetzt formulierten Anforderungen zu erfüllen. So müssten bundesweit über die jeweils zuständigen Finanzämter Daten erhoben werden, was bereits einige Jahre in Anspruch nehmen dürfte, da hier überwiegend Sachverständige vorab zur Ermittlung eingeschaltet werden müssten. Die daraus resultierenden Verwaltungskosten sollen hier gar nicht weiter vertieft werden.

Aber auch die Rechtswirksamkeit der jetzigen Gesetzesformulierung ist mehr als fraglich. Es werden nämlich

auch die Sparten des Gartenbaus mit einbezogen und müssen die Finanzierung mittragen, die in der Vergangenheit von den Bundesmitteln nicht partizipiert haben.

Mit den jetzt - zumindest für den Bereich Gartenbau - offensichtlich bestehenden Widersprüchen, kann von einer gerichtsfesten Regelung nicht ausgegangen werden. Auch dies spricht dafür, den Gartenbau aus dem Lastenausgleich herauszunehmen, wie bereits auch in den zu Protokoll gegebenen Reden zur Beratung des LSVMG vorgeschlagen wurde.

Fazit:

Aus der Sicht des Sozialversicherungsträgers für den Gartenbau ist eine Änderung des LSVMG dringend erforderlich. Es sind besondere Regelungen für den Bereich Gartenbau einzufügen, insbesondere:

- **Eigene Zuständigkeit für die Prävention**
- **Eigenverantwortliche Öffentlichkeitsarbeit**
- **Keine verbindlichen Entscheidungen bei Zuständigkeitskonflikten**
- **Modifizierung der Verwaltungskostenbudgetierung**
- **Kein doppelter Lastenausgleich**

Im Übrigen hält die Gartenbau-Berufsgenossenschaft es bei der Frage der Verlagerung von operativen Aufgaben nach wie vor für erforderlich, anstelle des vom LSVMG favorisierten verbandsorientierten Modells, das vom Zentralverband Gartenbau entwickelte trägerorientierte Konzept eines Sozialversicherungsträgers „Deutsche Sozialversicherung für Gartenbau und Landwirtschaft“ auf Bundesebene umzusetzen, in dem die Säulen Gartenbau und Landwirtschaft gleichberechtigt nebeneinander stehen.

Thomas Wirz

Direktor

DEUTSCHER BUNDESTAG

Ausschuss für
Arbeit und Soziales
16. Wahlperiode

Ausschussdrucksache 16(11)750

18. Oktober 2007

Stellungnahme

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 22. Oktober 2007 zum
Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der landwirtschaftlichen Sozialversicherung (LSVMG)

BT-Drucksache 16/6520

IG Bauen-Agrar-Umwelt, IG-Bau

Da die Arbeitnehmerinteressen von den aktuellen Entwicklungen in den Bereichen Alterssicherung der Landwirte sowie Krankenversicherung der Landwirte nicht betroffen sind, richtet sich die Stellungnahme der IG Bauen-Agrar-Umwelt auf Fragen der Organisation der LSV und der landwirtschaftlichen Unfallversicherung.

Die IG Bauen-Agrar-Umwelt hat sich bereits vor einiger Zeit für den Zusammenschluss aller Träger der landwirtschaftlichen Sozialversicherung zu einem Bundesträger ausgesprochen. Mit beeinflusst wurde unser Votum durch die Minderung der Trägerzahl in der gewerblichen Unfallversicherung, insbesondere im Baubereich. Dort wurde aus einer Vielzahl von Berufsgenossenschaften eine Bau-Berufsgenossenschaft gebildet, die der Aufsicht des Bundes unterliegt. Dem Vorschlag nach nur einem LSV-Bundesträger ist der vorliegende Gesetzentwurf jedoch leider nicht gefolgt.

Gleichwohl begrüßen wir die nun vorgesehene Aufgabenübertragung auf die neue Spitzenkörperschaft, die gegenüber dem geltenden Recht einen deutlichen Schritt nach vorne bedeutet. Dennoch muss darauf geachtet werden, dass der Aufgabenkatalog des neuen Spitzenverbandes nicht sukzessive reduziert wird. Bereits jetzt sind einige Regelungen des Arbeitsentwurfs des LSVMG im Gesetzentwurf der Bundesregierung nicht mehr enthalten.

Wenn unserem Vorschlag nach einem Bundesträger nicht gefolgt wird, ist sicher zu stellen, dass die neun LSV Träger gleichberechtigt in der Vertreterversammlung des neuen Spitzenverbandes vertreten sein werden. Eine Bevorteilung eines Trägers, indem ihm ein Vorstandssitz garantiert wird, lehnen wir ab. Die Wahl des Vorstands unterliegt demokratischen Spielregeln, die eingehalten werden müssen.

Unabhängig davon begrüßen wir die Einbeziehung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in die geplante Abfindungsaktion für die Bezieher kleiner Unfallrenten.

Aus unserer Sicht sollte die Modernisierung der Organisationsstrukturen der LSV zeitnaher und intensiver vorangetrieben werden, indem die Stellung des neuen Spitzenverbandes erheblich gestärkt wird. Folgende Änderungen des vorgelegten Gesetzentwurfes können dies aus unserer Sicht gewährleisten:

1. Zentralisierung des Forderungseinzugs beim Spitzenverband des LSV
Dies bedeutet, das mit dem Forderungseinzug betraute Personal der LSV-Träger bleibt vor Ort, erhält aber seine Direktiven vom Spitzenverband. Das bundesweit nicht einheitliche Zwangsvollstreckungsrecht der Länder stellt somit kein Hindernis dar.
2. Wiederherstellung des §143e Abs. 1 Nr. 9 SGBVII in der Fassung des Referentenentwurfs.
Grundsätze und Steuerung der Finanzausstattung und -verwaltung im Rahmen der Finanzverfassung für das gesamte System der landwirtschaftlichen Sozialversicherung unter Wahrung der Selbständigkeit der Träger.
3. Aufnahme einer Richtlinienkompetenz in §143e Abs. 3 SGBVII des neuen Spitzenverbandes für die Durchführung der Prävention in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung. Dies kann die derzeit sehr uneinheitliche Praxis der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften bei der Durchführung der Prävention vereinheitlichen, eine weiter fortbestehende Regionalisierung der Prävention in einem relativ unfallträchtigen Wirtschaftszweig ist nicht länger sinnvoll.
4. Aufnahme einer Regelung in §34 Abs. 2 KVLG 1989, dass der Spitzenverband der LSV mit Wirkung für die landwirtschaftlichen Krankenkassen Selektivverträge abschließen kann. Derzeit schließt der Bundesverband Rahmenverträge mit Rabattkonditionen ab, kann aber anschließend den Vertragspartnern nicht den Beitritt aller landwirtschaftlichen Krankenkassen garantieren.

Abschließend soll noch auf einen gravierenden Schwachpunkt des vorliegenden Gesetzentwurfs hingewiesen werden. Nach § 143e Abs. 6 SGB VII sind die Entscheidungen des neuen Spitzenverbandes durch die Selbstverwaltung zu treffen. Die Selbstverwaltung setzt sich aber aus Vertretern der Selbstverwaltungsorgane der regionalen LSV-Träger zusammen. Wie die Erfahrungen der Vergangenheit gezeigt haben, dürfte vielen Mitgliedern der für den Spitzenverband tätigen Selbstverwaltung auch künftig die Einsicht fehlen, dass sie in den Organen des neuen Spitzenverbandes nicht die Interessen ihrer regionalen Träger zu vertreten haben. Es besteht also die

nicht zu unterschätzende Gefahr, dass die Umsetzung des LSVMG zu einem Teil daran scheitern könnte, dass a) keine Entscheidungen durch die Selbstverwaltung des Spitzenverbandes getroffen werden, b) Aufgaben nur halbherzig in Angriff genommen werden oder c) die vorgesehenen neuen Aufgaben des Spitzenverbandes von den regionalen Trägern quasi im Auftrag des neuen Spitzenverbandes erledigt werden. Aus diesem Grund besteht dringender Handlungsbedarf, um effektive Entscheidungsstrukturen zu installieren. Daher sind die überregionalen Tarifvertragsparteien der Landwirtschaft direkt im Vorstand in die Entscheidungsprozesse einzubinden.

DEUTSCHER BUNDESTAG

Ausschuss für
Arbeit und Soziales
16. Wahlperiode

Ausschussdrucksache 16(11)749neu

18. Oktober 2007

Stellungnahme

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 22. Oktober 2007 zum
Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der landwirtschaftlichen Sozialversicherung (LSVMG)

BT-Drucksache 16/6520

Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft, ver.di

Vorbemerkungen:

Die Gewerkschaft ver.di begrüßt, dass der Regierungsentwurf des LSVMG das Systems der landwirtschaftlichen Sozialversicherung (LSV) als eigenständigen Zweig der gesetzlichen Sozialversicherung erhält. Das agrarsoziale Sicherungssystem ist das wichtigste Werkzeug zur Abfederung der Folgen des Strukturwandels in der Landwirtschaft. Die soziale Absicherung der Landwirte muss auch in Zukunft gewährleistet sein, dieses Ziel kann nur mittels einer eigenständigen LSV erreicht werden.

Die Gewerkschaft ver.di begrüßt, dass der Regierungsentwurf des LSVMG, die regionale Struktur der landwirtschaftlichen Sozialversicherung erhält. Wir sehen darin eine große Chance zum Erhalt qualifizierter Arbeitsplätze im ländlichen Raum. Als Preis des Erhalts der regionalen Selbstständigkeit sieht der Regierungsentwurf eine zusätzliche Stärkung des Spitzenverbandes durch Kompetenz und Aufgabenübertragung vor. Die Ausgestaltung der Maßnahmen zur Modernisierung des Rechts der landwirtschaftlichen Sozialversicherung soll in einem Rahmenkonzept verbindlich geregelt werden. Das Rahmenkonzept soll von einem Errichtungsausschuss vorbereitet werden. Das Verfahren zur Aufstellung des Rahmenkonzeptes wirft Fragen zur Beteiligung der Gewerkschaften und der Personalvertretungen auf, die im Folgenden näher betrachtet werden.

Vorschläge zur Änderung des LSVMG-Entwurfs:**Personalvertretung auf Bundesebene**

§ 143i

Gemeinsame Personalvertretung des Spitzenverbandes der landwirtschaftlichen Sozialversicherung, Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten

(1) Vor verbindlichen Entscheidungen des Spitzenverbandes der landwirtschaftlichen Sozialversicherung nach § 143e über

1. die Personalbedarfsermittlung,
2. die wirtschaftliche Gestaltung der Aufbau- und Ablauforganisation

ist die Gemeinsame Personalvertretung des Spitzenverbandes der landwirtschaftlichen

Sozialversicherung zu beteiligen. Gleiches gilt für weitere Entscheidungen, deren Umsetzung in gleicher Weise wie Entscheidungen nach Satz 1 Einfluss auf die Arbeitsbedingungen der Beschäftigten haben können. Das Verfahren zur Beteiligung ist in einer Vereinbarung des Spitzenverbandes der landwirtschaftlichen Sozialversicherung und der Gemeinsamen Personalvertretung zu regeln.

Zusammensetzung der Gemeinsamen Personalvertretung

§ 143 i Abs.2

(2) Für die Gemeinsame Personalvertretung des Spitzenverbandes der landwirtschaftlichen Sozialversicherung gelten die §§ 53 ff. BPersVG entsprechend.

Abs 3 kann entfallen

Begründung:

Zu § 143 i Abs.1

Das LSVMG sieht u.a. die Übertragung von Aufgaben auf einen Spitzenverband der landwirtschaftlichen Sozialversicherung vor: „Errichtung eines gemeinsamen Spitzenverbandes für die gesamte landwirtschaftliche Sozialversicherung als Körperschaft des öffentlichen Rechts, um die Steuerung und Koordinierung innerhalb der landwirtschaftlichen Sozialversicherung zu verbessern.“

Der Spitzenverband erhält die Kompetenz, für alle LSV-Träger verbindliche Entscheidungen zu treffen und zwischen den Trägern einen Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitswettbewerb zu organisieren. Darüber hinaus werden der neuen Spitzenkörperschaft gemeinsame Angelegenheiten der LSV-Träger übertragen, die besser und effizienter zentral erledigt werden können. „Die Regelung ist § 138 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch nachgebildet und übernimmt ferner bisherige Verbandsaufgaben aus § 58b des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte, um die Verbandsaufgaben für die landwirtschaftliche Sozialversicherung systematisch zu ordnen und zusammenzufassen.“

Mit der Kompetenz zur Erfüllung verbindlicher Grundsatz- und Querschnittsaufgaben wird auch die Entscheidungskompetenz für personalvertretungsrelevante Sachverhalte auf die Spitzenkörperschaft übertragen. Dem gegenüber sieht der Entwurf jedoch nur eine sehr unterentwickelte Form der Mitbestimmung vor:

„Bei den verbindlichen Beschlüssen des Spitzenverbandes der landwirtschaftlichen Sozialversicherung handelt es sich um Normen eigener Art. Soweit diese für die innerdienstlichen, sozialen und persönlichen Angelegenheiten der Beschäftigten der bundes- und landesunmittelbaren Träger der landwirtschaftlichen Sozialversicherung Wirkung entfalten, ergibt sich die Notwendigkeit einer bundes- und landesübergreifenden personalvertretungsrechtlichen Beteiligung.“

Es wird normiert, dass eine Gemeinsame Personalvertretung der landwirtschaftlichen Sozialversicherung beim Spitzenverband der landwirtschaftlichen Sozialversicherung eingerichtet wird. Festgelegt wird ferner, für welche Angelegenheiten diese ein Mitwirkungsrecht hat. Dies sind diejenigen Gegenstände, die bei einer Regelung innerhalb eines einzelnen Trägers der landwirtschaftlichen Sozialversicherung eine personalvertretungsrechtliche Beteiligung auslösen würde. Bei den Spitzenverbänden selbst kommt diese Beteiligung nicht in Betracht, da die Mitarbeiter der Verbände nicht davon betroffen werden. Bei den Trägern aber kann die jeweilige Personalvertretung nicht mitwirken, weil der Träger selbst keine Regelung trifft. Beteiligungsrechte der Personalvertretungen bei den einzelnen Trägern nach Landes- oder Bundesrecht werden hierdurch nicht berührt, soweit die Umsetzung der verbindlichen Beschlüsse bei den Trägern eigenständige Regelungen erfordert. Angesichts des Normcharakters der Beschlüsse ist die Beteiligung als Anhörungsrecht ausgestaltet.“

Dies hat zur Folge, dass die Ausübung der Beteiligungsrechte der Personalvertretung weder auf der Ebene der Verwaltungszentrale, noch auf der Ebene der nachgeordneten Länderbehörden zu einer effektiven Beteiligung führen würde. Im ersteren Fall kann die Beschäftigtenvertretung mangels demokratischer Legitimation der örtlichen Personal- bzw. Betriebsvertretung durch die von den Maßnahmen der Bundesspitze betroffenen Beschäftigten nicht mitwirken. Die Beteiligungsbefugnis der Personalvertretung auf der Ebene der nachgeordneten Länderbehörden erscheint nicht als sachgerecht. Denn sie führt entweder mangels Entscheidungskompetenz der nachgeordneten Dienststelle ins Leere oder steht der beabsichtigten Einheitlichkeit der zentralisierten Steuerung entgegen.

Die in der Gesetzesvorlage enthaltene Regelung führt demnach zu gravierenden Defiziten der Personalratsbeteiligung.

Der von uns vorgeschlagenen Formulierung steht der Normcharakter der verbindlichen Beschlüsse nicht entgegen, da das anzuwendende BPersVG bereits für unterschiedliche Sachverhalte unterschiedliche Formen der Beteiligung vorsieht und für Beschlüsse mit Normencharakter aus den Bereichen Personalbedarfsermittlung und wirtschaftliche Gestaltung der Aufbau- und Ablauforganisation eine weitergehende Beteiligung der Personalvertretung als die Anhörung nicht vorgesehen ist (§78 BPersVG).

Sonderregelungen sind in den Fällen erforderlich, in denen Dienststellen außerhalb des hierarchischen Verwaltungsaufbaus Entscheidungen über ihren eigenen Geschäftsbereich hinaus mit bindender Wirkung für andere Dienststellen treffen.

Diese Voraussetzung ist bei der Reorganisation der landwirtschaftlichen Sozialversicherung mit einer zentralen und entscheidungsbefugten Bundesspitze gegeben. Entscheidende wie gebundene Dienststelle gehören in diesem Falle nicht zum Geschäftsbereich derselben Körperschaft.

Nach der in einigen LPersVG für diese Sachlage getroffenen Regelung ist der Personalrat der Beschäftigungsdienststelle zu beteiligen. Dies gilt nach übereinstimmender Rechtsprechung von BVerwG und BAG auch für den Geltungsbereich des BPersVG und zwar selbst dann, wenn der weisungsgebundenen Dienststelle kein eigenständiger Entscheidungs- und Gestaltungsspielraum verbleibt.

Hierdurch ergibt sich eine Situation, in der die angestrebten Ziele des Gesetzes, durch Zusammenführung von Aufgaben und Kompetenzen eine bessere und effizientere Aufgabenerledigung zu ermöglichen, durch unterschiedliche Beschlussfassungen der örtlichen Personalvertretungen gefährdet werden. Auch dieser Gesichtspunkt spricht, neben den oben genannten Gründen für die Schaffung einer Hauptpersonalvertretung auf Spitzenverbandsebene.

Zu § 143i Abs.2

Diese Vorschrift stellt sicher, dass die Gemeinsame Personalvertretung des Spitzenverbandes demokratisch legitimiert ist. Das BPersVG regelt die Größe des Gremiums, die Zusammensetzung und Wahl der Mitglieder. Die Kompetenzen ergeben sich aus den besonderen Regelungen des LSVMG.

Alternativvorschlag

§ 143 i Abs.3

(3) Die Gemeinsame Personalvertretung des Spitzenverbandes der landwirtschaftlichen Sozialversicherung setzt sich aus Mitgliedern der Personalvertretungen nach Absatz 2 Satz 1 zusammen. Insgesamt dürfen je Verwaltungsgemeinschaft und dem Spitzenverband entsandt werden:

1. drei Mitgliedern bei Verwaltungsgemeinschaften/Spitzenverband mit bis zu 699 wahlberechtigten Beschäftigten,

2. sechs Mitglieder bei Verwaltungsgemeinschaften/Spitzenverband mit mehr als 699 wahlberechtigten Beschäftigten.

Begründung

Die Zusammensetzung der „Gemeinsamen Personalvertretung“ erfüllt nicht die Anforderungen. Bei den LSV-Trägern sind nur in wenigen Fällen körperschaftsübergreifende Personalräte auf der Ebene der Verwaltungsgemeinschaften gebildet worden; zumal einige Landespersonalvertretungsgesetze diese Möglichkeit nicht vorsehen.

Um die Wirklichkeit abzubilden, sind je Verwaltungsgemeinschaft mindestens 3 Mitglieder zu entsenden. Dadurch kann gewährleistet werden, dass je ein Vertreter der örtlichen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft, Alterskasse und Krankenkasse entsandt wird.

Rahmenkonzept

Abschnitt 3

Übergangsregelung zur Umsetzung der Maßnahmen

§ 8

Verbindliches Rahmenkonzept

Der Spitzenverband der landwirtschaftlichen Sozialversicherung beschließt bis zum 31. März 2009 ein verbindliches Rahmenkonzept zur Umsetzung der Maßnahmen zur Modernisierung des Rechts der landwirtschaftlichen Sozialversicherung; die Umsetzung der Maßnahmen soll bis zum 31. Dezember 2010 abgeschlossen werden; die Umsetzung ist sozialverträglich zu gestalten; der TV zur Regelung arbeitsrechtlicher Auswirkungen bei der Vereinbarung von Trägern der LSV vom 01. Dezember 1999 ist anzuwenden.

Die Gemeinsame Personalvertretung des Spitzenverbandes der landwirtschaftlichen Sozialversicherung ist zu beteiligen. § 143i Abs. 4 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend. Das Rahmenkonzept bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Begründung:

Die Beteiligung der Gemeinsamen Personalvertretung ist in der Gesetzesvorlage nur insoweit sichergestellt, als die Gem. PV anzuhören ist. Die Reduzierung der Beteiligung auf ein Anhörungsrecht entspricht nicht dem im BPersVG gesetzten Standard. Die Gewerkschaft ver.di fordert eine Beteiligung im Rahmen des BPersVG.

Da es sich um ein auch für die örtlichen Versicherungsträger und ihre Personalvertretungen verbindliches Rahmenkonzept handeln soll, wäre ohne eine im § 8 normierte Beteiligung der „Gemeinsamen Personalvertretung“ die Mitbestimmung völlig ausgehebelt.

Wegen des Vorschlages des Bundesrates (Baden-Württemberg) Regelungen zum Personalübergang von den Trägern auf den Spitzenverband im LSVMG zu verankern, weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass es einer solchen Regelung nicht bedarf. Wir gehen davon aus, dass diese Fragen im verbindlichen Rahmenkonzept geklärt werden können. Den Raum dazu gibt es, wenn unsere Vorschläge zum § 8 Berücksichtigung finden. Insbesondere soll das Rahmenkonzept Regelungen zur sozialverträglichen Personalentwicklung für die Beschäftigten (Beamten, Dienstordnungsangestellten, Tarifangestellten und Auszubildenden) enthalten; der TV zur Regelung arbeitsrechtlicher Auswirkungen bei der Vereinbarung von Trägern der LSV vom 01. Dezember 1999 ist anzuwenden.

Abschnitt 4

§ 143e

Aufgaben

(1) Der Spitzenverband der landwirtschaftlichen Sozialversicherung nimmt für die landwirtschaftliche Sozialversicherung die Grundsatz- und Querschnittsaufgaben wahr. Dazu gehören insbesondere:

14. Abschluss von Tarifverträgen für die Träger der landwirtschaftlichen Sozialversicherung,

neu: 14. der Abschluss von Verträgen mit den Tarifpartnern für die Beschäftigten der LSV-Träger und des Spitzenverbandes

Begründung:

Textliche Anpassung an das LSVOrgG und Klarstellung bezüglich der Beschäftigten des Spitzenverbandes

Verwaltungskosten

Änderungen in den §§ 221, 187a SGB VII,

§ 119a Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte
§ 18a Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte

Bei den Verwaltungsausgaben bleiben unberücksichtigt die Ausgaben für Pensionsrückstellungen, Kosten für Aus-, Fort- und Weiterbildung der Beschäftigten, Aufwendungen zur sozialverträglichen Personalentwicklung, Tarif- und Besoldungserhöhungen, Aufwendungen die bei der Umsetzung des LSVMG entstehen sowie die in den Umlagen an die Spitzenverbände der landwirtschaftlichen Sozialversicherung enthaltenen Teilbeträge für Anschaffungen für die automatisierte Datenverarbeitung.

Begründung:

Die Kosten für Aus-, Fort- und Weiterbildung der Beschäftigten, Aufwendungen zur sozialverträglichen Personalentwicklung, Tarif- und Besoldungserhöhungen, Aufwendungen die bei der Umsetzung des LSVMG entstehen bei der Begrenzung bzw. bei Verwaltungskosteneinsparungen nicht zu berücksichtigen ist sachgerecht, da diese Aufwendungen zum Teil durch die LSV-Träger nicht beeinflussbar sind (Tarif- und Besoldungserhöhungen) oder die Einsparungen den Zielen dieses Gesetzes widersprechen würden (Aufwendungen zur sozialverträglichen Personalentwicklung, Aufwendungen die bei der Umsetzung des LSVMG entstehen, Kosten für Aus-, Fort- und Weiterbildung der Beschäftigten). Die vorgeschlagene Formulierung lehnt sich an die Regelungen der RV-Reform an.

Im Bereich der Rentenversicherung gibt es eine jährliche Anpassung der Verwaltungskosten um diejenigen Aufwendungen, die u.U. durch Lohn- und Gehaltssteigerungen entstehen z.B. im § 220 Abs. 3 SGB VI:

Abschnitt 4

Aufbau des Spitzenverbandes der landwirtschaftlichen Sozialversicherung

§ 9

Errichtungsausschuss

(1) Zum Aufbau des Spitzenverbandes der landwirtschaftlichen Sozialversicherung wird bis zum 30. Juni 2008 ein Errichtungsausschuss gebildet, der aus je zwei Mitgliedern der Vorstände des Bundesverbandes der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften e.V., des Bundesverbandes der landwirtschaftlichen Krankenkassen und des Gesamtverbandes der landwirtschaftlichen Alterskassen besteht. Die Mitglieder des Errichtungsausschusses sollen zu je einem Drittel der Gruppe der versicherten Arbeitnehmer, der Gruppe der Arbeitgeber und der Gruppe der Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte angehören. **Der Geschäftsführer und der Stellvertreter des Geschäftsführers des Bundesverbandes der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften e.V., zwei Vertreter der Gewerkschaft ver.di sowie das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz gehören dem Errichtungsausschuss mit beratender Stimme an.**

(2) Der Errichtungsausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Vorbereitende Maßnahmen zur fristgerechten Errichtung des Spitzenverbandes der landwirtschaftlichen Sozialversicherung,
2. Ausarbeitung des Entwurfs der Satzung des Spitzenverbandes der landwirtschaftlichen Sozialversicherung,
3. Vorbereitung des aufzustellenden Haushaltsplans des Spitzenverbandes der landwirtschaftlichen Sozialversicherung für das Jahr 2009,
4. Ausarbeitung des Entwurfs des verbindlichen Rahmenkonzepts nach § 8 und
5. Vorbereitung der Sitzung der Vertreterversammlung des Spitzenverbandes der landwirtschaftlichen Sozialversicherung nach § 6 Abs. 2.

(3) Der Errichtungsausschuss gilt als besonderer Ausschuss nach § 36a des Vierten

Buches Sozialgesetzbuch.

Begründung:

Die Schaffung eines Errichtungsausschusses erscheint seitens der Gewerkschaft ver.di obsolet, da die dem Errichtungsausschuss zugeschriebenen Aufgaben durchaus von den drei bisherigen Spitzenverbänden der LSV erledigt werden können, die bis zum Zeitpunkt der Verschmelzung zum Spitzenverband LSV weiterbestehen und arbeitsfähig sind.

Die gewerkschaftliche Beteiligung am Errichtungsprozess ist dort zu organisieren.

Sollte die Regelung des § 9 beibehalten werden, ist sie aus Sicht von ver.di wie oben beschrieben zu fassen.

Laut der Gesetzesbegründung hat der Errichtungsausschuss u.a. die Aufgabe, den Entwurf des verbindlichen Rahmenkonzepts nach § 8 auszuarbeiten und insbesondere

- die Vorbereitung des Übertritts des Personals, die Ausarbeitung eines Entwurfs der Dienstordnung sowie sonstiger Regelungen personalrechtlicher Fragen wie Dienstvereinbarungen usw., zu treffen.

Soweit eine Beteiligung der Personalvertretungen im Errichtungsausschuss nicht möglich ist, sind zumindest Vertreter der Spitzenorganisationen zu beteiligen.

Geschäftsführerbesoldung

Die Regelung ist wie folgt zu fassen:

§ 143g

Geschäftsführung des Spitzenverbandes der landwirtschaftlichen Sozialversicherung

(1) Mit dem Geschäftsführer und dem stellvertretenden Geschäftsführer des Spitzenverbandes der landwirtschaftlichen Sozialversicherung wird für ihre Amtsdauer ein Dienstordnungsverhältnis auf Zeit oder ein privatrechtliches Arbeitsverhältnis auf Zeit begründet. Das befristete Dienstordnungsverhältnis oder der Arbeitsvertrag bedarf der Zustimmung der nach § 143d zuständigen Aufsichtsbehörde.

(2) Die Dienstbezüge im Dienstordnungsverhältnis oder die vertraglich zu vereinbarende Vergütung des Geschäftsführers des Spitzenverbandes der landwirtschaftlichen Sozialversicherung dürfen die Bezüge nach Besoldungsgruppe B 8 der Bundesbesoldungsordnung nicht übersteigen; für den stellvertretenden Geschäftsführer darf die Besoldungsgruppe B 6 nicht überschritten werden.

(3) Ist der Geschäftsführer oder der stellvertretende Geschäftsführer des Spitzenverbandes der landwirtschaftlichen Sozialversicherung aus einem Dienstordnungsverhältnis oder Beamtenverhältnis auf Lebenszeit gewählt worden, ruhen für die Dauer der Amtszeit die Rechte und Pflichten aus dem Dienstverhältnis auf Lebenszeit mit Ausnahme der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit und des Verbots der Annahme von Belohnungen und Geschenken.

Begründung:

Die Regelungen des § 143g zur Geschäftsführerbesoldung sind nicht ausreichend, da sie nicht berücksichtigt, dass der künftige Geschäftsführer des Spitzenverbandes wegen der mit dem LSVMG übertragenen zusätzlichen Kompetenzen ein breiteres Aufgabengebiet abzudecken hat.

Der Arbeitsentwurf des UV-Reformgesetzes -UVRG) sieht für die Geschäftsführung der Deutschen Unfallversicherung folgende Regelung vor:

„(2) Die vertraglich zu vereinbarende Vergütung der Hauptgeschäftsführerin oder des Hauptgeschäftsführers darf die Bezüge nach Besoldungsgruppe B 8 der Bundesbesoldungsordnung, die Vergütung der übrigen Mitglieder der Geschäftsführung darf die Bezüge nach Besoldungsgruppe B 6 Bundesbesoldungsordnung nicht übersteigen. Für die zu vereinbarenden Versorgungsansprüche gilt Satz 1 entsprechend.“

In der Regelung für den Spitzenverband LSV findet keine Berücksichtigung, dass die Aufgaben des Geschäftsführers sich nicht nur auf einen Zweig der Sozialversicherung beziehen, sondern drei, bzw. bei Einbeziehung der Pflegeversicherung sogar vier Bereiche abgedeckt werden.

DEUTSCHER BUNDESTAG

Ausschuss für
Arbeit und Soziales
16. Wahlperiode

Ausschussdrucksache 16(11)754

19. Oktober 2007

Stellungnahme

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 22. Oktober 2007 zum
Gesetzentwurf der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der landwirtschaftlichen
Sozialversicherung (LSVMG)**

BT-Drucksache 16/6520

Zentralverband Gartenbau e. V., ZGV

Grundsätzliches

Bei der beabsichtigten Reform handelt es sich um weitreichende Änderungen, die auch erheblichen Einfluss auf die Beitragslast der Unternehmen haben. Insbesondere für den gärtnerischen Berufsstand haben wir die deutliche Befürchtung, dass die Belastungen der Unternehmen überproportional steigen werden, gleichzeitig aber die strukturellen Besonderheiten des Gartenbaus in nicht mehr ausreichender Weise Eingang in die laufende Arbeit finden. Änderungen gegenüber dem Referentenentwurf, die die Interessen des gärtnerischen Berufsstands angemessen berücksichtigen, sind bis jetzt nicht erkennbar, obwohl von uns deutlich darauf hingewiesen wurde, wo wir Nachbesserungsbedarf sehen.

Aufgrund dieser Situation hat der gärtnerische Berufsstand ein mögliches Modell „Deutsche Sozialversicherung für Gartenbau und Landwirtschaft“ entwickelt und in die politische Diskussion gebracht, das demgegenüber in wesentlich besserer Form die differierenden Interessen des Gartenbaus als auch der Landwirtschaft berücksichtigt und gleichzeitig der grundsätzlichen Zielrichtung der Politik Rechnung trägt.

Wir halten dieses Modell grundsätzlich für das bessere Modell. Gegenstand der Anhörung ist aber der von der Bundesregierung eingebrachte Gesetzentwurf zu dem wir im einzelnen Stellung nehmen.

Grundsätzliche kritische Anmerkungen zum Gesetzentwurf:

Der vorliegende Gesetzentwurf legt eine Zusammensetzung der Organe der Selbstverwaltung des neu zu gründenden Spitzenverbands der landwirtschaftlichen Sozialversicherung in allen Bereichen, Alterskasse, Krankenkasse, Pflegekasse und Unfallversicherung einheitlich fest. Aus dieser Zusammenlegung ergibt sich zwangsläufig auch eine Majorisierung des Gartenbaus durch die Landwirtschaft in dem für uns wichtigen Bereich der Unfallversicherung. Die Sozialversicherung für den

Gartenbau betreut als bundesweiter Träger gut 600.000 Versicherte in der Unfallversicherung mit stetig steigender Tendenz. In der Unfallversicherung der Landwirtschaft gehen wir von rund 1,5 bis 1,7 Millionen Versicherten aus.

Auf der Ebene des Spitzenverbands wird die Repräsentation in den Gremien aber weiterhin nach der Zahl der Träger vorgenommen, so dass der einzige bundesweite Träger Gartenbau auch im Bereich der Unfallversicherung im Verhältnis zu seinen Versichertenzahlen erheblich unterrepräsentiert ist. Im gesamten Gesetzentwurf ist daher sicherzustellen, dass die Eigenständigkeit der gärtnerischen Unfallversicherung nicht aufgrund der Majorisierung der Spitzenverbände durch die Landwirtschaft in Frage gestellt wird. Ferner ist eine ausreichende Vertretung des Gartenbaus in den Gremien des Spitzenverbands für den Bereich der Unfallversicherung sicherzustellen. Dem immer wieder vorgetragenen Argument, es sei ja nur noch ein Spitzenverband für alle Körperschaften vorgesehen und daher sei eine besondere Zusammensetzung für den Bereich der Unfallversicherung nicht möglich ist auch unserer Sicht nicht nachzuvollziehen. Schon der vorgelegte Gesetzentwurf sieht für die Gremien beim Spitzenverband vor, dass z. B. bei Beratungen zu Themen der Alterskasse und der Krankenkasse bestimmte Personen, die sonst z.B. in Vorstand oder Vertreterversammlung anwesend sind, nicht teilnehmen. Insofern ist hier schon eine unterschiedliche Zusammensetzung der Gremien vorgesehen. Dies muss auch möglich sein, um eine angemessene Berücksichtigung des Gartenbaus in den Gremien sicherzustellen.

Ferner halten wir auch die Aushöhlung der Rechte der Selbstverwaltung für problematisch. Die Sozialversicherungsträger für den Gartenbau sind rechtsfähige Körperschaften des öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltung. Zum Kernbereich der Selbstverwaltung gehören nach allgemeiner Auffassung im Wesentlichen die innere Organisation und Durchführung der Verwaltung sowie

das Finanzwesen. Aus § 29 Abs. 3 und §§ 31 ff. SGB IV ergibt sich insbesondere, dass die Selbstverwaltungsorgane grundsätzlich ihr gesamtes Verwaltungshandeln eigenverantwortlich steuern und nur einer rechtsaufsichtlichen Kontrolle unterliegen (vgl. Urteil des Bundessozialgerichts (BSG) vom 24.04.2002 - Az. B 7 A 1/01 R). Der vorliegende Referentenentwurf höhlt dieses Recht der Selbstverwaltung durch Entziehung zentraler Kernkompetenzen bei den Sozialversicherungsträgern für den Gartenbau aus. Dies führt nach unserer Auffassung aufgrund der besonderen Struktur der Versicherten aber auch der versicherten Unternehmen zu Nachteilen für die Unternehmen, da deren besondere Belange nicht mehr ausreichend berücksichtigt werden.

Zu den Vorschriften im Einzelnen:

Artikel 1 - Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch

Zu 7. - Nach § 80 wird folgende Überschrift und folgender § 80a eingefügt (Wartezeit Renten):

Allein schon aufgrund der Struktur bei der Unfallversicherung für den Gartenbau (rund ein Fünftel Unternehmer, vier Fünftel Arbeitnehmer) ist eine Leistungskürzung, die sich nur auf den unternehmerischen Bereich bezieht, nicht geeignet, um bei der Unfallversicherung für den Gartenbau die vom Gesetzgeber anvisierten Einsparpotentiale zu erreichen. Des Weiteren ist eine Ungleichbehandlung von versicherten Unternehmern und Beschäftigten nicht angezeigt. Wir halten es daher für sinnvoll, diese Vorschrift im Rahmen dieses Gesetzes zu streichen und regen an, sofern diese Regelung weiterhin für sinnvoll angesehen wird, eine entsprechende Regelung in den Gesetzentwurf aufzunehmen, mit dem der Leistungsbereich der gesetzlichen Unfallversicherung insgesamt neu geregelt wird. Dies gilt umso mehr als im Gesetzentwurf deutlich gemacht wird, dass die Bundesregierung davon ausgeht, dass die landwirtschaftliche Unfallversicherung kein eigenständiges System ist, sondern Bestandteil der gesetzlichen Unfallversicherung. In dieser dann Versicherte erster und zweiter Klasse zu schaffen, ohne dass für die Berufsgenossenschaft für den Gartenbau aufgrund der besonderen Versichertenstrukturen davon auszugehen ist, dass überhaupt spürbare finanzielle Entlastungen eintreten werden, halten wir nicht für sinnvoll. Die Frage sollte im Rahmen des Leistungsrechts für die gesamte Berufsgenossenschaft geregelt werden.

Zu 9. - Nach § 143 wird folgender Abschnitt 3a eingefügt:

„Abschnitt 3a Spitzenverband der landwirtschaftlichen Sozialversicherung“

In Abs. 2 ist vorgesehen, dass jeder Träger in die Vertreterversammlung 3 Personen aus dem jeweiligen Vorstand entsendet. Gemäß Abs. 3 soll sich der Vorstand des Spitzenverbands aus 9 aus der Vertreterversammlung heraus gewählten Personen zusammensetzen. Dabei soll im Vorstand jeder Träger vertreten sein.

Diese Anzahl der Personen ist grundsätzlich in Frage zu stellen. Dies auch deshalb, weil sich hierdurch die Probleme die Träger entsprechend ihrer Versichertenzahl und ihrer Besonderheiten zu berücksichtigen erschwert wird und es fast unmöglich wird sinnvolle Lösungen zu finden. Dies gilt zwar für den Gartenbau im Besonderen, bei einer Umsetzung wie jetzt geplant ist aber nicht auszu-

schließen, dass auch im landwirtschaftlichen Bereich Besonderheiten wie zum Beispiel im Weinbau und anderen Bereichen nicht ausreichend repräsentiert sind. Dies gilt selbstverständlich auch für die Zusammensetzung der Vertreterversammlung.

Insbesondere für den Gartenbau spiegelt diese Vorschrift im Bereich der Unfallversicherung nicht die tatsächlichen Größenverhältnisse zwischen Gartenbau und Landwirtschaft wider. Wie schon erwähnt, betreut der Gartenbau mit stetig steigender Tendenz gut 600.000 Versicherte.

Zur adäquaten Berücksichtigung dieser Größenverhältnisse im Bereich der Unfallversicherung ist es erforderlich dem Gartenbau bereits jetzt einen Anteil an der Selbstverwaltung in Höhe von 40 % der Sitze zuzuerkennen. Es ist aufgrund des zu erwartenden weiteren Strukturwandels ein Faktor in den Gesetzestext aufzunehmen, nach dem bei jeder Sozialwahl die Sitz-Gewichtung nach versicherten Personen neu errechnet wird. Eine andere Lösung könnte sein pro 100.000 Versicherte einen Sitz im Vorstand für den Bereich Unfallversicherung vorzulegen.

Gestützt wird diese Forderung dadurch, dass in der seinerzeitigen Diskussion um das LSVOrgG ein Modell diskutiert wurde, wo eine Eigenständigkeit des Gartenbaus neben einer Bundesanstalt für Landwirtschaft vorgesehen war. Auch hier wurden die tatsächlichen Größenverhältnisse berücksichtigt.

Auch wird der Gartenbau bei dem beabsichtigten Lastenausgleich in erheblichem Umfang zu den Netto-Zählern gehören. Dies gebietet, dass er über eine entsprechende Organbesetzung mit dem angemessenen Einfluss an den entsprechenden Entscheidungen beteiligt wird. Der Bund hat dies ebenso vollzogen, indem er aufgrund seiner hohen Beteiligung an der Finanzierung des landwirtschaftlichen Sozialsystems seinen Einfluss mit Hilfe des LSVOrgG und dieses Gesetzes erheblich gestärkt hat.

Wir schlagen daher vor in § 143b - Organe Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2 und 3 sind jeweils durch folgende Regelung zu ersetzen: "Jeder Verwaltungsgemeinschaft von Trägern der landwirtschaftlichen Sozialversicherung stehen für den Bereich der Unfallversicherung die Sitze nach dem Verhältnis zu, in dem die Anzahl der Versicherten der jeweiligen Berufsgenossenschaft zur Gesamtheit der Versicherten aller Berufsgenossenschaften steht; das Nähere regelt die Satzung."

§ 143e - Aufgaben

Die vorgesehene Aufgabenübertragung zum Spitzenverband der landwirtschaftlichen Sozialversicherung muss unter dem Vorbehalt der Wirtschaftlichkeit stehen. Eine Übertragung kann nur dann erfolgen, wenn damit eine Verwaltungskostenreduzierung und somit auch eine Beitragsentlastung für die Beitragszahler verbunden ist.

Wir schlagen daher vor, in § 143e Abs. 1 vor der Aufzählung die Worte „dazu gehören insbesondere“ zu streichen, das Semikolon durch ein Komma zu ersetzen und folgende Teilsätze einzufügen: „sofern dies einer wirtschaftlichen Aufgabenerfüllung dient und die Aufgaben dem Spitzenverband durch die Vertreterversammlung mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Stimmen übertragen wurden; dies können insbesondere folgende Aufgaben sein:“ ...

Nach dem derzeit vorliegenden Gesetzentwurf ist in diesem Zusammenhang insbesondere die Personalfrage nicht ausreichend geklärt. **Wenn Aufgaben auf die Bundesverbände übertragen werden sollen, kann dies nur dann wirtschaftlicher sein, wenn das Personal, das diese Aufgaben bisher bei den Trägern wahrgenommen hat, auch vom Spitzenverband übernommen werden muss oder eine andere gesetzliche Lösung gefunden wird, die sicherstellt, dass nicht die Aufgaben den Trägern entzogen werden, dass Personal aber als Kostenbelastung verbleibt. Dies kann nicht wirtschaftlicher sein.**

§ 143e Abs. 1 Nr. 4 - Öffentlichkeitsarbeit einschließlich der Herausgabe von regelmäßigen Informationen zur landwirtschaftlichen Sozialversicherung für Unternehmer und Versicherte und der Grundsätze für regionale und trägerspezifische Broschüren

Den Besonderheiten der Vielschichtigkeit der Gartenbaubetriebe muss Rechnung getragen werden. Dies ist bei Beibehaltung der in § 143b Abs. 2 des Gesetzentwurfs vorgesehenen Stimmverhältnisse nicht gewährleistet. Eine Zentralisierung beim Spitzenverband der landwirtschaftlichen Sozialversicherung hätte somit zur Folge, dass der Aufklärungspflicht nach § 13 SGB I nur ungenügend nachgekommen wird. Folglich muss insbesondere die Herausgabe von regelmäßigen Informationen für die Unternehmer und Versicherten des Gartenbaus im Verantwortungsbereich der Sozialversicherungsträger für den Gartenbau verbleiben. Dies ist im Gesetz zu verankern. Allein der Hinweis, der Spitzenverband habe ja lediglich die Aufgabe, die Grundsätze für trägerspezifische Broschüren festzulegen, vermag die Befürchtung, die Information der Gartenbaubetriebe nicht mehr ausreichend sicherzustellen, nicht auszuräumen.

Wie problematisch sich die Situation im Bereich Prävention und Öffentlichkeitsarbeit schon jetzt darstellt (ohne besondere gesetzliche Zuständigkeit des neuen Spitzenverbands), verdeutlicht sich am Beispiel der Hautschutzkampagne. Nachdem die Hautschutzkampagne als zentrale Aufgabe auf die Ebene des Bundesverbandes gehoben wurde, wurde dort von einer Arbeitsgruppe ein Konzept für einen Hautschutzplan erarbeitet, das bewusst vorsah, dass es für Landwirtschaft und Gartenbau je einen unterschiedlichen Hautschutzplan geben sollte, um die unterschiedlichen Bereiche und Bandbreiten abzudecken. Trotz dieses Votums der Arbeitsgruppe hat der Bundesverband entschieden nur einen landwirtschaftlichen Hautschutzplan aufzustellen mit der Begründung dies sei im Gartenbau sowieso alles ähnlich und außerdem habe man die Floristen mit in den Hautschutzplan aufgenommen.

Die Besonderheiten des Gartenbaus werden damit auf die Floristen reduziert, die außerdem nur insoweit über die Gartenbau-BG versichert sind, als sie in Gartenbaubetrieben beschäftigt sind. Die gesamten Hautschutzbelange aus dem Bereich Dienstleistungsgartenbau und gärtnerischer Einzelhandel (der weit mehr als Floristik umfasst) werden einfach ignoriert. Die Folge: es wurde kein Hautschutzplan mit dem Guten Rat verteilt, weil dieser rein landwirtschaftliche Hautschutzplan den Bedürfnissen des Gartenbaus in keiner Weise gerecht wird. Bisher war es immer üblich, die landwirtschaftlichen Bilder und Ausführungen durch spezifisch gartenbauliche zu ersetzen. Auch dies wurde nicht als notwendig angesehen. Versi-

chertennähe im Gartenbau erreicht man nicht, wenn die Hautschutzmerkblätter mit Melkerfotos erarbeitet werden

Dieses Beispiel bekräftigt uns darin deutlich einzufordern, dass bei den Aufgaben Information und Öffentlichkeitsarbeit im Bereich der Unfallversicherung bei der Eigenständigkeit der Gartenbau-Berufsgenossenschaft bleiben muss.

Wir schlagen daher vor, in § 143e Abs. 1 Nr. 4 die Worte „und trägerspezifische“ zu streichen, das Komma durch ein Semikolon zu ersetzen und folgender Teilsatz anzufügen: „die Öffentlichkeitsarbeit für den Gartenbau, einschließlich der Informationen und Broschüren, verbleiben im Verantwortungsbereich der Sozialversicherungsträger für den Gartenbau,“ § 143e Abs. 1 Nr. 7b - Erlass von Richtlinien für eine wirtschaftliche Gestaltung der Aufbau- und Ablauforganisation

Der Bereich Gartenbau hat spezifische Anforderungen, die sich von denen der Landwirtschaft unterscheiden. Ein wichtiger Punkt ist z. B. die bundesweite Zuständigkeit, die bei den landwirtschaftlichen Trägern nicht besteht. Vor diesem Hintergrund unterscheidet sich notwendigerweise auch die Gestaltung der Aufbau- und Ablauforganisation. Hinzu kommt, dass die Ermächtigung zum verbindlichen Erlass von Vorgaben für eine trägerinterne Organisation sowohl in originäre Aufgaben der Selbstverwaltung als auch der Geschäftsführung eingreift und vor dem Hintergrund der besonderen Strukturen beim Gartenbau nicht auszuschließen ist, dass die Steuerungsmöglichkeit zur bestmöglichen Aufgabenerledigung zu Gunsten der Versicherten nicht mehr gewährleistet werden könnten.

Des Weiteren ist darauf hinzuweisen, dass die Aufbau- und Ablauforganisation bei den Sozialversicherungsträgern für den Gartenbau im Rahmen von Prüfungen des Bundesrechnungshofs und durch Prüfungen der bundesunmittelbaren Aufsicht immer wieder als vorbildlich hervorgehoben wurde.

Wir halten es daher für richtig, die Regelung zu streichen.

§ 143e Abs. 1 Nr. 12 - Evaluierung von medizinischen Gutachten seiner Mitglieder

Wir halten es für richtig, eine datenschutzkonforme Ausgestaltung dieser Aufgabe sicherzustellen. Da zur Evaluierung medizinischer Gutachten die Übermittlung von Sozialdaten mit Personenbezug regelmäßig nicht erforderlich sein dürfte, kann der Gesetzgeber nur eine Übermittlung anonymisierter Gutachten an den Spitzenverband beabsichtigt haben. Dies ist im Gesetz klarzustellen.

Auch eine Auswertung medizinischer Gutachten durch die einzelnen Träger der landwirtschaftlichen Sozialversicherung, mit anschließender Übermittlung der Ergebnisse an den Spitzenverband der landwirtschaftlichen Sozialversicherung, kann der Gesetzgeber nicht gewollt haben, da dies bei den einzelnen Trägern zu Mehraufwand führen und daher mit der vorgesehenen Verwaltungskostenreduzierung nicht in Einklang stehen würde.

Wir regen daher an, § 143e Abs. 1 Nr. 12 wie folgt zu fassen: „Evaluierung anonymisierter medizinischer Gutachten für seine Mitglieder“.

§ 143e Abs. 1 Nr. 16 - Entscheidung von Zuständigkeitskonflikten zwischen den Trägern der landwirtschaftlichen Sozialversicherung

In der Sache kann es sich hier in der Regel nur um Zuständigkeitskonflikte zwischen Gartenbau und Landwirtschaft handeln. Aufgrund der bisher vorgesehenen Organisationsstruktur der Spitzenverbände befürchten wir, dass der Gartenbau wegen der entsprechenden Mehrheitsverhältnisse in Zweifelsfragen meistens das Nachsehen haben wird. Dies ist im Interesse des gärtnerischen Berufsstands und der sachgerechten Zuweisung der Betriebe zu entsprechenden Gefahrengemeinschaften nicht hinnehmbar. Schon jetzt ist festzustellen, dass sich Betriebe mit reiner landwirtschaftlicher Tradition, z. B. zu Zierpflanzenproduktionsbetrieben verändern, und dennoch weiterhin beim Träger der landwirtschaftlichen Sozialversicherung verbleiben, obwohl sie z. B. im Rahmen der Präventionsbetreuung wesentlich besser bei der Gartenbau-Berufsgenossenschaft aufgehoben wären.

Im Gesetzentwurf ist daher zwingend sicherzustellen, dass bei diesen Zweifelsfragen eine wesentliche Einflussnahme der Gartenbau-Berufsgenossenschaft festgeschrieben wird.

§ 143e Abs. 2 Nr. 2 - Abschluss von Verträgen mit anderen Trägern oder Verbänden der Sozialversicherung

Ein Grund für die Streichung der im geltenden Recht bestehenden Einschränkung im Hinblick auf die Wirtschaftlichkeit (§ 58 Nr. 3 ALG) ist nicht ersichtlich, die klarstellende Regelung daher beizubehalten.

Wir halten es daher für richtig, hinter dem Komma folgenden Halbsatz anzufügen: „sofern dies einer wirtschaftlichen Aufgabenerfüllung dient,“ ...

§ 143e Abs. 2 Nr. 4 - zentrale Bearbeitung von Erstattungsansprüchen beim Spitzenverband

Sofern diese Regelung so umgesetzt wird, würden die Erstattungsansprüche gemäß §§ 102 - 114 SGB X aus der laufenden Sachbearbeitung herausgerissen. Aus einem Vorgang entstünden zwei, was insbesondere bei Erstattungssummen im Bagatellbereich keinen Sinn macht. Gerade im Bagatellbereich erfolgt die Bearbeitung bisher quasi nebenbei mit einem weiteren Schreiben. Aus diesem Grund halten wir die vorgeschlagene Regelung im Vergleich zum Ist-Zustand für unwirtschaftlicher. Die nunmehr beabsichtigte Ausweitung der zentralen Bearbeitung auf den Bereich der §§ 102 - 114 SGB X war insofern aus guten Gründen selbst bei dem Vorschlag der zentralen Bearbeitung von Erstattungsansprüchen im seinerzeitigen Entwurf des LSVOrgG nicht enthalten.

Auch ist zu beachten, dass durch die Meldung an den Spitzenverband grundsätzlich eine Zeitverzögerung eintritt. Dies könnte im Hinblick auf die strenge Verfristungsregelung des § 111 SGB X im Einzelfall zu Problemen bei der Realisierung führen. Fraglich wäre in einem solchen Fall, wer für die möglicherweise entstehenden Vermögensschäden haftet.

Eine Begründung, warum der Zusammenschluss wirtschaftlicher sein soll, liegt bisher nicht vor. Im Gegenteil, die Zentralstelle müsste im Rahmen der Regressbearbeitung gemäß § 116 SGB X den wesentlichen Inhalt von gut 1.300 Teilungsabkommen (Abfrage der Verbände von 09/2002) kennen, um die Regressfälle korrekt bearbeiten zu können. Dies ist bereits objektiv nicht leistbar.

Bei Regressfällen gegen Maschinenhersteller hat sich in der Vergangenheit der im Haus vorhandene Sachverstand des Technischen Aufsichtsdienstes als unverzichtbar für den erfolgreichen Abschluss der Fälle erwiesen. Diese Verknüpfung würde bei einer zentralen Regressbearbeitung gekappt.

Gegen eine Wirtschaftlichkeit spricht auch, dass auf absehbare Zeit die Regressakten nicht in digitaler Form vorliegen werden, so dass quer durch Deutschland pro Regressfall mehrere Hundert Seiten Akteninhalt versandt werden müssten.

Gleichfalls müsste der Zahlungseingang wiederum von den Trägern überwacht werden, was zu einer weiteren unwirtschaftlichen Doppelarbeit und Mitteilungsflut zwischen Spitzenverband und Träger führen würde (z. B. Stundung, Ratenzahlung etc.).

Trotz der Aufgabenverlagerung bliebe bei den Trägern immer noch die Aufgabe der Vorprüfung, ob ein Erstattungsfall wirklich gegeben ist. Insofern müssten umfangreiche und zeitintensive Ermittlungen angestellt werden (Anforderung Ermittlungsakten, rechtliche Prüfung etc.). Die tatsächliche Geltendmachung des Anspruchs nach Abgabe an den Spitzenverband stünde vom Aufwand dahinter regelmäßig zurück.

Diese Argumente wurden auch schon im Rahmen des LSVOrgG vorgetragen und hat zu der Einsicht geführt, dass aufgrund eines entsprechenden Bundesratsbeschlusses die ursprünglich für das LSVOrgG vorgesehene Aufgabe der Bearbeitung von Erstattungsansprüchen bei den Spitzenverbänden wieder aus dem Aufgabenkatalog des § 58b Abs. 3 ALG gestrichen wurde. Es ist daher nicht verständlich, warum trotz dieser bekannten Sachverhalte und der Tatsache, dass hier mehr Doppelarbeit als tatsächliche Synergieeffekte entstehen, die Regelung wiederum in den Aufgabenbereich aufgenommen wurde. Dieses Beispiel macht außerdem mehr als deutlich, dass es zwingend erforderlich ist, im Gesetz festzulegen, dass Aufgaben nur dann auf den Spitzenverband übertragen werden, wenn es wirklich wirtschaftlich ist.

Auch erschließt sich aus dem Gesetzentwurf nicht, warum aus der zentralen Regressbearbeitung beim Spitzenverband die Regressansprüche gegen Unternehmer wegen grober Fahrlässigkeit herausgenommen werden. Dies wäre bei der ansonsten allumfassenden zentralen Durchführung von Regress- und Erstattungsansprüchen systemfremd.

Letztendlich ist die Gesetzesbegründung zu diesem Punkt auch dahingehend nicht nachvollziehbar, als vorgetragen wird, dass diese Aufgabe auf Vorschlag der landwirtschaftlichen Sozialversicherungsträger auf den Spitzenverband übertragen wird.

Richtig ist, dass erst nach einer positiven Wirtschaftlichkeitsbetrachtung die Aufgabe der Regressbearbeitung als möglicherweise zu übertragende Aufgabe zur Disposition steht. Allein die oben kurz skizzierten Argumente sprechen aber eindeutig gegen eine Wirtschaftlichkeit der

Übertragung der Regressbearbeitung auf den Spitzenverband.

Die Regelung ist daher nach unserer Auffassung zu streichen. Dies entspricht auch dem Votum des Bundesrats.

§ 143e Abs. 2 Nr. 6 - Verwaltung der Flächen- und Arbeitswertkataster im Namen seiner Mitglieder

Ein Arbeitswert-Kataster wird nur bei der Gartenbau-Berufsgenossenschaft geführt. Die Daten des Arbeitswert-Katasters werden nicht für den Lastenausgleich benötigt. Der Lastenausgleich stützt sich nur auf die belastbaren Ertragswerte der Flächen.

Deshalb ist es aus unsere Sicht und aus der Sicht der Zielsetzung der Reform der Verwaltungsvereinfachung eher kontraproduktiv das Arbeitswert-Kataster durch die Bundesverbände verwalten zu lassen.

§ 143e Abs. 3 Nr. 1 - Erlass von Richtlinien für die Berechnungsgrundlagen nach § 182, insbesondere die Bildung von Risikogruppen sowie die Berücksichtigung des solidarischen Ausgleichs

Die Gartenbau-Berufsgenossenschaft ist bundesweit zuständig, weshalb hier bereits seit Anbeginn ein bundesweit einheitlicher Beitragsmaßstab gilt. Gesetzliche Änderungen an diesem bewährten Modell sind nicht angezeigt. Von daher ist im Gesetz deutlich zu machen, dass der zu findende Beitragsmaßstab in der Landwirtschaft nicht für die Gartenbau-Berufsgenossenschaft gelten kann. Ein wie auch immer noch an der Fläche orientierter Maßstab wird der besonderen Struktur der Gartenbaubetriebe in keiner Weise gerecht. Ebenso sind aufgrund der besonderen Struktur der bei der Gartenbau-Berufsgenossenschaft versicherten Unternehmen (Dienstleistungsgartenbau, kommunale Gartenbauämter etc.) auch die Risikogruppen in keiner Form mit der Landwirtschaft zu vergleichen. **Von daher schlagen wir vor, diese Regelung zu streichen, zumindest aber sicherzustellen, dass die Gartenbau-Berufsgenossenschaft ausgenommen wird.**

§ 143e Abs. 4 Nr. 1 - Auszahlung und Anpassung von Renten

Mit Blick auf die Entwicklung von Gemeinschaftssoftware und gemeinsamer Geschäftsprozesse ist nicht ersichtlich, wieso die Zentralisierung der Auszahlung und Anpassung von Renten wirtschaftlicher sein soll als die Beibehaltung der derzeitigen Aufgabenverteilung.

Die Verlagerung der Rentenzahlungen auf den Spitzenverband würde für die Träger im Gegenteil einen Mehraufwand an Verwaltungsarbeit bedeuten. Zum einen ist eine Abarbeitung der von dem Spitzenverband in regelmäßigen Abständen erstellten Buchungslisten erforderlich. Zum anderen hat monatlich ein Saldenabgleich der von den Rentenzahlungen betroffenen Sachkonten mit den Saldenlisten der auszahlenden Stelle zu erfolgen. Darüber hinaus sind im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten weitere Kontenabstimmungen vorzunehmen sowie Buchungsnachweise an den Spitzenverband zu übermitteln.

Ungeachtet dessen verringert eine derartige Verlagerung der Rentenzahlungen die Flexibilität der LSV-Träger in Bezug auf die Finanzplanung, da zum Zeitpunkt der Rentenauszahlungen eine entsprechende Kontendeckung vorhanden sein muss. Zur Sicherstellung der Rentenfi-

nanzierung muss im Vorfeld der bereitzustellende Finanzbetrag bekannt sein, damit die Mittel in der benötigten Höhe zum Fälligkeitstag zur Verfügung stehen können. Dies könnte auch Zinsverluste für die LSV-Träger zur Folge haben, da Banklaufzeiten mit einkalkuliert werden müssen.

Erfahrungswerte liegen bei den Altersrentenzahlungen vor, die ebenfalls seit einiger Zeit durch den bisherigen Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen gezahlt werden. Hier kann nachweislich festgestellt werden, dass der Verwaltungsaufwand für den einzelnen Träger höher ist, als dies vor der Umstellung des Zahlverfahrens der Fall war.

Letztendlich ist das Argument, das zur Übertragung der Aufgabe an den GLA führte, nicht auf die Unfallversicherung übertragbar. Hier geht es gerade nicht um die Sicherstellung eines spätestmöglichen Abruf von zur Finanzierung der Altersrenten gezahlten Bundesmitteln.

Wir halten es daher für richtig, die Regelung zu streichen.

§ 143e Abs. 4 Nr. 3 - Verwaltung der Rücklagen

Bei der Verwaltung der Rücklage sind die gesetzlich vorgegebenen Höchstbeträge zu beachten. Dies hat bei Erreichung des Höchstbetrags zur Folge, dass dieser zum 31.12. eines jeden Jahres aufgrund der gesetzlichen Vorgaben errechnet werden muss und ein entsprechender Ausgleich hinsichtlich des Sollbestands sowie des Geldmittelbestands zu erfolgen hat. Zu beachten ist ebenfalls, dass Zinserträge unter diesen Voraussetzungen nicht mehr der Rücklage zufließen. Eine genaue und korrekte sowie effektive Verwaltung kann daher nur durch den betreffenden LSV-Träger sichergestellt werden.

Bei Unterschreitung des Höchstbetrags haben jährlich gesetzliche Zuführungen zu erfolgen, diese Arbeiten können ebenfalls mit weniger Verwaltungsaufwand und effektiver bei dem jeweiligen Träger sichergestellt werden.

Zur Abstimmung der Rücklage sind zum 31.12. alle Zinserträge, die im Übrigen erst am letzten Geschäftstag des Jahres gutgeschrieben werden und vorher noch nicht bekannt sind sowie die sonstigen umlageunwirksamen Erträge und Aufwendungen zu berücksichtigen. Ein Ausgleich der Rücklage ist unter diesen Gesichtspunkten nur sichergestellt, wenn eine trägernähe Verwaltung dieser Bestände weiterhin ermöglicht wird.

Des Weiteren ist eine unterjährige Verwaltung der Rücklage erforderlich, da auch bei dem Herauslösen des Verwaltungsvermögens aus dieser durch fällige Geldmittel und Zinserträge neue Dispositionen durch den einzelnen Träger erforderlich sind.

Wir halten es aufgrund dieser Tatsachen für sinnvoll, das bisherige Verfahren nicht zu ändern.

§ 143e Abs. 4 Nr. 4 - Erlass von Unfallverhütungsvorschriften durch den Spitzenverband

In der Gesetzesbegründung wird darauf abgestellt, dass die Unfallverhütungsvorschriften branchenbezogen zu erlassen seien und deswegen die Aufsplitterung auf neun selbständige Unfallversicherungsträger nicht mehr zeitgemäß sei. Mit diesem Gesetzentwurf würde das autonome Recht der Landwirtschaft künftig folgerichtig allein vom Spitzenverband gesetzt.

Übersehen wird hierbei, dass die für den Bereich Gartenbau notwendigen Unfallverhütungsvorschriften sich in ihrer Bandbreite und in ihren Anforderungen vielfach nicht mit denen der Landwirtschaft vergleichen lassen (z. B. Vorschriften für Unterglasanlagen, Vorschriften für Friedhof, Kletterseiltechnik mit Motorsäge).

Aufgrund der Mehrheitsverhältnisse in den Gremien des geplanten Spitzenverbands ist damit zu rechnen, dass die spezifischen Fragen der Unfallverhütung für die Gartenbauunternehmen nicht mehr ausreichend behandelt werden. Hinzu kommt, dass aufgrund der geringen Anzahl von Vertretern des Gartenbaus in den Gremien der Spitzenverbände dort in der Selbstverwaltung kein ausreichender gärtnerischer Sachverstand vertreten ist, um sinnvolle und gleichzeitig kostengünstige Unfallverhütungsvorschriften für alle Gartenbauunternehmen zu erlassen. Hinzu kommt, dass schon die Argumentation in der Begründung des Arbeitsentwurfs selbst dafür spricht, den Erlass der Unfallverhütungsvorschriften für den Gartenbau bei der Gartenbau-Berufsgenossenschaft zu belassen. Die Branche Gartenbau in ihrer Gesamtheit unterscheidet sich erheblich von der Branche Landwirtschaft, so dass eine Zentralisierung hier kontraproduktiv ist.

Ferner wird mit diesem Vorschlag auch eine Kernkompetenz der Selbstverwaltung des Gartenbaus aufgegeben. Dies ist auch deshalb von Bedeutung, da in der Selbstverwaltung der Gartenbau-Berufsgenossenschaft echte Parität zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern besteht, während hingegen bei der Landwirtschaft eine Drittel-Parität besteht, die sich auch in den Selbstverwaltungsorganen des Spitzenverbands wieder finden soll.

Schließlich widerspricht die Neuregelung auch § 15 SGB VII, wonach ausdrücklich die Unfallversicherungsträger die Unfallverhütungsvorschriften zu erlassen haben. Eine Ungleichbehandlung mit den gewerblichen Berufsgenossenschaften ist aufgrund der Regelung des gleichen Sachverhaltes auszuschließen. Es hat mithin bei der Zuständigkeit der einzelnen Berufsgenossenschaften hinsichtlich dem Erlass von Unfallverhütungsvorschriften zu bleiben. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass es hier um den Kernbereich der Aufgaben der Berufsgenossenschaften geht. **Dies gilt mit besonderem Nachdruck für die Gartenbau-Berufsgenossenschaft, so dass wir es für richtig halten, diese Regelung zu streichen, zumindest aber klarzustellen, dass der Erlass von Unfallverhütungsvorschriften für den Gartenbau weiterhin im Zuständigkeitsbereich der Gartenbau-Berufsgenossenschaft bleibt und dort auch von der Vertreterversammlung zu beschließen ist.**

§ 143e Abs. 6 - Entscheidungsgremien

Aufgrund der bisher vorgesehenen Organisationsstruktur der Spitzenverbände steht zu befürchten, dass der Gartenbau wegen der entsprechenden Mehrheitsverhältnisse in Angelegenheiten des Gartenbaus sehr leicht das Nachsehen haben wird. Dies wird durch die Erfahrungen, die der Gartenbau schon heute auf Bundesverbandsebene macht, ersichtlich. Dies ist im Interesse Gartenbauunternehmer und ihrer Mitarbeiter nicht hinnehmbar.

Diese Vorschrift spiegelt nicht - wie schon mehrfach dargelegt - die tatsächlichen Größenverhältnisse zwischen Gartenbau und Landwirtschaft wider.

Im Übrigen wird auf die Begründung zu § 143e Abs. 1 Nr. 15 sowie Abs. 4 Nr. 3 verwiesen.

Es ist daher eine wesentliche Einflussnahme der Sozialversicherungsträger für den Gartenbau im Gesetz sicherzustellen.

Zu 10. - § 183 wird wie folgt geändert (Stellungnahme zum neuen Abs. 5b und Abs. 6 S. 3 - Zahlungsverkehr):

Die Umstellung auf ein Vorschusssystem führt, wenn auch nur einmalig, zu einem erheblichen finanziellen Mehraufwand für die Unternehmen und entzieht ihnen damit im Rahmen der Umstellung erhebliche Liquidität. Ferner ist die Umstellung auch mit einem nicht unerheblichen Verwaltungsmehraufwand - zumindest für einen Übergangszeitraum - verbunden. Die jetzt im Referentenentwurf vorgenommenen Änderung gegenüber der im Arbeitsentwurf getroffenen Regelung zum Lastschriftverfahren und zur Verpflichtung der Unternehmer eine Einzugsermächtigung zu erteilen in eine „Sollvorschrift“ statt der bisherigen „Muss-Vorschrift“ ist zwar schon ein Schritt in die richtige Richtung. Gründe, weshalb der Zahlungsverkehr für gärtnerische und landwirtschaftliche Unternehmer allerdings derart eingeschränkt werden soll, für gegenüber anderen Berufsgenossenschaften beitragspflichtige Unternehmer hingegen nicht, sind aber weiter nicht erkennbar.

Zu 12. - Nach § 184 werden folgende §§ 184a bis 184d eingefügt - Lastenausgleich:

Aus Sicht der Gartenbau-Berufsgenossenschaft ist die grundsätzliche Einbeziehung einer bundesweit zuständigen Berufsgenossenschaft in einen Lastenausgleich, der nach Gesetzesbegründung regional unterschiedliche strukturelle Begebenheiten ausgleichen soll, nicht nachvollziehbar und auch objektiv nicht erforderlich. Der regionale Lastenausgleich für den Gartenbau erfolgt hier aufgrund der bundesweiten Versicherung schon jetzt innerhalb des Gartenbaus. Den gärtnerischen Unternehmen würde damit letztlich eine doppelte Solidarität abverlangt. Einmal bezogen auf den bundesweiten Ausgleich innerhalb des Gartenbaus und zum zweiten als bundesweit zuständiger Träger nochmals ein Regionalausgleich im Rahmen der landwirtschaftlichen Unfallversicherung. Dies ist aus unserer Sicht nicht gerechtfertigt. Hinzu kommt die eingangs schon erwähnte Tatsache, dass die Bewertung gärtnerisch genutzter Flächen aufgrund von Maßstäben erfolgen soll, die zurzeit mit Blick auf fiskalische Überlegungen überarbeitet werden. Es steht daher zu befürchten, dass für den Rentenausgleich Werte zugrund gelegt werden, die der Ertragskraft der Unternehmen in keiner Weise mehr entsprechen und zu ungerechtfertigten Mehrbelastungen führen. Hinzu kommt noch, dass bei der Rentenzahllast nur Renten bestimmter versicherter Unternehmen berücksichtigt werden. Auch dies benachteiligt den Gartenbau massiv gegenüber den übrigen BG'en.

§ 184a sollte daher wie folgt gefasst werden: „Die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften, mit Ausnahme der Gartenbau-Berufsgenossenschaft, tragen ihre Rentenlasten nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.“

Hinzu kommt noch, dass im Gegensatz zum Arbeitsentwurf im Referentenentwurf die gesetzliche Absicherung der Bundesmittel für die Altlasten bei der landwirtschaftlichen Unfallversicherung nicht mehr vorgesehen ist.

Dies führt zu einer weiteren Verschärfung der oben beschriebenen Situation. Sofern die Gartenbau-Berufsgenossenschaft entsprechend unseres Vorschlags aus dem Lastenausgleich herausgenommen wird, sind wir im Gegenzug bereit auf die entsprechenden Bundesmittel für die Berufsgenossenschaft zu verzichten.

Zu 17. - Nach § 221 werden folgende §§ 221 a und 221 b eingefügt:

Die Sozialversicherungsträger für den Gartenbau verwenden bereits seit Jahren einen bundesweit einheitlichen Beitragsmaßstab. Ferner sind hier sinnvolle Gefahrenklassen eingeführt und es besteht, um einen Anreiz für eine bessere Unfallverhütung in den Unternehmen zu setzen, ein Bonus-System. Dies ist im Gesetzestext zu berücksichtigen. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu § 143e Abs. 3 Nr. 1 verwiesen.

§ 221b Abs. 1 Satz 1 (Weiterentwicklung Berechnungsgrundlagen) ist wie folgt zu fassen: „Die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften, mit Ausnahme der Gartenbau-Berufsgenossenschaft, haben bis zum 31. Dezember 2008 ...“.

Zusammenfassend sind auch unserer Sicht - sofern an dem derzeitigen Gesetzentwurf festgehalten wird - folgende Mindestforderungen aufzustellen:

- Die Gartenbau-Unfallversicherung ist aus dem innerlandwirtschaftlichen Solidaritätsausgleich herauszunehmen, da der Solidaritätsausgleich

beim Gartenbau schon aufgrund des bundesweiten Trägers durchgeführt wird;

- Eine Übertragung von Aufgaben an den neu zu gründenden Spitzenverband darf nur dann erfolgen, wenn dies nachgewiesenermaßen wirtschaftlicher ist;
- Die Arbeitgeberseite des Gartenbaus ist entsprechend der Versichertenzahlen in der Unfallversicherung für den Gartenbau in den Gremien des neu zu gründenden Spitzenverbands für den Bereich der Unfallversicherung sofort angemessen zu berücksichtigen.
- Wesentliche Kernelemente der Arbeit der Unfallversicherung, wie Festlegung der Gefahrenklassen und des Beitragsbemessungsmaßstabs, Erstellung der Unfallverhütungsvorschriften, Ausgestaltung des Bonus-Malus-Systems. Öffentlichkeitsarbeit usw. bei der Selbstverwaltung für den Gartenbau belassen werden;
- Bei Verlagerung von Aufgaben von der Sozialversicherung für den Gartenbau auf den neu zu gründenden Spitzenverband ist zu gewährleisten, dass bei den Trägern tatsächlich auch Kostenentlastungen im Verwaltungsbereich möglich sind. Hierzu bedarf es verbindlicher Regelungen zur Personalübernahme bzw. anderweitigen Einsatz des Personal.

Bonn, den 18. Oktober 2007

DEUTSCHER BUNDESTAG

Ausschuss für
Arbeit und Soziales
16. Wahlperiode

Ausschussdrucksache 16(11)751

18. Oktober 2007

Stellungnahme

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 22. Oktober 2007 zum
Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der landwirtschaftlichen Sozialversicherung (LSVMG)

BT-Drucksache 16/6520

Bundesverband der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften, BLB

Zu Artikel 1 (SGB VII)**Zu Nummer 2 (§ 4 SGB VII)**

Die Regelung ist zu begrüßen, da sie der Rechtsklarheit dient.

Zu Nummer 3 (§ 54 SGB VII)**Zu Buchstabe b****Zu Absatz 4**

Es ist fraglich, ob der neue Absatz 4 die Rechtslage tatsächlich umgestaltet. Schon das geltende Recht wird von den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften (LBGen) in Übereinstimmung mit den übrigen Vorschriften der landwirtschaftlichen Sozialversicherung (LSV) zur Erbringung von Betriebs- oder Haushaltshilfe (vgl. z. B. § 10 Abs. 2 ALG) in der Weise ausgelegt, dass Betriebs- oder Haushaltshilfe nur geleistet wird, soweit sie erforderlich ist, um das Unternehmen oder den Haushalt aufrecht zu erhalten (auf die vom Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen – GLA – zur Sicherstellung einer einheitlichen Rechtsanwendung – § 80 Abs. 3 Satz 2 ALG – herausgegebenen Grundsätze zur Beurteilung der Erforderlichkeit von Betriebs- und Haushaltshilfe vom 19.07.2000 wird verwiesen). Etwas anderes kann mit der im neuen Absatz 4 geforderten Wirksamkeit der Leistung wohl auch nicht gemeint sein. Insofern ist die Einführung des neuen unbestimmten Rechtsbegriffs „wirksam“ entbehrlich. Eine Leistung, die das Maß des Notwendigen überschreitet, ist nicht mehr wirtschaftlich. Die beabsichtigte Maßgabe, die Leistungen dürften „das Maß des Notwendigen nicht übersteigen“, ist daher in unmittelbarem Zusammenhang mit der Maßgabe der Wirtschaftlichkeit zu sehen. Die Erforderlichkeit wird von den LSV-Trägern restriktiv ausgelegt, so dass zumindest rein tatsächlich ein Unterschied zwischen der Erforderlichkeit und der Notwendigkeit einer Leistung nicht feststellbar ist. Der 2. Halbsatz des neuen

Absatzes 4 kann sich daher allenfalls auf den Leistungsgrundsatz der gestuften Rangfolge der Leistungserbringung beziehen und erscheint insoweit ebenfalls entbehrlich.

Im Übrigen enthält der neue Absatz 4 entbehrliche Wiederholungen. So ergibt sich das Gebot der Wirtschaftlichkeit bereits aus § 69 Abs. 2 SGB IV. Dass ein Anspruch auf Leistungen nicht entsteht, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür nicht erfüllt sind, ist evident und bedarf keiner besonderen Regelung. Aus dem gleichen Grund erscheint es entbehrlich, der LBG in Satz 2 2. Halbsatz zu verbieten, rechtswidrig zu handeln. Die LBG unterliegt dem Gesetzesvorbehalt (§ 31 SGB I). § 12 Abs. 1 Satz 2 SGB V, dem die Regelung offenbar nachgebildet ist, dient der Klarstellung, dass das Wirtschaftlichkeitsgebot für Krankenkasse und Leistungserbringer gleichermaßen gilt (KassKomm-Höfler § 12 SGB V Rdnr. 42). Eine solche Regelung ist im Zusammenhang mit der Betriebs- und Haushaltshilfe entbehrlich, weil für sie das Leistungserbringungsrecht des Vierten Kapitels des SGB V nicht gilt, der Leistung vielmehr in jedem Einzelfall eine Verwaltungsentscheidung des Versicherungsträgers (hier der LBG) vorausgeht. Die in § 54 Abs. 4 SGB VII vorgesehenen Regelungen sind daher nicht notwendig und können gestrichen werden.

Zu Nummer 4 (§ 55 SGB VII)**Zu Absatz 1**

Der neue § 55 Abs. 1 Satz 1 SGB VII stellt die beiden Formen der Leistungserbringung (Gestellung einer Ersatzkraft und Erstattung der Kosten einer selbst beschafften Ersatzkraft) gleichrangig nebeneinander. Die bisherige starre Rangfolge der Leistungserbringung, d. h. Vorrang der Gestellung einer Ersatzkraft vor der Erstattung der Kosten für eine selbst beschaffte Ersatzkraft, soll aufgegeben werden. Tatsächlich haben die LBGen auch bisher schon unter sachlichen und wirtschaftlichen Ge-

sichtspunkten zwischen den verschiedenen Formen der Leistungserbringung entschieden. Es ist somit nicht zu erwarten, dass durch die Umstellung nennenswerte Einsparungen erzielt werden. Die Neuregelung ist daher entbehrlich.

Die Ermächtigung zur Begrenzung der Erstattungsfähigkeit nach § 55 Abs. 1 Satz 2 SGB VII soll die durch das LSG Schleswig-Holstein (Urteil vom 20.03.2002 – L 8 U 103/01) hervorgerufene Rechtsunsicherheit hinsichtlich des Begriffs der Angemessenheit der Höhe der Erstattung für eine selbst beschaffte Ersatzkraft beseitigen. Nach Auffassung des LSG handelt es sich bei der „angemessenen Höhe“ um einen unbestimmten Rechtsbegriff, den die Satzung nicht normativ festlegen kann. Die derzeit in Satzungen wie auch in den Allgemeinen Richtlinien des GLA enthaltenen Höchstbeträge halten deshalb einer höchstrichterlichen Prüfung möglicherweise nicht Stand. Die Ermächtigung ist daher zu begrüßen.

§ 55 Abs. 1 Satz 3 SGB VII entspricht unverändert dem bisherigen § 54 Abs. 4 Satz 4 SGB VII; die Beibehaltung dieser bewährten Regelung ist zu begrüßen.

Zu Absatz 2

Sowohl bei der Gestellung einer Ersatzkraft als auch der Kostenerstattung für eine selbst beschaffte Ersatzkraft soll künftig ohne Unterscheidung zwischen Regel- und Mehrleistungen eine Selbstbeteiligung obligatorisch sein. Dieses Regelungsziel wird unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten (Vermeidung von Mitnahmeeffekten) begrüßt; das Prinzip der Selbstbeteiligung ist auch in anderen Bereichen der Sozialversicherung bekannt (z. B. Zuzahlung für Medikamente in der gesetzlichen Krankenversicherung) und hat sich dort bewährt. Nach den bisherigen Bestimmungen war eine Selbstbeteiligung ausschließlich bei der Inanspruchnahme von Mehrleistungen vorgesehen (§ 54 Abs. 3 Satz 2 SGB VII). Als Selbstbeteiligung ist bisher nach § 32a der Mustersatzung je Kalendertag der Leistungsanspruchnahme der sich nach § 61 Satz 1 SGB V ergebende Betrag an die LBG zu entrichten (Regelung analog der Rechtslage in der landwirtschaftlichen Krankenversicherung, d. h. 10 %, jedoch mindestens 5 und höchstens 10 Euro); die gestaffelte Selbstbeteiligung hat sich sowohl für die landwirtschaftlichen Krankenkassen (LKKen) als auch für die LBGen bewährt.

§ 55 Abs. 2 Satz 1 2. Halbsatz SGB VII sieht nunmehr – abweichend von der Regelung für die LKKen und der bisherigen Regelung für die Mehrleistungen der LBGen – eine Selbstbeteiligung für jeden Tag der Leistungsgewährung von mindestens 10 Euro vor. Die vorgesehene Regelung ist verwaltungsaufwändiger (Programmierung unterschiedlicher Berechnungsmethoden, unterschiedliche Geschäftsprozesse); es droht eine Aufzehrung der erhofften Einspareffekte durch höheren Verwaltungsaufwand. Darüber hinaus wäre die ohne sachlichen Grund eintretende Ungleichbehandlung für die Leistungsberechtigten nur schwer nachvollziehbar. Aus diesen Gründen haben sowohl der Bundesrechnungshof (BRH) als auch der GLA in der Vergangenheit mehrfach gefordert, die Selbstbeteiligungsregelungen zu vereinheitlichen. Diese Forderung wirkt zudem auf eine für die Begrenzung der Verwaltungskosten unerlässliche Vereinheitlichung der Geschäftsprozesse hin.

Es ist daher insgesamt nicht nachvollziehbar, warum für gleiche Leistungen von unterschiedlichen LSV-Trägern nunmehr eine abweichende dritte Selbstbeteiligungsregelung eingeführt werden soll. Der Verzicht auf den Mindestbetrag von 10 Euro würde es hingegen ermöglichen, die bisher auf Mehrleistungen beschränkte Satzungsregelung (die sich am Recht der gesetzlichen Krankenversicherung orientiert) auf alle Leistungen der Betriebs- und Haushaltshilfe der LBGen auszudehnen. Der 2. Halbsatz im vorgesehenen § 55 Abs. 2 Satz 1 SGB VII sollte deshalb gestrichen werden.

Zu Nummer 5 (§ 55a SGB VII)

Zu Absatz 1

§ 55a Abs. 1 SGB VII entspricht inhaltlich dem bisherigen § 54 Abs. 5 SGB VII; es handelt sich lediglich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Absatz 2

Die vorgesehene Regelung tritt an die Stelle des bisherigen § 55 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII; sie soll lediglich die Voraussetzungen zur Gewährung von Verletztengeld anstelle der Gestellung einer Ersatzkraft oder der Kostenerstattung für eine selbst beschaffte Ersatzkraft präzisieren. Die LBGen haben jedoch auch bisher schon darüber entschieden, ob die Zahlung von Verletztengeld anstelle der Gewährung der Betriebs- und Haushaltshilfe im Einzelfall unter Berücksichtigung der Besonderheiten landwirtschaftlicher Betriebe und Haushalte sachgerecht ist (Wannagat, § 55 SGB VII, Rdnr. 6). Auch wenn durch die vorgesehene Abstufung wirtschaftliche Überlegungen stärker in den Vordergrund gestellt werden sollen, sind insoweit keine spürbaren Einsparungen zu erwarten. Eine vom geltenden Recht abweichende Wortfassung ist daher entbehrlich.

Sollte sie gleichwohl beibehalten werden, ist zumindest dem in der gesetzlichen Unfallversicherung generell geltenden Prinzip der Leistungsgewährung von Amts wegen Rechnung zu tragen. Zwar sollen die Versicherten im Rahmen des Prüfungsverfahrens zur Gewährung von Betriebs- und Haushaltshilfe ihre Wünsche und Vorstellungen vortragen, ein Wahlrecht hinsichtlich der konkreten Leistungsausgestaltung sollte ihnen aber nicht eingeräumt werden. Vielmehr sollte die Entscheidung hierüber ausschließlich die Berufsgenossenschaft treffen. Dem widerspricht die vorgesehene Regelung, soweit sie die Gewährung von Verletztengeld nur „auf Antrag“ vorsieht.

Es wird deshalb vorgeschlagen, die Wörter „auf Antrag“ zu streichen.

Zu Absatz 3

§ 55a Abs. 3 SGB VII entspricht inhaltlich dem bisherigen § 55 Abs. 2 und 4 SGB VII; es handelt sich lediglich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 6 (§ 72 SGB VII)

Die Streichung des Absatzes 4 und die Überführung der Regelung in den fünften Unterabschnitt erscheint systemgerecht, ist aber nicht zwingend erforderlich.

Zu Nummer 7 (§ 80a SGB VII)

Die Wartezeit sollte – anstelle der vorgesehenen Erweiterung auf 26 Wochen – auf 52 Wochen verlängert werden.

Dies entspräche dem ausdrücklichen Wunsch des Deutschen Bauernverbandes sowie des BLB.

Zu Nummer 9 (§§ 143a ff. SGB VII)

Wie im Organisationsmodell der LSV dargelegt, soll eine Aufgabenverlagerung von den LSV-Trägern zu dem Spitzenverband der landwirtschaftlichen Sozialversicherung grundsätzlich nur dann erfolgen, wenn dies wirtschaftlich ist. Daher sollten – ungeachtet des sich aus § 69 SGB IV und § 143f Abs. 1 SGB VII ergebenden generellen Gebots einer wirtschaftlichen Aufgabenerfüllung – sämtliche dem Spitzenverband im Gesetzentwurf übertragenen Aufgaben unter einen generellen Wirtschaftlichkeitsvorbehalt gestellt werden. Das nach Artikel 7 § 8 bis zum 31.03.2009 zu erstellende Rahmenkonzept wird sodann u. a. die konkrete Aufgabenzuordnung vorzunehmen haben.

Über diesen – für sämtliche Aufgaben des neuen Abschnitts 3a vorzusehenden – Wirtschaftlichkeitsvorbehalt hinaus sollten folgende Änderungen vorgenommen werden:

- § 143e Abs. 4 Nr. 3 SGB VII ist neu zu bewerten, falls es zu einer Änderung des Vermögensrechts in der gesetzlichen Unfallversicherung kommt (vgl. hierzu Teil 1 eines Arbeitsentwurfs eines Gesetzes zur Reform der gesetzlichen Unfallversicherung – UVRG).
- In § 143e Abs. 6 Satz 1 SGB VII müssen die Entscheidungen nach den Absätzen 1 und 3, die von der Vertreterversammlung des Spitzenverbandes der landwirtschaftlichen Sozialversicherung zu treffen sind, konkretisiert werden. Die derzeitige Regelung einer umfassenden Zuständigkeit für alle Grundsatz- und Querschnittsaufgaben verstößt gegen die von den Vorschriften des SGB IV vorgenommene Zuweisung von Aufgaben an Geschäftsführung (laufende Verwaltungsgeschäfte), Vorstand und Vertreterversammlung, indem sie unstreitig laufende Verwaltungsgeschäfte, wie z. B. die Durchführung von Arbeitstagen und Vorstandsangelegenheiten, der Vertreterversammlung zuweist. Nach den einschlägigen Regelungen des SGB IV obliegt der Vertreterversammlung der Erlass des autonomen Rechts. Hierzu zählt aber z. B. nicht die Vertretung der Mitglieder des Spitzenverbandes der landwirtschaftlichen Sozialversicherung nach § 143e Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VII. Vorgeschlagen wird, die Regelung wie folgt zu präzisieren:

„Die Entscheidungen des Spitzenverbandes der landwirtschaftlichen Sozialversicherung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3, 7 bis 9 und Absatz 3 Nr. 1 werden durch die Vertreterversammlung des Spitzenverbandes der landwirtschaftlichen Sozialversicherung getroffen.“

§ 143g SGB VII

Weil der Verbandsgeschäftsführer – im Gegensatz zu Verbandsgeschäftsführern anderer Sozialversicherungszweige (z. B. Deutsche Rentenversicherung, Deutsche Unfallversicherung) – für sämtliche Zweige der landwirtschaftlichen Sozialversicherung verantwortlich zeichnet und mit dem LSVMG weitere Aufgaben – neben einer Erweiterung des Katalogs an Grundsatz- und Querschnittsaufgaben – von den LSV-Trägern auf den neuen

Spitzenverband der landwirtschaftlichen Sozialversicherung übertragen werden, sollte eine deutlich höhere Besoldungsgruppe vorgesehen werden. Dafür spricht auch, dass der neue Spitzenverband der landwirtschaftlichen Sozialversicherung im Gegensatz zur Deutschen Rentenversicherung Bund und zur Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung keine Geschäftsführung hat, sondern nur aus einem Geschäftsführer sowie einem Stellvertreter besteht und dass nach dem Arbeitsentwurf eines Gesetzes zur Reform der gesetzlichen Unfallversicherung für die Geschäftsführung der Deutschen Unfallversicherung die Besoldungsgruppen B 8 und B 6 vorgesehen sind.

Bei den derzeit im Gesetzentwurf vorgesehenen Besoldungsgruppen dürfte die Selbstverwaltung jedenfalls keine qualifizierten Bewerber finden, die diese umfangreichen Aufgaben – befristet auf sechs Jahre – werden wahrnehmen wollen, zumal die Rechtsverordnung über die Geschäftsführerbesoldung für die Besoldung der regionalen Geschäftsführer der LSV-Gemeinschaften einen vergleichbaren Rahmen unter Zugrundelegung einer Lebenszeitbeschäftigung vorsieht.

§ 143i SGB VII

Die Regelung sollte ersatzlos gestrichen werden, weil Beteiligungsrechte der Personalvertretung, die insbesondere die Auswahl der Träger für Aus- und Fortbildungsmaßnahmen betreffen, sinnvoll nicht über den Spitzenverband gesteuert werden können. Soweit die Aus- und Fortbildung auf gesetzlichen Grundlagen, Rechtsverordnungen oder sonstigen Rechtsnormen basiert, ist ohnehin die Mitwirkung der Sozialpartner über die Spitzenorganisationen der Gewerkschaften sichergestellt. Bei Hochschulfragen ist zudem die Beteiligung durch Selbstverwaltungsgremien im Hochschulrecht gewährleistet.

Zu Nummer 10 (§ 183 SGB VII)

Zu Buchstabe a

Ausdrücklich ist darauf hinzuweisen, dass die Umstellung auf ein Vorschusssystem zu erheblichen – einmaligen – finanziellen Mehraufwendungen an Verwaltungskosten (siehe hierzu auch die Ausführungen zu Nummern 13 und 16) und infolge des für die Umstellung benötigten EDV-Personals zu Verzögerungen beim IT-Gesamtprojekt IS2001 führen wird.

Ungeachtet dessen, sollte die Regelung den LGBen einen satzungsrechtlich weiten Gestaltungsspielraum ermöglichen. So sollte z. B. die Möglichkeit bestehen, bis zu zwölf Fälligkeitstermine in der Satzung vorzusehen. Absatz 5a Satz 2 sollte daher wie folgt gefasst werden:

„Für die Zahlung der Vorschüsse ist mindestens ein Fälligkeitstermin festzulegen.“

Zu Nummer 12 (§§ 184a ff. SGB VII)

Es ist unverständlich, dass die gesetzliche Absicherung der Bundesmittel, die im Arbeitsentwurf eines LSVMG als § 184c Abs. 2 SGB VII noch enthalten war, entfallen ist. Gerade die Beteiligung des Bundes an der Finanzierung der in erster Linie strukturwandelbedingten hohen Altlast würde das Vertrauen in das System der landwirtschaftlichen Unfallversicherung stärken und für Akzeptanz bei den voraussichtlich im Rahmen des Lastenausgleichs belasteten LGBen sorgen. Wir schlagen deshalb vor, eine gesetzliche Absicherung der Bundesmittel wieder in den Entwurf aufzunehmen. Dabei sollte aber sichergestellt werden, dass die Bundesmittel – wie nach

derzeitiger Praxis – zielkonform bestimmten Unternehmergruppen gutgebracht werden können. Würden die Bundesmittel – wie im Arbeitsentwurf vorgesehen – über den Lastenausgleich eingespeist, kämen sie allen beitragspflichtigen Unternehmern zugute, also auch jenen, die nach bisheriger Überzeugung einer Entlastung durch Bundesmittel nicht bedürfen. Dies hätte zur Folge, dass auch seither bundesmittelberechtigte Unternehmer solcher LBGen, die voraussichtlich im künftigen Lastenausgleich unterstützt werden, deutliche Beitragssteigerungen hinnehmen müssten. Ein Gegensteuern durch die LBGen mit Hilfe satzungsrechtlicher Regelungen, wie z. B. durch die Erhöhung von Grund- und Mindestbeiträgen, könnte nur unvollständig Abhilfe schaffen und erscheint zudem äußerst problematisch. Es sollte daher an der derzeitigen Bundesmittelverteilung festgehalten werden.

Des Weiteren sollte sich die Verteilung der gemeinsam von allen LBGen zu finanzierenden Rentenlast nach dem bisherigen Verteilungsmaßstab richten. Hierzu ist die Definition der sog. „beitragsbelastbaren Flächenwerte“ in § 184b Abs. 4 SGB VII an die Festlegungen des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zur Ermittlung der sog. „beitragsbelastbaren Ertragswerte“ anzupassen.

Allerdings sollte der Gesetzgeber insbesondere in Anbetracht der noch ausstehenden Abfindungsaktion nach § 221a SGB VII-E, die zu einer deutlichen Senkung des Rentenaufwands der LBGen führen soll, überlegen, die genaue Ausgestaltung des Lastenausgleichsverfahrens erst zu einem späteren Zeitpunkt zu bestimmen. Auch in diesem Fall wäre der Lastenausgleich bereits mit konkretem In-Kraft-Treten-Zeitpunkt im LSVMG vorzusehen, jedoch könnte die Konkretisierung, insbesondere das Festlegen des „X-Fachen“ für die Vervielfältigung der sog. Neurenten in § 184c SGB VII-E und des Maßstabs zur Verteilung der gemeinsam zu finanzierenden Rentenlast, bis zu einem im Gesetzentwurf zu benennenden Zeitpunkt der Selbstverwaltung überlassen werden. Für den Fall, dass die Selbstverwaltung ihrem Auftrag nicht termingerecht nachkommen sollte, könnte im Gesetzentwurf eine Ersatzvornahme durch Rechtsverordnung geregelt werden.

Zu Nummer 13 (§ 187a SGB VII)

Die Vorschrift, die eine 20-prozentige Reduzierung der Verwaltungs- und Verfahrenskosten des Jahres 2004 bis zum Jahr 2014 fordert, negiert die erheblichen Anstrengungen, die die LBGen in den letzten Jahren, insbesondere seit In-Kraft-Treten des Gesetzes zur Organisationsreform in der landwirtschaftlichen Sozialversicherung zum 01.08.2001, bereits unternommen haben. So sind seit Jahren die Verwaltungs- und Verfahrenskosten kontinuierlich rückläufig, weil insbesondere das Personal der LSV-Träger bereits massiv reduziert wurde.

Die im Jahr 2004, dem Referenzjahr der Regelung, bereits deutlich geminderten Verwaltungs- und Verfahrenskosten sollen nunmehr nochmals um ein Fünftel (!) bis zum Jahr 2014 vermindert werden. Dies ist realitätsfern in Anbetracht der Tatsache, dass der Hauptteil der Verwaltungs- und Verfahrenskosten auf Personalaufwendungen entfällt und diese aufgrund der arbeits- sowie dienstrechtlichen Rahmenbedingungen kurzfristig nahezu kaum beeinflussbar sind. Im Zusammenwirken mit § 221 Abs. 3 SGB VII hat diese Vorschrift einen beinahe erdrosselnden Charakter für die LBGen.

Kritisch anzumerken ist in diesem Zusammenhang auch, dass der gesetzlichen Rentenversicherung in § 220 Abs. 3 SGB VI lediglich eine Rückführung der Verwaltungs- und Verfahrenskosten um 10 % auferlegt wurde. Es stellt sich die Frage, aus welchem Grund den LSV-Trägern eine doppelt so hohe Einsparungsquote zugemutet werden soll, zumal diese Träger in dem Reformprozess der zurückliegenden Jahren bereits erhebliche Einsparungen erbracht haben. Wird jedoch grundsätzlich an einer Budgetierung festgehalten, darf – wie in der gesetzlichen Rentenversicherung – die prozentuale Minderung höchstens 10 % betragen.

Weiterhin müssen zumindest solche Kosten, auf deren Entwicklung die LSV-Träger keinen Einfluss haben, unberücksichtigt bleiben. Hierzu gehören insbesondere Steigerungen der Verwaltungsausgaben, die auf besoldungs- und tarifvertraglichen Erhöhungen der Personalkosten beruhen (so im Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung praktiziert), die beabsichtigte Besoldungsangleichung bei den LSV-Trägern Mittel- und Ostdeutschland, Aufwendungen für sozialverträgliche Maßnahmen zur Umsetzung des LSVMG, Kosten von Ausbildungsverhältnissen, der Mehraufwand aufgrund der Maßnahmen nach dem LSVMG wie die Umstellung auf ein weiterentwickeltes Beitragssystem. Allein die bis 2014 zu erwartenden besoldungs- und tarifvertraglichen Erhöhungen der Personalausgaben führen gegenüber 2007 zu einer voraussichtlichen Mehrbelastung von rund 10 %, so dass sich ohne Bereinigung die Pflicht zur Verwaltungskostenreduzierung über den gesamten LSV-Bereich von 20 auf tatsächlich 30 % erhöhen würde. Eine solche Verpflichtung ist auch im Hinblick auf den Anteil von rund 40 % Dienstordnungs-Angestellten im Personalkörper der LSV, die auch nach einer Pensionierung die Verwaltungskosten mit ihrem Pensionsanspruch belasten würden, von vornherein weder von den LBGen noch von den LAKen und LKken einzuhalten (siehe auch Erläuterungen zu Artikel 3 Nr. 4 und zu Artikel 4 Nr. 2).

Die Unmöglichkeit des Einhaltens der gesetzlichen Einsparvorgabe veranschaulicht auch folgende Überlegung:

Würden sämtliche LSV-Beschäftigten in Deutschland in den vorzeitigen Ruhestand versetzt werden, könnte in Anbetracht der bestehenden gesetzlichen und tarifvertraglichen Regelungen die Einsparvorgabe nicht eingehalten werden.

Eine derart rigide ausgestaltete, nicht einhaltbare Budgetregelung ist unredlich und sollte deshalb ersatzlos gestrichen werden.

Zu Nummer 16 (§ 221 SGB VII)

Die Verwaltungskostenbudgetierung in Absatz 3 ist abzulehnen. Abgesehen davon, dass

- die Verwaltungskosten aller LBGen seit Jahren kontinuierlich sinken und
- die prozentuale Höhe der Verwaltungskosten in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung weiterhin vom BMELV nicht zutreffend ermittelt wird¹,

¹ Setzt man die – in Relation zur übrigen gesetzlichen Unfallversicherung niedrigeren – Leistungen ins Verhältnis zu den Ausgaben ergibt sich zwangsläufig ein prozentual höherer Anteil der Verwaltungskosten an den Gesamtaufwendungen. Auf diesen Umstand hatte der BLB in der Vergangenheit bereits mehrfach hingewiesen.

wird durch diese Regelung unterstellt, dass die LBGen seither zumindest in Höhe von 10 % gegen das aus § 69 Abs. 2 SGB IV folgende Wirtschaftlichkeits- und Spargebotsgebot verstoßen haben. Dann aber hätten sowohl die Aufsichtsbehörden der Länder als auch das Bundesversicherungsamt sowie das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, das zu jedem Haushalt sein Benehmen erklären muss, den Haushaltsplänen in der Vergangenheit nicht zustimmen dürfen.

Wird jedoch gleichwohl an einer Budgetierung festgehalten, müssen zumindest in Absatz 3 Satz 2 Kosten, auf deren Entwicklung die LBGen keinen Einfluss haben, unberücksichtigt bleiben. Neben den im Gesetzentwurf bereits vorgesehenen Tatbeständen sind hier zumindest beispielhaft zu nennen Steigerungen der Verwaltungsausgaben, die auf tarifvertraglichen Erhöhungen der Personalkosten beruhen (so im Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung praktiziert), Aufwendungen für sozialverträgliche Maßnahmen zur Umsetzung des LSVMG, Kosten von Ausbildungsverhältnissen, der Mehraufwand aufgrund der Maßnahmen nach dem LSVMG wie die Umstellung auf ein weiterentwickeltes Beitragssystem sowie die Rentenabfindungen in 2008 und 2009, die vorübergehend zu höheren Verwaltungskosten führen werden.

Weiterhin sollte in Anlehnung an das Verfahren im Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung (§ 220 Abs. 3 SGB VI) der Zeitraum, innerhalb dessen eine Verminderung der Verwaltungskosten um 10 % zu erfolgen hat, auf 5 Jahre erweitert werden. Hierdurch wird den LBGen die Möglichkeit eingeräumt, die Höhe der Verwaltungskosten sukzessive – über mehrere Jahre verteilt – zu senken (bei einem 5-Jahres-Zeitraum also jährlich um 2 %). Nach der jetzigen Regelung dürften die Verwaltungskosten bereits im Jahr 2008 nur noch 90 % der Verwaltungskosten des Jahres 2006 nicht überschreiten und dürften auch in den Folgejahren diesen Wert nicht überschreiten.

Zudem sollte der Aufsichtsbehörde die Möglichkeit eingeräumt werden, in begründeten Einzelfällen Ausnahmen auch bei Überschreitung des Budgets bezogen auf den Gesamtzeitraum zuzulassen.

Zu Nummer 17

Zu § 221a SGB VII

Die in der Begründung erwähnte Absicht, ein vereinfachtes Prüfverfahren zur Verfügung zu stellen, findet in der Entwurfsfassung des Gesetzes keinen Niederschlag. Der einzige den Entscheidungsfindungsprozess betreffende Unterschied des § 221a Abs. 1 SGB VII zu § 76 Abs. 1 SGB VII besteht darin, dass das Ermessen durch die Ausgestaltung als Sollvorschrift in Richtung einer positiven Entscheidung gelenkt wird. Die allgemeine aus § 20 SGB X resultierende Amtsermittlungspflicht hinsichtlich des Vorliegens aller nicht nur für den Tatbestand, sondern auch für die pflichtgemäße Ermessensausübung erheblichen Tatsachen wird hierdurch in keiner Weise eingeschränkt. Prüfverfahren werden von den LSV-Trägern generell mit dem Ziel „so schnell wie möglich, so gründlich wie nötig“ optimiert. Eine zusätzliche Vereinfachung ginge – bei unveränderten gesetzlichen Voraussetzungen – zu Lasten der Gründlichkeit. Ein vereinfachtes Prüfverfahren erfordert deshalb eine konsequente Vereinfachung der Entscheidungsvoraussetzungen. Wir

schlagen deshalb vor, § 221a Abs. 1 SGB VII wie folgt zu fassen:

„(1) Versicherte im Zuständigkeitsbereich nach § 123, die Anspruch auf eine Rente wegen einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von weniger als 50 vom Hundert haben, ~~werden sollen~~ in den Jahren 2008 und 2009 auf ihren Antrag ~~im Wege besonderer Abfindungen~~ im Rahmen der nach Absatz 2 und 3 zur Verfügung stehenden Mittel mit einem dem Kapitalwert der Rente nach Absatz 4 entsprechenden Betrag abgefunden ~~werden~~. Für Versicherte, die Anspruch auf mehrere Renten haben, gilt Satz 1, wenn die Summe der festgestellten Vomhundertsätze der Minderung der Erwerbsfähigkeit die Zahl 50 nicht erreicht. Im Übrigen sind § 76 Abs. 2 und 3 und § 77 entsprechend anzuwenden.“

Im Interesse einer regional gleichmäßigen Lastenreduzierung wird vorgeschlagen, den LBGen die Bundeszuschüsse im Verhältnis ihres jeweiligen Anteils an der Summe aller Renten unterhalb einer MdE von 50 % zur Verfügung zu stellen. Für Mittel, die bis zu einem festzulegenden Stichtag nicht verbraucht sind, könnte eine Nachverteilung vorgesehen werden.

Zu § 221b SGB VII

Ein Bedürfnis für eine solche Regelung besteht nicht. Ständige Aufgabe des Satzungsgebers ist, den strukturellen Änderungen bei den landwirtschaftlichen Betrieben und deren Auswirkungen auf das Unfallgeschehen Rechnung zu tragen. Dies geschieht durch laufende Anpassung der einschlägigen Bestimmungen des autonomen Rechts. So berücksichtigen bereits heute die Satzungen sämtlicher LBGen das Unfallrisiko, insbesondere durch Bildung von Risikogruppen, durch Einführung von Unfallfaktoren oder durch Festlegung differenzierter Hebesätze. Hierdurch wird ein ausgewogenes Verhältnis von Beitragsaufkommen zu Leistungsaufwand erreicht.

Die in Absatz 2 vorgesehene Berichtspflicht ist überflüssig. Laufende Aufgabe des Bundesverbandes der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften (BLB), wie auch der anderen Spitzenverbände der LSV, ist nach § 58b Abs. 3 Nr. 2 ALG ohnehin u. a. die Unterstützung der Bundesministerien in Fragen der Gesetzgebung und Verwaltung.

Weiterhin ist in Anbetracht der Vielzahl von nach Absatz 1 zulässigen Maßnahmen unklar, in welcher konkreten Situation die Rechtsverordnung nach Absatz 3 erlassen werden soll. Ob § 221b Abs. 3 SGB VII den Bestimmtheitsanforderungen des Art. 80 GG genügt, ist daher höchst fraglich. Im Falle ihrer Beibehaltung sollte die Regelung unbedingt präzisiert werden.

Zu Artikel 3 (ALG)

Zu Nummer 2 (§ 53 ALG)

Wie zu Artikel 1 Nummer 9 ausgeführt, soll eine Aufgabenverlagerung von den LSV-Trägern zu dem Spitzenverband der landwirtschaftlichen Sozialversicherung grundsätzlich nur dann erfolgen, wenn dies wirtschaftlich ist. Daher sollten – ungeachtet des sich aus § 69 SGB IV und § 143f Abs. 1 SGB VII ergebenden generellen Gebots einer wirtschaftlichen Aufgabenerfüllung – sämtliche dem Spitzenverband im Gesetzentwurf übertragenen Aufgaben unter einen generellen Wirtschaftlichkeitsvorbehalt gestellt werden. Das nach Artikel 7 § 8 bis zum

31.03.2009 zu erstellende Rahmenkonzept wird sodann die konkrete Aufgabenzuordnung vorzunehmen haben.

Zu Nummer 4 (§ 119a ALG)

Die Regelung, die eine 20-prozentige Reduzierung der Verwaltungs- und Verfahrenskosten des Jahres 2004 bis zum Jahr 2014 fordert, negiert die erheblichen Anstrengungen die die LAKen in den letzten Jahren, insbesondere seit In-Kraft-Treten des Gesetzes zur Reform der agrarsozialen Sicherung 1995 zum 01.01.1995, bereits unternommen haben. So sind seit Jahren die Verwaltungs- und Verfahrenskosten der LAKen kontinuierlich zurückgegangen.

Die im Jahr 2004, dem Referenzjahr der Regelung, bereits drastisch geminderten Verwaltungs- und Verfahrenskosten sollen nunmehr nochmals um ein Fünftel (!) bis zum Jahr 2014 vermindert werden. Dies ist in Anbetracht der Tatsache, dass der Hauptteil der Verwaltungs- und Verfahrenskosten auf Personalaufwendungen entfällt und diese aufgrund der arbeits- sowie dienstrechtlichen Situation des vorhandenen Personals kurzfristig nahezu kaum beeinflussbar sind, realitätsfern.

Wird jedoch gleichwohl an einer Budgetierung festgehalten, müssen zumindest solche Kosten, auf deren Entwicklung die LSV-Träger keinen Einfluss haben, unberücksichtigt bleiben. Auf die Erläuterungen zu Artikel 1 Nummer 13 wird hingewiesen.

Zu Artikel 4 (KVLG 1989)

Zu Nummer 2 (§ 18a KVLG 1989)

Die Regelung, die eine 20-prozentige Reduzierung der Verwaltungs- und Verfahrenskosten des Jahres 2004 bis zum Jahr 2014 fordert, missachtet die erheblichen Anstrengungen die die LKKen in den letzten Jahren, insbesondere seit In-Kraft-Treten des Gesetzes zur Modernisierung der gesetzlichen Krankenversicherung zum 01.01.2004 und der vorgeschalteten Festlegung einer Obergrenze für 2003 durch das Zwölfte SGB V-Änderungsgesetz, bereits unternommen haben. So sind seit Jahren die Verwaltungs- und Verfahrenskosten der LKKen kontinuierlich zurückgegangen.

Die im Jahr 2004, dem Referenzjahr der Regelung, bereits drastisch geminderten Verwaltungs- und Verfahrenskosten sollen nunmehr nochmals um ein Fünftel (!) bis zum Jahr 2014 vermindert werden. Dies ist in Anbetracht der Tatsache, dass der Hauptteil der Verwaltungs- und Verfahrenskosten auf Personalaufwendungen entfällt und diese aufgrund der arbeits- sowie dienstrechtlichen Situation des vorhandenen Personals kurzfristig nahezu kaum beeinflussbar sind, realitätsfern.

Wird jedoch gleichwohl an einer Budgetierung festgehalten, müssen zumindest solche Kosten, auf deren Ent-

wicklung die LSV-Träger keinen Einfluss haben, unberücksichtigt bleiben. Auf die Erläuterungen zu Artikel 1 Nummer 13 wird hingewiesen.

Zu Nummer 3 (§ 34 KVLG 1989)

Wie zu Artikel 1 Nummer 9 ausgeführt, soll eine Aufgabenverlagerung von den LSV-Trägern zu dem Spitzenverband der landwirtschaftlichen Sozialversicherung grundsätzlich nur dann erfolgen, wenn dies wirtschaftlich ist. Daher sollten – ungeachtet des sich aus § 69 SGB IV und § 143f Abs. 1 SGB VII ergebenden generellen Gebots einer wirtschaftlichen Aufgabenerfüllung – sämtliche dem Spitzenverband im Gesetzentwurf übertragenen Aufgaben unter einen generellen Wirtschaftlichkeitsvorbehalt gestellt werden. Das nach Artikel 7 § 8 bis zum 31.03.2009 zu erstellende Rahmenkonzept wird sodann die konkrete Aufgabenzuordnung vorzunehmen haben.

Zu Artikel 7 (Gesetz zu Übergangsregelungen zur Modernisierung des Rechts der landwirtschaftlichen Sozialversicherung)

Zu § 1 (Übertritt des Personals)

Die Bezugnahme auf § 131 Beamtenrechtsrahmengesetz (BRRG) in Absatz 1 Satz 2 ist in Anbetracht der Aufgabenwahrnehmung der Spitzenverbände nicht sachgerecht: Der Spitzenverband muss personalwirtschaftlich flexibel sein und für die Aufgabenerfüllung auch Dienstordnungs-Angestellte einstellen können (vgl. auch die Regelung in § 4 „Angebote zur Anstellung“). Außerdem bedarf es im Hinblick auf das nach § 8 von der Aufsichtsbehörde zu genehmigende Rahmenkonzept nicht einer solchen Regelung. In Absatz 1 Satz 2 sollte daher nicht § 131 sondern § 132 BRRG in Bezug genommen werden („Die §§ 128, 129, 130 Abs. 1, §§ 132 und 133 des Beamtenrechtsrahmengesetz sind sinngemäß anzuwenden.“).

§ 1 Abs. 3 und 4 sind in Anbetracht von Artikel 6 §§ 2 und 3, die eine Gesamtrechtsnachfolge regeln, überflüssig und sollten daher gestrichen werden.

Zu § 3 (Sonstige personalrechtliche Übergangsregelungen)

In Absatz 1 ist das Wort „Personalstatus“ durch die rechtlich zutreffende und eindeutige Bezeichnung „Dienstordnung“ zu ersetzen.

Zudem ist Absatz 3 zu streichen, weil bei den Spitzenverbänden der landwirtschaftlichen Sozialversicherung und in der gesamten landwirtschaftlichen Sozialversicherung ein einheitliches Tarifrecht gilt, das durch die angeordnete Gesamtrechtsnachfolge anzuwenden ist.

DEUTSCHER BUNDESTAG

Ausschuss für
Arbeit und Soziales
16. Wahlperiode

Ausschussdrucksache 16(11)755

19. Oktober 2007

Stellungnahme

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 22. Oktober 2007 zum
Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der landwirtschaftlichen Sozialversicherung (LSVMG)

BT-Drucksache 16/6520

Bundesrechnungshof

1. Vorbemerkung

Vor dem Hintergrund des anhaltenden Strukturwandels in der Landwirtschaft und der Reformen der sozialen Sicherungssysteme sah der Koalitionsvertrag vom 11. November 2005 eine Bewertung der im Jahre 2001 beschlossenen Reform der landwirtschaftlichen Sozialversicherung (LSV) und eine Modernisierung der Organisationsstrukturen vor. Der Bundesrechnungshof hat die Umsetzung des Gesetzes zur Organisationsreform in der landwirtschaftlichen Sozialversicherung (LSVOrgG vom 17. Juli 2001, BGBl. I S. 1600) geprüft und dem Deutschen Bundestag am 30. Juli 2007 berichtet (BT-Drs. 16/6147). Der von der Bundesregierung nunmehr vorgelegte Gesetzentwurf zur Modernisierung des Rechts der landwirtschaftlichen Sozialversicherung sieht Änderungen im Leistungsrecht der Unfallversicherung und bei der künftigen Struktur der agrarsozialen Sicherung vor. Die angestrebten organisatorischen Änderungen beschränken sich auf die Zusammenfassung von Grundsatz-, Querschnitts- und operativen Aufgaben bei einem einheitlichen Spitzenverband. Die Bundesregierung plant den Bundeseinfluss auf die Träger der LSV zu stärken und ihre Verwaltungsausgaben bis zum Jahre 2014 um 20 % zu senken. Die Ziele lassen sich mit den vorge schlagenen Regelungen nicht erreichen.

2. Schaffung eines einheitlichen Spitzenverbandes

Die Fusion der bestehenden drei Spitzenverbände ist keine Weiterentwicklung der Organisationsreform. Sie vollzieht nur rechtlich nach, was faktisch ohnehin der Fall ist: Bereits heute arbeiten der Bundesverband der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften, der Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen und der Bundesverband der landwirtschaftlichen Krankenkassen unter einem Dach in einer einheitlichen Organisation. Geschäftsführung und Selbstverwaltung sind jeweils personenidentisch, sieht man von der Beteiligung der Arbeitnehmervertreter in der Unfallversicherung ab.

Zwar ist die Schaffung einer einzigen öffentlich-rechtlichen Körperschaft im Grundsatz zu begrüßen, dies allein bewirkt jedoch noch keine Steigerung der Effizienz.

Die Übertragung von Grundsatz-, Querschnitts- und operativen Aufgaben auf einen fusionierten Spitzenverband folgt dem Muster des Gesetzes zur Organisationsreform in der gesetzlichen Rentenversicherung vom 9. Dezember 2004 (RVOrgG, BGBl. I S. 3242). Nach Einschätzung der Bundesregierung übernimmt der Gesetzentwurf damit „die bewährten Regelungen der gesetzlichen Rentenversicherung“. Ohne zu diesem Zeitpunkt einer Bewertung der Organisationsreform in der gesetzlichen Rentenversicherung vorzugreifen, ist festzuhalten: Im dritten Jahr nach Inkrafttreten des RVOrgG hat die Deutsche Rentenversicherung Bund ganze neun „Verbindliche Entscheidungen“ in Grundsatz- und Querschnittsfragen auf der Grundlage der entsprechenden Regelung des § 138 Abs. 1 Satz 2 SGB VI veröffentlicht; in acht Fällen ging es dabei um die einheitliche Rechtsanwendung in speziellen Fallgestaltungen. Die Erarbeitung gemeinsamer Grundsätze vor allem für die Organisation, die Personal- und Stellenwirtschaft oder das Finanz- und Haushaltsgebaren der Träger und für einen Qualitätswettbewerb innerhalb der Rentenversicherung steht bis heute aus. Diese Punkte sind jedoch – anders als das Ziel einer einheitlichen Rechtsanwendung – entscheidende Voraussetzung für die Verringerung von Verwaltungsausgaben. Eine „Bewährung“ der Regelungen des RVOrgG lässt sich heute noch nicht feststellen.

3. Verringerung der Verwaltungsausgaben

Der Gesetzentwurf fordert von den Trägern der LSV, ihre Verwaltungsausgaben bis zum Jahre 2014 um 20 % zu verringern. Die Formulierung in Art. 1 Nr. 14, Art. 3 Nr. 4 und Art. 4 Nr. 2 folgt ebenfalls dem Vorbild der Organisationsreform in der gesetzlichen Rentenversicherung (§ 220 Abs. 3 Satz 2 SGB VI gibt den Rentenversicherungsträgern Einsparungen von 10 % auf). Die

ehrgeizige Zielvorgabe stellt rechtlich gesehen allerdings kaum mehr dar als einen unverbindlichen Programmsatz, wenn es dort heißt: „Der Spitzenverband ... wirkt darauf hin, dass die jährlichen Verwaltungs- und Verfahrenskosten ... vermindert werden.“ Während der Gesetzentwurf das Einsparziel quantitativ noch konkretisiert, bietet er qualitativ keine geeigneten Instrumente, wie es tatsächlich erreicht werden soll. Die Fusion der Spitzenverbände, die lediglich den Status Quo rechtlich nachbildet, leistet für sich genommen noch keinen Beitrag zur Kostensenkung. Die regionalen Träger sollen ausdrücklich ihre Selbstständigkeit wahren und mit ihrer gesamten Infrastruktur – ungeachtet der sinkenden Versichertenzahlen – erhalten bleiben. Aufgaben bei dem Spitzenverband zusammenzufassen verfolgt zwar das Ziel größerer Effizienz und Wirtschaftlichkeit. Betrachtet man jedoch den umfassenden Katalog der Verbandsaufgaben nach Art. 1 Nr. 9 des Gesetzentwurfs genauer, so erweisen sich die einzelnen Punkte weniger als Stärkung des neuen Verbandes denn vielmehr als eine gestraffte Wiedergabe bestehender Regelungen: Bei den 17 Grundsatz- und Querschnittsaufgaben für die gesamte LSV nach § 143e Abs. 1 SGB VII (Entwurf) verweist die Einzelbegründung zwölfmal darauf, dass es sich um bereits geltendes Recht handelt. Bei den originären Verbandsaufgaben nach § 143e Abs. 2 SGB VII (Entwurf) gilt dies für fünf von sieben Punkten.

4. Stärkung des Bundeseinflusses

Der Bundeseinfluss wird so weder durch die Fusion der Spitzenverbände noch durch deren zentrale Aufgabenwahrnehmung nachhaltig gestärkt. Erstere stellt nur die bestehende Organisation der Spitzenverbände in Kassel auf eine neue rechtliche Grundlage, letztere fügt der geltenden Rechtslage kaum etwas hinzu. Der Gesetzentwurf wird damit weder dem Ziel einer effizienten und zukunftsfesten Struktur der LSV und noch dem erheblichen finanziellen Engagement des Bundes gerecht. Der Gesetzgeber hat heute die Möglichkeit, die Organisationsreform des Jahres 2001 konsequent weiterzuentwickeln und der agrarsozialen Sicherung klare und angemessene Strukturen zu geben. Dies ist im Sinne der Bei-

tragszahler wie der Steuerzahler. Der Bundesrechnungshof hält daher an der Empfehlung aus seinem Bericht vom 30. Juli 2007 (BT-Drs. 16/6147) fest, eine Verwaltungsgemeinschaft aus drei Bundesträgern für die LSV zu schaffen. Nur diese Organisation gewährleistet eine angemessene Wahrnehmung der finanziellen Interessen des Bundes, der allein mehr als die Hälfte der Ausgaben für die agrarsoziale Sicherung trägt.

Die Stellungnahme des Bundesrates vom 12. Oktober 2007 (BR-Drs. 597/07 – Beschluss) zum Gesetzentwurf macht noch einmal deutlich, dass sich die Länder der Notwendigkeit einer gestrafften Organisation der LSV verweigern. Zwar betont der Bundesrat, es bedürfe einer „gemeinsamen Anstrengung von Bund und Ländern“ (S. 27), er lässt aber nicht erkennen, worin der Beitrag der Länder in dieser Frage bestehen soll. Der Grundsatz des föderalen Staatsaufbaus der Bundesrepublik Deutschland steht einer sachlich angemessenen Organisation der LSV nicht entgegen. Das Grundgesetz enthält insoweit keine Vorgaben für die Struktur der Sozialversicherung als mittelbare Staatsverwaltung, eine föderale Gliederung ist in keiner Weise zwingend. Vielmehr muss sich die Organisation der LSV an deren Aufgaben orientieren und eine wirtschaftliche Verwendung der eingesetzten Steuer- und Beitragsmittel gewährleisten.

Der Bund leistet als einzige staatliche Ebene Zuschüsse an die Träger der LSV und trägt mehr als die Hälfte ihrer Ausgaben. Dieser Umstand muss sich auch in den Strukturen dieses Sondersystems der sozialen Sicherung vor dem Hintergrund des anhaltenden Strukturwandels niederschlagen. Die Organisationsreform der agrarsozialen Sicherung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates. Der Bundestag ist daher nicht gehindert, eine klare politische Entscheidung zu treffen, die einerseits den Interessen des Bundes gerecht wird, indem eine wirtschaftliche Verwendung der eingesetzten Finanzmittel gewährleistet wird, und andererseits den Belangen der Versicherten und der Beschäftigten der LSV Rechnung trägt.

DEUTSCHER BUNDESTAG

Ausschuss für
Arbeit und Soziales
16. Wahlperiode

Ausschussdrucksache 16(11)752

19. Oktober 2007

Stellungnahme

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 22. Oktober 2007 zum
Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der landwirtschaftlichen Sozialversicherung (LSVMG) - Drucksache 16/6520 -

Dr. Peter Mehl, Braunschweig

I Zusammenfassende Bewertung des Gesetzentwurfs

Die folgende Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung für ein Gesetz zur Modernisierung des Rechts der landwirtschaftlichen Sozialversicherung (LSV-Modernisierungsgesetz LSVMG) konzentriert sich auf die Teile des LSVMG, die den Bereich der **landwirtschaftlichen Unfallversicherung (LUV)** betreffen.

Insgesamt erscheinen die in Aussicht genommenen Maßnahmen sachgerecht und geeignet, die angestrebten Zielsetzungen zu erreichen und eine Mehrzahl der in der öffentlichen Diskussion als veränderungsbedürftig identifizierten Problembereiche in der LUV in geeigneter Weise anzugehen. Dies gilt für die in Aussicht genommenen Änderungen im Leistungsrecht, das Angebot einer befristeten Abfindungsaktion für Unfallrenten, die Vorgaben des Gesetzgebers an die Selbstverwaltung für eine stärkere Berücksichtigung des Unfallrisikos bei der Beitragsbemessung sowie die Einführung eines Lastenausgleichs zwischen den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften (LBGen). Mit diesem Lastenausgleich wird die zwischen den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften umzuverteilende Summe von 14 auf 27 Mio. Euro erhöht; das entspricht rd. 3,7 % der Umlageforderung in der LUV. **Der Lastenausgleich führt zu einer solidarischeren Verteilung von Rentenlasten aus der Vergangenheit, stellt allerdings gegenüber einer bundesweiten Solidargemeinschaft in Gestalt eines Bundesträgers, die einen Lastenausgleich obsolet machen würde, lediglich eine second best Lösung dar.**

Bei dieser **insgesamt positiven Gesamtbewertung des Gesetzentwurfs** ist allerdings eine **Einschränkung** zu machen: **Es ist zu bezweifeln, dass die im Gesetzentwurf vorausgesagte Entlastung in einer Größenordnung bis rund 140 Mio. Euro im Jahr 2011 tatsächlich erreicht werden kann.** Hauptgrund hierfür: Der Hauptanteil der Einsparungen in einer Größenordnung von 100 Mio. Euro soll durch die Abfindung von Kleinrenten erbracht werden. Plausibilitätsrechnungen auf der Grund-

lage des verfügbaren Datenmaterials lassen eine solche Schätzung als zu optimistisch erscheinen. Mit der **Abfindungsaktion können nicht 100 Mio. Euro, sondern ca. 78 Mio. Euro an Unfallrenten abgelöst werden**, wenn die dafür zur Verfügung gestellten 650 Mio. Euro tatsächlich ausgeschöpft werden. Dafür wiederum müssten dann **knapp 30 % der Anspruchsberechtigten einen Abfindungsantrag stellen**. Auch wenn die Inanspruchnahme eines Anreizprogramms naturgemäß nur begrenzt prognostizierbar erscheint, weil dies vom Verhalten der Normadressaten abhängt, scheint **ein solcher Grad der Inanspruchnahme sehr ambitioniert**: Die angebotenen Konditionen entsprechen zwar dem geltenden Abfindungsrecht, sind aber andererseits nicht so attraktiv, dass eine Abfindung gegenüber einer weiterlaufenden Rentenzahlung in der Mehrzahl der Fälle als vorteilhaftere Option erscheinen dürfte. Insofern muss auch die o.g. **30 %ige Inanspruchnahme des Abfindungsangebots**, bei der eine Ablösung von 78 Mio. Euro an Unfallrenten erreicht würde, als **recht optimistische Annahme gelten**. Wenn aber statt dem angestrebten Abbau der Rentenlast um 100 Mio. Euro beispielsweise nur 50 Mio. Euro durch die Abfindungsaktion erreicht werden sollten, dann dürften die angestrebten Beitragssenkungen ab 2011 nicht zu realisieren sein.

Daraus ergibt sich folgende Konsequenz: Wenn im Mittelpunkt der politischen Entscheidungsfindung tatsächlich die Zielsetzung steht, Spielräume zu schaffen, damit die Beiträge der Landwirtschaft ab 2011 trotz eines auf 100 Mio. Euro reduzierten Bundeszuschusses zur LUV entweder konstant gehalten oder sogar gesenkt werden können, dann müsste versucht werden, das Ausgabenvolumen durch **weitere ausgabenrelevante Einschnitte in der LUV** nachhaltig abzusenken.

II Ausführliche Stellungnahme

Der Entwurf der Bundesregierung für ein Gesetz zur Modernisierung des Rechts der landwirtschaftlichen Sozialversicherung (LSV-Modernisierungsgesetz – LSVMG) enthält zwei zentrale Regelungsbereiche: Ers-

tens sollen mit ihm die Vorgaben des Koalitionsvertrags umgesetzt werden, die landwirtschaftliche Unfallversicherung (LUV) im Hinblick auf die Ziele „angemessene Beitragsbelastung und innerlandwirtschaftliche Beitragsgerechtigkeit“ zu reformieren. Weiterhin zielt der Gesetzentwurf auf eine Modernisierung der Organisationsstrukturen der landwirtschaftlichen Sozialversicherung (LSV), um diese „dem Strukturwandel in der Landwirtschaft und dem Wirtschaftlichkeitsgrundsatz“ anzupassen. Die folgende Stellungnahme konzentriert sich auf die Teile des LSVMG, die den Bereich der LUV betreffen. Schwerpunkte hierbei bilden Änderungen im Leistungsrecht und bei der Beitragsbemessung, das Abfindungsangebot für Unfallrenten mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von bis zu 50 % sowie der vorgeschlagene Lastenausgleich zwischen den Berufsgenossenschaften.

1 Ziele des Gesetzes und Gliederung der Stellungnahme

Die LUV ist Teil des siebten Sozialgesetzbuchs (SGB VII), d.h. der gesetzlichen Unfallversicherung. Im SGB VII gibt es nur wenige Sonderregelungen für die LUV. Sonderregelungen gelten für die in der LUV (im Unterschied zu Unternehmern im Bereich der gewerblichen Berufsgenossenschaften) kraft Gesetz versicherten Unternehmer und für die Beitragsbemessung. Ein weitere Besonderheit ist die teilweise Finanzierung der LUV aus Bundesmitteln. Das LSVMG bezieht sich in erster Linie auf diese Sonderregelungen. Regelungsbereiche, die die gesetzliche Unfallversicherung als Ganzes betreffen, bleiben der grundlegenden Reform der gesetzlichen Unfallversicherung vorbehalten, die die Bundesregierung tragenden Parteien im Koalitionsvertrag ebenfalls für die laufende Wahlperiode in Aussicht gestellt haben. Wesentliche Ziele der SGB VII-Reform sind eine Straffung der Organisation, die Schaffung leistungsfähiger Unfallversicherungsträger und ein zielgenaueres Leistungsrecht, wobei sich dort vorgenommene Änderungen im Leistungsrecht dann auch direkt auf die LUV auswirken würden. Aufgrund der engen Verzahnung der LUV mit der gesetzlichen Unfallversicherung und der dort in Aussicht genommenen Reform sind die im LSVMG vorgesehenen Maßnahmen im Wesentlichen auf das Beitragsrecht und auf das Leistungsrecht für landwirtschaftliche Unternehmer und deren Ehegatten begrenzt.

Das erste zentrale Ziel des Gesetzes ist eine Verringerung der Ausgaben, um das Umlagesoll der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften kurz- und mittelfristig zu senken.

In der Begründung wird eine Reduzierung der Ausgaben im Jahr 2011 um rd. 140 Mio. Euro, die bis 2014 auf 150 Mio. Euro ansteigt (LSVMG, S. 109), vorausgesagt. Bei Erreichen einer solchen Ausgabenreduzierung könnte es dann, trotz der in der mittelfristigen Finanzplanung in Aussicht genommenen Absenkung der Bundeszuschüsse zur LUV von 200 Mio. Euro auf 100 Mio. Euro, zur Senkung der Umlage und damit zu Beitragssenkungen kommen.

Bestandteile des Gesetzentwurfs im Dienste dieser Zielsetzung sind:

- Kostenmindernde Änderungen im Leistungsrecht,
- eine Begrenzung der Verwaltungskosten durch eine wirtschaftlichere Organisationsstruktur, sowie die

- befristete Förderung der Kapitalisierung von Bestandsrenten (Abfindungsaktion) nach Paragraph 221a.

Das zweite zentrale Ziel liegt in einer Stärkung der innerlandwirtschaftlichen Solidarität.

Wesentliche Bestandteile des Gesetzentwurfs im Dienste dieser zweiten Zielsetzung sind:

- Vorgaben für die Selbstverwaltung für eine Weiterentwicklung der Beitragsberechnungsgrundlagen in der LUV, sowie die
- Einführung eines Lastenausgleichs zwischen den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften (§§ 184a-184d).

Aus Zeit- und Platzgründen konzentriert sich die Stellungnahme auf die drei letzten Spiegelstriche.

2 Befristete Förderung der Kapitalisierung von Bestandsrenten (Abfindungsaktion) nach § 221a

Die Ausgestaltung des geplanten Programms zur freiwilligen Abfindung von Unfallrenten in der LUV steht vor folgender Schwierigkeit:

- Die angebotenen Konditionen müssen aufgrund des Anreizcharakters des Programms attraktiv genug sein, um in Anspruch genommen zu werden, weil ansonsten die gewünschte Entlastungswirkung bei Dauerrenten nicht eintreten kann.
- Die Maßnahme muss aber auch effizient sein, also darauf abzielen, mit möglichst geringem Einsatz eine möglichst hohe Absenkung des Aufwands für Dauerrenten zu erreichen. Als Richtgrößen dienen das für die Abfindungsaktion zur Verfügung stehende Mittelvolumen von maximal 650 Mio. Euro und das Ziel, damit ca. 100 Mio. Euro an Dauerrenten einzusparen.

Die vorgesehene weite Abgrenzung des in Betracht kommenden Personenkreises ist schon deshalb nicht zu beanstanden, weil es sich um ein freiwilliges Programm mit Anreizcharakter handelt. Dies gilt sowohl für die Obergrenze beim Grad der Erwerbsminderung in Höhe von unter 50 %, als auch für die Einbeziehung von Unternehmern, Ehegatten, Arbeitnehmern und mitarbeitenden Familienangehörigen. Knapp zwei Drittel des gesamten Rentenaufwands werden gegenwärtig für potentiell Antragsberechtigte aufgewendet.

Die vorgeschlagene Regelung sieht eine Orientierung der Abfindung an den Regelungen der Anlage 2 der Unfallversicherungs-Kapitalwertverordnung (KapWertVO) vor, für die das Alter des Verletzten zum Zeitpunkt der Abfindung maßgeblich ist. Diese wird angewandt, wenn ein Antrag auf Abfindung nach Ablauf von 15 Jahren nach dem Unfall gestellt wird. Die Berechnungsgrundlage liegt deutlich unter den Werten, die bei Verwendung von Kapitalisierungstabellen bei Abfindungen durch die private Versicherungswirtschaft (vgl. Tabelle A-1 im Anhang) zugrunde gelegt werden. Die Entscheidung, die Abfindung nicht an den Werten der privaten Versicherungswirtschaft auszurichten, wird u.a. damit begründet, dass es sich bei den abzufindenden Unfallrenten um Renten auf unbestimmte Zeit handelt, die im Unterschied zu Abfindungen im Bereich der privaten Versicherungswirtschaft in aller Regel schon über mindestens drei Jahre und in vielen Fällen noch über einen erheblich

längeren Zeitraum ausbezahlt wurden. Die vorgesehene Regelung stützt sich auf Regelungen, die für das gesamte Gebiet der gesetzlichen Unfallversicherung geltendes Recht bilden. Da die Regelung jedoch als Anreizprogramm ausgestaltet wird, stellt sich gleichwohl die Frage, ob die Konditionen hinreichend attraktiv sind, um das Programm in der intendierten Weise wirksam werden zu lassen.

Prognose der Wirkungen

Die Schwierigkeit, die Wirkungen der Abfindungsaktion zu prognostizieren, liegen weniger darin, die finanziellen Auswirkungen für eine 100%ige Inanspruchnahme abstrakt zu ermitteln als vielmehr darin, Prognosen über die tatsächliche Inanspruchnahme abzugeben. Schwierig sind Prognosen über die Quote der Inanspruchnahme deshalb, weil es sich nicht um eine obligatorische Abfindungsaktion, sondern nur um ein Programm mit Anreizcharakter handelt. Letztlich hängt der Erfolg der Regelung von der Reaktion der Normadressaten ab, die naturgemäß nur schwer prognostiziert werden kann, aber letztlich stark von der Attraktivität des Abfindungsangebots abhängen.

Tabelle 1 fasst die Ergebnisse der Berechnungen zusammen. Zum Vergleich werden zusätzlich auch die Abfindungsvolumina dargestellt, wenn die Abfindungssummen auf Grundlage der Tabelle Leibrente für Männer bis zum Tode bei Verletzungen, Sterbetafel Haftpflicht- und Unfallrenten 2000 mit einer Verzinsung von 3 % (NEHLS/NEHLS, 2001) kalkuliert werden. Von besonderem Interesse sind jeweils die Summe des Abfindungsvolumens und die Relation zu dem damit eingesparten Rentenaufwand, die sich je nach zugrunde gelegter Abfindungstabelle bzw. den Annahmen über durchschnittliche Rentenlaufzeiten erheblich unterscheiden. Damit lässt sich ermitteln, welcher Rentenaufwand bei einem eingesetzten Abfindungsvolumen von 650 Mio. Euro jeweils abgelöst werden kann. Weiterhin ist in der letzten Spalte ausgewiesen, welcher Prozentsatz der Rentenempfänger eine Abfindung beantragen muss, damit die angestrebte Ausschöpfung des Mittelvolumens von 650 Mio. Euro erreicht werden kann.

Tabelle 1: **Finanzieller Aufwand, abgelöstes Rentenvolumen und erforderliche Inanspruchnahme der Abfindungsaktion nach LSVMG in verschiedenen Varianten**

	Rentenvolumen		Abfindungsaufwand		Notwendige Inanspruchnahme für Abfindungsaufwand von 650 Mio. Euro in %
		insgesamt	pro eingespartem Euro Rentenvolumen	bei 650 Mio. abgefundener Rentenaufwand	
Abfindungsvolumen nach Anlage 2, KapWertVO ohne Abschlag					
unter 75 Jahre	173.815.000	1.810.159.000	10,41	62.414.269	35,91
insgesamt	261.621.000	2.177.041.000	8,32	78.112.286	29,86
Abfindungsvolumen nach Nehls / Nehls					
unter 75 Jahre	173.815.000	2.388.354.182	13,74	47.304.437	27,22
insgesamt	261.621.000	2.909.054.567	11,12	58.456.672	22,34

Quelle: Eigene Berechnungen auf der Grundlage von Kalkulationen Ref. 416, BMELV.

Die Zahlen zeigen:

- Würden alle 122.000 Anspruchsberechtigten und deren Rentenvolumen von 261,6 Mio. Euro abgefunden, so wäre hierfür ein Finanzvolumen von 2,177 Mrd. Euro erforderlich (vgl. Tabelle A-2 im Anhang). Pro eingespartem Euro Dauerrente ist also ein Abfindungsaufwand von 8,32 Euro erforderlich.
- Bei den Konditionen der privaten Versicherungswirtschaft (NEHLS/NEHLS, 2001) wäre pro eingespartem Euro Dauerrente ein Abfindungsaufwand

von 11,12 Euro und ein Finanzvolumen von 2,909 Mrd. Euro erforderlich.

- **Mit einem Abfindungsaufwand von 650 Mio. Euro kann durch das LSVMG demnach ein Rentenvolumen von 78 Mio. Euro abgefunden werden**, wenn sich der Kreis der Antragsteller gleichmäßig auf die Altersgruppen verteilt. Sind die Antragsteller jünger als der Durchschnitt, erhöht sich der Abfindungsaufwand, sind sie älter, so wird die Abfindung kostengünstiger, wie anhand der Unterscheidung nach allen Antragstellern und Antragsteller unter 75 Jahren ablesbar ist. **Das**

durch die Abfindungsaktion gesparte Volumen dauerhafter Rentenzahlungen wird daher unter dem ursprünglich anvisierten Volumen von 100 Mio. Euro liegen.

- Bei Anwendung der Abfindungskonditionen aus der privaten Versicherungswirtschaft könnte mit einem Abfindungsaufwand von 650 Mio. Euro ein Rentenaufwand von rd. 58 Mio. Euro abgefunden werden.
- Die Realisierung eines Abfindungsvolumens von 100 Mio. Euro hätte entweder zusätzliche Finanzmittel oder schlechtere Abfindungskonditionen erfordert. Konditionen für die Ablösung eines Rentenaufwands von 100 Mio. Euro mit einem Abfindungsvolumen von 650 Mio. Euro wären allerdings möglicherweise zu unattraktiv gewesen, so dass die Regelung ins Leere gelaufen wäre.
- Damit das Programmvolumen von 650 Mio. ausgeschöpft wird, müssen knapp 30% der Berechtigten einen Antrag stellen. Die Inanspruchnahme der Regelung ist aus den o.g. Gründen nur schwer zu prognostizieren. Daher wird die Regelung gut heißen, durch das so genannte „Windhundverfahren“ sicherzustellen, dass die Ausgaben nicht das bereitgestellte Mittelvolumen überschreiten.

Überlegungen zur Inanspruchnahme

Bei Vergleichsberechnungen des DBV werden die Vorteilhaftigkeit

- a) einer Inanspruchnahme der angebotenen Abfindung mit der Option
- b) Weiterbezug der monatlichen Unfallrente im Zeitablauf verglichen.

Dabei wird angenommen, dass bei beiden Optionen das Geld auf dem Kapitalmarkt angelegt wird. Die Vergleichsrechnungen zeigen, dass, unterstellt man eine durchschnittliche Lebenserwartung, der Weiterbezug der monatlichen Unfallrente die vorteilhaftere Option darstellt.

Eine solche Analyse der Entscheidungssituation ist aber m.E. unvollständig. Nach meiner Einschätzung wäre die Annahme realistischer, dass Anspruchsberechtigte, die die Abfindungsoption prüfen, sich mit dem Gedanken tragen, mit der Abfindungssumme eine größere Anschaffung oder auch Investition zu tätigen, für die er ansonsten Fremdkapital aufnehmen müsste oder einen bestehenden Kredit abzulösen. Dabei wird dann verglichen:

- a1) Der Landwirt entscheidet sich für das Abfindungsangebot, um damit eine Anschaffung zu tätigen oder einen bestehenden Kredit abzulösen.
- b1) Der Landwirt nimmt einen Kredit auf und bedient mit seiner laufenden Rentenzahlung den Kredit.

In Tabelle A-3 im Anhang sind die o.g. Optionen für das Beispiel eines 54-jährigen Landwirts dargestellt. Dabei zeigt sich, dass die Option a1) Inanspruchnahme einer Abfindung, um eine Anschaffung zu tätigen, durchaus die vorteilhaftere Option darstellen kann. Im Anhangbeispiel liegt der mögliche Kredit (Zins und 2% Tilgung bei einer Laufzeit vom 23 Jahren, Annuität in Höhe der laufenden Rentenzahlung) in Höhe von 23.154 Euro deutlich unter dem Abfindungsbetrag nach LSVMG in Höhe von 28.925. Dagegen ist bei der Ansparvariante die

Verzinsung der laufenden Rente ab dem 16ten Jahr höher als der verzinste Abfindungsbetrag. Die Vielzahl der nötigen Annahmen im Fallbeispiel unterstreicht die Notwendigkeit einer individuellen Betrachtung.

Auch wenn die dargestellte Entscheidungssituation, bei der die Abfindung vorteilhafter wäre, durchaus nicht untypisch sein dürfte, so kann wohl nicht davon ausgegangen werden, dass sie für die Mehrzahl der insgesamt rund 122.000 Anspruchsberechtigten zutrifft. Da Anreizprogramme stets schwierig prognostizierbar sind, ist aber jede Voraussage mit erheblichen Unsicherheiten behaftet. Gleichwohl erscheint mir die Erwartung, dass 30 % der Anspruchsberechtigten das Abfindungsangebot annehmen, damit 78 Mio. Euro an dauerhaftem Rentenaufwand eingespart und die vom Bund und den LBGen bereit gestellten Mittel von 650 Mio. Euro ausgeschöpft werden, zu optimistisch zu sein.

3 Zwischenfazit zur angestrebten Verringerung der Ausgaben

In der Begründung zum LSVMG wird eine Reduzierung der Ausgaben im Jahr 2011 um rd. 140 Mio. Euro, die bis 2014 auf 150 Mio. Euro ansteigt (LSVMG, S. 109), ausgewiesen. Dadurch könnte es, so die Begründung, trotz der in der mittelfristigen Finanzplanung in Aussicht genommenen Absenkung der Bundeszuschüsse zur LUV von 200 Mio. Euro auf 100 Mio. Euro, zu einer Senkung der Umlage und damit zu Beitragssenkungen kommen. Die angestrebte Verringerung der Ausgaben, um das Umlagesoll der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften kurz- und mittelfristig zu senken, dürfte jedoch mit den vorgeschlagenen Änderungen nicht zu erreichen sein.

- Ob eine Senkung der Verwaltungskosten durch eine wirtschaftlichere Organisationsstruktur in der erwarteten Größenordnung (20 % bis 2014) erreicht werden kann, ist angesichts des hohen Anteils der Personalkosten an den Verwaltungskosten, sowie den bestehenden tarifrechtlichen Verpflichtungen und den zu erwartenden künftigen Tarifierhöhungen zu bezweifeln.
- Die befristete Förderung der Kapitalisierung von Bestandsrenten (Abfindungsaktion) nach Paragraph 221a wird bei voller Ausschöpfung der zur Verfügung gestellten 650 Mio. Euro eine Senkung der Rentenumlage von ca. 78 Mio. Euro erbringen. Wenn weniger als 30 % der Berechtigten die Abfindung in Anspruch nehmen, wird die abgelöste Summe geringer ausfallen.

Es hängt daher sehr von der Inanspruchnahme der Abfindungsaktion ab, ob die im Gesetzentwurf vorausgesagte Entlastung in einer Größenordnung bis rund 150 Mio. Euro im Jahr 2014 tatsächlich erreicht werden kann, wobei hier die in der mittelfristigen Finanzplanung vorgesehene Reduzierung der laufenden Bundeszuschüsse von 200 auf 100 Mio. Euro noch zu berücksichtigen sind.

Da die Abfindungsaktion maximal 78 Mio. Euro, möglicherweise aber auch nur einen geringeren Einsparungseffekt erbringen wird, ergibt sich folgende Konsequenz: Wenn im Mittelpunkt der politischen Entscheidungsfindung tatsächlich die Zielsetzung steht, Spielräume zu schaffen, damit die Beiträge der Landwirtschaft ab 2011 trotz eines auf 100 Mio. Euro reduzierten Bundeszuschusses zur LUV entweder konstant gehalten oder sogar gesenkt werden können, dann müsste

- entweder der Bundeszuschuss entgegen der mittelfristigen Finanzplanung bei über 100 Mio. Euro gehalten werden oder
- das Ausgabenvolumen durch weitere ausgabenrelevante Einschnitte in der LUV nachhaltig gesenkt werden.

Für die Frage, wo diese weiteren Einschnitte ggf. stattfinden könnten, ist folgende Überlegung relevant: Da es ungewiss erscheint, ob die Reform des SGB VII noch in dieser Wahlperiode verabschiedet wird und ob eine solche Reform zu Einsparungen führen würde, wird man sich auf eine solche Reformervartung weder stützen noch berufen können. Gleichwohl sollten weitergehende Einschnitte in der LUV die schon bisher im LSVMG gewählte fortsetzen, sich auf Leistungsbereiche zu beziehen, die nicht der SGB VII-Reform vorbehalten sind, weil sie ansonsten aufgrund ihrer präjudizierenden Wirkung kaum durchsetzbar wären. Daher müssten sich auch etwaige Überlegungen für weitere Einsparungen im Leistungsbereich auf landwirtschaftliche Unternehmen und Ehegatten konzentrieren, die Besonderheiten gegenüber den allgemeinen Vorgaben des SGB VII aufweisen, weil bei ihnen nicht die Ablösung der Unternehmerhaftpflicht, sondern die genossenschaftliche Eigenhilfe im Mittelpunkt steht.

4 Beitragsbemessung in der LUV und § 221b LSVMG

Die Festsetzung der Beiträge zur LUV und dabei insbesondere die Wahl des anzuwendenden Beitragsmaßstabs ist wesentlicher Teil der den LBGen zustehenden Selbstverwaltungsbefugnis. Die gesetzlichen Vorschriften geben einen Rahmen vor, innerhalb dessen die Selbstverwaltungsorgane der LBGen den für ihren Zuständigkeitsbereich geltenden Beitragsmaßstab auswählen können. Dieser gesetzliche Rahmen war bisher allerdings sehr weit gespannt: Nach der derzeitigen Rechtslage kommen als Berechnungsgrundlagen die Fläche, der Wirtschaftswert, der Flächenwert, der Arbeitsbedarf, der Arbeitswert oder ein anderer vergleichbarer Maßstab in Betracht. Das derzeit geltende Recht verpflichtet die LBGen, bei der Festsetzung der Berechnungsgrundlagen in den Satzungen die Unfallrisiken in den landwirtschaftlichen Unternehmen ausreichend zu berücksichtigen. Die Satzung kann hierzu einen Gefahrtarif aufstellen; von dieser Ermächtigung zur Aufstellung eines Gefahrtarifs haben die LBGen (mit Ausnahme der Gartenbau-BG.) keinen Gebrauch gemacht. Die meisten LBGen haben sich in ihren Satzungen (zusätzlich zu einem festen Grund- bzw. Mindestbeitrag) für einen flächenbezogenen Beitragsmaßstab entschieden (in der Regel ein Mischsystem aus Flächenwert- und Flächenbeitrag). Drei LBGen wenden einen stärker am Unfallrisiko (der Tätigkeit) ausgerichteten Maßstab des Arbeitsbedarfs an. Die Gartenbau-Berufsgenossenschaft erhebt ihren Beitrag nach dem Jahresarbeitswert und Gefahrklassen (vergleichbar dem Lohnsummenverfahren der gewerblichen Berufsgenossenschaften).

Von wissenschaftlicher Seite (KÖHNE, 1988; BAHR, 2002; GEKLE und ZEDDIES, 2006) wird die bisherige Praxis bemängelt und werden Forderungen nach einer risikogerechteren Beitragsbemessung in der LUV unterstützt, weil flächen- oder flächenwertbezogene Maßstäbe aus der Sicht des Äquivalenz- und Solidaritätsprinzips, also der sachgerechten Berücksichtigung des unfallbe-

dingten Leistungsaufkommens, mit Schwächen behaftet sind.

- Flächen- oder flächenwertbezogene Beitragsmaßstäbe erscheinen mit Blick auf das Unfallrisiko nicht mehr sachgerecht, weil die Betriebsorganisation, insbesondere der Umfang der Tierhaltung, praktisch unberücksichtigt bleibt.
- Größendegressionen bezüglich Fläche und Tierbestände werden nicht sachgerecht berücksichtigt, ebenso wenig wie die Produktionsverfahren, die einen erheblichen Einfluss auf Arbeitsintensität und Unfallrisiko haben. Daraus ergeben sich vor allem Nachteile für flächenreiche Marktfruchtbetriebe, denen entsprechende Vorteile bei Veredlungs- und Futterbaubetrieben gegenüber stehen.
- Der Flächenwert auf der Basis des Bewertungsgesetzes ist kein realistischer Ansatz, um die in der Beitragsberechnung zu berücksichtigende Solidaritätskomponente sachgerecht umzusetzen (vgl. KÖHNE und JAESCHKE, 1988). Der Flächenwert geht vom pacht- und schuldenfreien Betrieb aus. Heute haben Pachten und Schulden jedoch einen entscheidenden Einfluss auf die Gewinne der landwirtschaftlichen Betriebe.

Die Einführung risikogerechterer Beiträge führt für einzelne Gruppen landwirtschaftlicher Unternehmer zu Entlastungen (z.B. flächenstarke Ackerbaubetriebe), für andere Betriebe mit insgesamt höheren Unfallrisiken zu Belastungen (z.B. viehhaltende Betriebe). Insgesamt führt sie bei den LBGen nicht zu Einsparungen, sondern die Lasten werden innerhalb jeder LBG nur anders verteilt.

Ansatz des LSVMG

Eine Änderung der derzeitigen gesetzlichen Bestimmungen (z.B. die einheitliche Festlegung des Arbeitsbedarfsmaßstabs) wurde bei der im LSVMG-E vorgeschlagenen Regelung (zunächst) nicht in Betracht gezogen. Um die Selbstverwaltung stärker in die Pflicht zu nehmen, wird in § 221b LSVMG eine Regelung geschaffen, die die LBGen verpflichtet, die Beitragsberechnungsgrundlagen weiterzuentwickeln. Dabei solle „das Unfallrisiko insbesondere durch die Bildung von Risikogruppen berücksichtigt werden“. Diese Vorgaben werden durch eine Berichtspflicht des Spitzenverbands gegenüber den zuständigen Ministerien sowie die in Abs. 3 festgelegte Ermächtigung der zuständigen Bundesministerien bei Untätigkeit der LBGen, durch Rechtsverordnung Berechnungsgrundlagen festzulegen, die den o.g. Erfordernissen entsprechen, unterstützt.

Ob die Regelung von § 221b hinreichend ist, um Veränderungen in die gewünschte Richtung zu erreichen, bleibt angesichts der schwierigen Diskussionen in einzelnen LBGen abzuwarten. Berufsgenossenschaften, die einer entsprechenden Änderung eher kritisch gegenüber stehen könnten argumentieren, dass sowohl das Unfallrisiko wie auch der solidarische Ausgleich bereits durch die derzeit bestehende Beitragsgestaltung berücksichtigt werde. Hier ist die in § 221 b gemachte Vorgabe, Risikogruppen zu bilden, wesentlich, weil sie eine Politik erschwert, die sich auf moderate Veränderungen - z.B. Abschläge für Betriebe ohne Tierhaltung auf Antrag, - beschränkt, um der Kritik entgegenzukommen, aber

gleichzeitig grundlegende Veränderungen vermeiden will. Gleichwohl werden Flächengröße und Flächenwert - die in der Fachdiskussion allgemein als unzeitgemäß angesehen werden - ja in § 182 weiterhin ausdrücklich als Maßstäbe genannt.

5 Lastenausgleich nach §§ 184 a-d LSVMG

Problem

Die seit 1963 vom Bund gezahlten Zuschüsse an die LUV haben u.a. die Aufgabe, für den partiellen Ausgleich von regionalen Belastungsunterschieden zu sorgen. Die Verteilung der Bundesmittel erfolgt nach dem sogenannten 79er-Schlüssel, wonach ca. 7 % der Bundesmittel, das sind bei 200 Mio. Euro 14 Mio. Euro, zwischen den LBGen umverteilt werden. Maßgeblich hierfür sind die Leistungsausgaben und der so genannte beitragsbelastbare Ertragswert der LBGen, der vom Bundesverband der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften an das BMELV übermittelt wird. Durch die weitere Reduzierung der Bundesmittel von 200 auf 100 Mio. Euro ab 2010 wird der Spielraum für den Ausgleich regionaler Beitragsunterschiede kleiner.

Das hierfür Anlass besteht, belegt eine vergleichende Auflistung des Deutschen Bauernverbandes über die Unfall- und Krankenversicherungsbeiträge für 29 typische Betriebe bei allen Trägern. Der Vergleich zeigt, dass zwischen den Betrieben je nach regionalem Träger erhebliche Beitragsunterschiede bestehen. Diese Unterschiede belegen sowohl die Notwendigkeit wie die Spielräume für ein Mehr an innerlandwirtschaftlicher Solidarität. Gemäß dem Subsidiaritätsprinzip ist zunächst die innerlandwirtschaftliche Solidarität einzufordern, bevor die Solidarität der Steuerzahler herangezogen werden kann. **Ein solcher Ausgleich könnte am besten durch die Schaffung eines Bundesträgers bzw. einer bundesweiten Solidargemeinschaft erreicht werden. Da das LSVMG keinen bundesweiten Träger vorsieht, wird die angestrebte größere innerlandwirtschaftliche Solidarität durch die Einführung eines Lastenausgleichs angestrebt.**

Vorgesehene Regelung

Die o.g. Paragraphen im LSVMG sehen die Einführung eines Lastenausgleichs zwischen den regionalen Trägern vor: Die einzelnen Träger müssen zukünftig das Zweifache ihrer Neurenten, das sind die Rentenlast des Ausgleichsjahrs und der vorangegangenen vier Jahre, allein tragen; die übrige Rentenlast wird gemeinsam getragen. Diese gemeinsam getragene Last wird nach dem Verhältnis der beitragsbelastbaren Flächenwerte über eine Ausgleichsumlage auf die LBGen verteilt.

Die Wahl des Faktors zwei bei den Neurenten wird nicht weiter erläutert. Sie dürfte der Absicht geschuldet sein, ein größeres Maß an Umverteilung zwischen den LBGen als dies bisher durch den 79er Schlüssel gewährleistet wurde, zu erreichen.

Die Kriterien für den Ausgleich orientieren sich an den Kriterien des 79er Schlüssels, wobei anstatt der Leis-

tungsausgaben und des beitragsbelastbaren Ertragswerts (79er Schlüssel) jetzt die Rentenaufwendungen und der beitragsbelastbare Flächenwert (LSVMG) herangezogen werden. Beitragsbelastbarer Ertragswert und beitragsbelastbarer Flächenwert dürften sich zumindest in der Theorie nicht unterscheiden. Der BML-Bericht von 1979 beschreibt den beitragsbelastbaren Ertragswert als kapitalisierten Reinertrag der landwirtschaftlichen Nutzungen der veranlagten Flächen, der dem steuerlichen Einheitswert ohne Wert der Wohnung entspreche. Der Flächenwert wird ebenfalls aus dem Einheitswert abgeleitet, nämlich als Produkt aus durchschnittlichem Hektarwert einer Gemeinde und Fläche. Die Kongruenz beider Maßstäbe wird aber von Vertretern süddeutscher LBGen bestritten. Sie monieren eine unzureichende Erfassung beitragsbelastbarer Flächen in den LBGen, die arbeitsbedarfsbezogene Maßstäbe anwenden und verweisen auf ihre Praxis, auch Klein- und Kleinstflächen bei der Beitragsbemessung zu berücksichtigen. Insofern ist die auf S. 82 des LSVMG gemachte Aussage: „Bereits bisher sind diese Werte [beitragsbelastbaren Flächenwerte] eine Bestimmungsgröße für die Verteilung der Bundesmittel“ möglicherweise unpräzise. Auf der anderen Seite wären bei der jetzt in Aussicht genommenen Regelung zusätzliche Verwaltungskosten zu berücksichtigen, die die Erstellung eines Parzellenkatasters bei den LBGen verursachen würden, die nicht flächenwert-, sondern arbeitsbedarfsbezogene Beitragsmaßstäbe verwenden.

Wirkungen

Der Lastenausgleich soll, den Erläuterungen von BMELV und BMAS zum LSVMG zufolge, zumindest teilweise an die Stelle der Steuerungsfunktion der Verteilung des Bundeszuschuss nach dem sogenannten 79er Schlüssel treten, mit dem bislang die Zuschüsse des Bundes zur Finanzierung der LUV an die LBGen verteilt wurde. Der Entwurf lässt aber offen, wie die 100 Mio. Euro Bundesmittel bei Inkrafttreten des Lastenausgleichs ab 2010 verteilt werden: Soll der Bundeszuschuss in den Lastenausgleich einbezogen werden, also nach dem anteiligen Rentenaufwand der LBGen zugewiesen werden, oder soll der Bundeszuschuss weiterhin nach den Kriterien des 79er Schlüssels und über einen Zuwendungsbescheid des BMELV verteilt werden. Nach jetzigem Stand des Regierungsentwurfs bliebe es bei der zuletzt genannten Möglichkeit.

Die Wirkungen des Lastenausgleichs des LSVMG werden anhand eines Vergleichs zu den Rentenlasten vor Inkrafttreten des LSVMG analysiert. Da es allein um die Umverteilungswirkungen des Lastenausgleichs geht, wird hierbei eine Inanspruchnahme der Abfindungen in Höhe von 100 Mio. Euro unterstellt, um den Lastenausgleichseffekt zu isolieren und so die Vergleichbarkeit zu ermöglichen.

Die Berechnung des Basisszenarios (100 Mio. Euro abgefundene Renten; Verteilung der 100 Mio. Euro Bundesmittel nach 79er Schlüssel) ergibt die in Tabelle 2 dargestellte Wirkungen.

Tabelle 2 **Entlastung bzw. Mehrbelastung durch den Lastenausgleich nach LSVMG bei Neurentenfaktor 2 und Verteilung von 100 Mio. Euro Bundesmitteln nach 79er Schlüssel**

	Unterschied vor/ nach Lastenausgleich LSVMG (- Mehrbelastung; + Entlastung)	in % der Umlageforderung 2006 (abzüglich Abfindungssumme)
Schleswig-Holstein	-5.079.334	-21,75
Niedersachsen-Bremen	-2.223.898	-2,97
Nordrhein-Westfalen	342.613	0,50
Hessen-Rheinland-Pfalz-Saarland	8.491.626	9,68
Franken und Oberbayern	7.273.626	6,80
Niederbayern-Oberpfalz-Schwaben	3.707.777	4,57
Baden-Württemberg	7.278.340	8,65
Gartenbau	-6.369.222	-5,86
Mittel- und Ostdeutschland	-13.421.527	-12,85
Umverteilungssumme	-27.093.982	3,66

Quelle: Eigene Berechnungen.

Das Umverteilungsvolumen steigt gegenüber dem 79er Schlüssel von 14 auf ca. 27 Mio. Euro, d. h. rd. 3,7 % der Umlageforderung in der LUV würden künftig umverteilt. Hauptbegünstigte davon sind die LBGen Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland (HRS), Baden-Württemberg (BW) sowie Franken-Oberbayern (FOB), Hauptbelastete der Umverteilung sind die LBGen Schleswig-Holstein – Hamburg, Mittel- und Ostdeutschland, die Gartenbau-BG sowie Niedersachsen-Bremen.

Werden die 100 Mio. Bundesmittel ab 2010 nur nach dem Rentenaufwand und nicht nach dem 79er Schlüssel verteilt, so sind die Umverteilungswirkungen deutlich geringer als in Tabelle 2 oben (vgl. Tabelle A-5 im Anhang). Allerdings würden die Bundesmittel dann auf alle versicherten Unternehmen verteilt und es bliebe dann kein Spielraum mehr, bestimmte Gruppen von einer Bezuschussung von Bundesmitteln auszunehmen. Im Tabellen-Anhang befinden sich weitere Berechnungen zu insgesamt 6 Varianten (Neurentenfaktor 1, 2, 3) und Verteilung der 100 Mio. Euro Bundesmittel (nach 79er Schlüssel oder nach Rentenlast) (vgl. Tabellen A-4 bis A-9 im Anhang). Für eine zutreffende Einordnung der Zahlen dieser Szenarien im Anhang erscheint folgende erläuternde Anmerkung wichtig: Die prozentuale Mehrbelastung einzelner Berufsgenossenschaften durch den Lastenausgleich in den Vergleichsrechnungen **bedeutet nicht, dass mit Beitragssteigerungen im gleichen Umfang zu rechnen ist**. Hierfür wären die tatsächliche Inanspruchnahme der Abfindungen sowie die umlage-mindernden Einsparungen im Leistungs- und Verwaltungsbereich durch das LSVMG einzubeziehen.

Literatur

BAHRS, Enno (2002): Beitragsnovellierung in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung. Notwendigkeit und Vorschläge. In: Agrarwirtschaft 51, H. 2: 120-131.

KÖHNE, Manfred und JAESCHKE, Jürgen (1988): Der Wirtschaftswert als Maßstab der Einkommenskapazität landwirtschaftlicher Betriebe. Agrarwirtschaft 37 (1988), S. 201-207.

KÖHNE, Manfred (1988): Gutachten über die Beitragsgestaltung in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung.

Gutachten im Auftrag der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Hannover.

NEHLS, Jürgen und NEHLS, Christian (2001): Kapitalisierungstabellen Berlin, 2. Auflage.

ZEDDIES, Jürgen und GEKLE, Ludwig: Zur Weiterentwicklung der Beitragsbemessung in der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Baden-Württemberg. Gutachten im Auftrag der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Baden-Württemberg Hohenheim, November 2006.

Anhang

Tabelle A-1: **Faktoren zur Abfindung von Renten nach der Kapitalwertverordnung und im Bereich der privaten Versicherungswirtschaft**

Alter	Abfindungsfaktoren nach der Tabelle "Leibrente für Männer bis zum Tode" bei Verletzungen, Sterbetafel Haftpflicht- und Unfallrenten 2000 mit einer Verzinsung von 3 % <i>Quelle: Nehls/Nehls, Kapitalisierungstabellen</i>	Kapitalwerte bei Abfindung von Renten auf unbestimmte Zeit im ersten Jahr seit dem Unfall Alter des Verletzten zur Zeit des Unfalls <i>Quelle: Anlage 1 der UVKapWertVO</i>	Kapitalwerte bei Abfindung von Renten auf unbestimmte Zeit nach Ablauf von 15 Jahren nach dem Unfall Alter des Verletzten zur Zeit der Abfindung <i>Quelle: Anlage 2 der UVKapWertVO</i>
unter 10	29,218	20,5	20,5
10 bis 14	28,184	20,5	20,5
15	27,672	20,5	20,5
16	27,495	20,5	20,5
17	27,314	20,5	20,5
18	27,131	20,5	20,5
19	26,945	20,5	20,5
20	26,756	20,5	20,5
21	26,564	20,5	20,5
22	26,367	20,5	20,5
23	26,165	20,5	20,5
24	25,958	20,5	20,5
25	25,745	19,7	19,7
26	25,526	19,7	19,7
27	25,301	19,7	19,7
28	25,070	19,7	19,7
29	24,833	19,7	19,7
30	24,590	18,8	18,8
31	24,341	18,8	18,8
32	24,085	18,8	18,8
33	23,824	18,8	18,8
34	23,556	18,8	18,8
35	23,282	17,7	17,7
36	23,000	17,7	17,7
37	22,710	17,7	17,7
38	22,411	17,7	17,7
39	22,105	17,7	17,7
40	21,790	16,5	16,5
41	21,468	16,5	16,5
42	21,138	16,5	16,5
43	20,801	16,5	16,5
44	20,457	16,5	16,5
45	20,106	15,1	15,1
46	19,749	15,1	15,1
47	19,384	15,1	15,1
48	19,013	15,1	15,1
49	18,634	15,1	15,1
50	18,248	13,5	13,5
51	17,855	13,5	13,5
52	17,455	13,5	13,5
53	17,050	13,5	13,5
54	16,640	13,5	13,5
55	16,227	12,2	11,8
56	15,811	12,2	11,8
57	15,393	12,2	11,8
58	14,973	12,2	11,8
59	14,550	12,2	11,8
60	14,125	10,7	10,0
61	13,696	10,7	10,0
62	13,264	10,7	10,0
63	12,828	10,7	10,0
64	12,390	10,7	10,0
65	11,953	10,7	8,2
66	11,520	10,7	8,2
67	11,092	10,7	8,2
68	10,673	10,7	8,2
69	10,262	10,7	8,2
70	9,857	10,7	6,5
71	9,458	10,7	6,5
72	9,062	10,7	6,5
73	8,668	10,7	6,5
74	8,277	10,7	6,5
75	7,891	10,7	5,0
76	7,513	10,7	5,0
77	7,144	10,7	5,0
78	6,788	10,7	5,0
79	6,447	10,7	5,0
80	6,123	10,7	3,8
81	5,818	10,7	3,8
82	5,531	10,7	3,8
83	5,264	10,7	3,8
84	5,016	10,7	3,8
ab 85	3,600	10,7	2,9

Quelle: Eigene Zusammenstellung.

Tabelle A-2: **Berechnung des Abfindungsaufwands für alle Anspruchsberechtigten auf der Grundlage der Anlage 2 der Kapitalwertverordnung**

Alter bei Abfindung	Abfindung der Rentenempfänger mit MdE 10-40												Alter bei Abfindung
	LBG SHH	LBG NB	LBG NRW	LBG HRS	LBG FOB	LBG NOS	LBG BW	GBG	LBG MOD	insgesamt	Summe Abfindungsvolumen kumuliert	Summe Renten-volumen kumuliert	
	380	400	440	450	490	500	540	560	570	Sp. 1 bis 9	11	12	
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	
Betrag in 1.000 EUR													
unter 10	0	0	45	104	0	57	118	0	0	323	323	16	unter 10
10 bis 14	0	111	0	78	0	59	0	0	0	248	571	28	10 bis 14
15	0	48	80	0	0	66	32	0	0	227	799	39	15
16	0	58	0	0	0	32	32	0	34	155	953	47	16
17	32	0	63	0	0	32	0	32	80	239	1.192	58	17
18	0	82	0	0	145	72	26	72	67	465	1.658	81	18
19	119	0	83	47	178	107	214	60	137	945	2.603	127	19
20	71	415	47	0	285	190	554	334	376	2.274	4.876	238	20
21	141	423	70	149	230	0	258	231	164	1.666	6.543	319	21
22	0	276	320	521	523	47	0	151	290	2.127	8.670	423	22
23	47	218	186	295	543	123	443	294	162	2.311	10.981	536	23
24	0	392	329	214	354	380	452	247	718	3.087	14.068	686	24
25	272	748	296	369	740	285	368	528	163	3.770	17.837	878	25
26	67	325	269	529	664	319	289	1.001	480	3.943	21.781	1.078	26
27	315	579	353	897	539	567	281	845	502	4.859	26.640	1.324	27
28	135	405	738	435	770	567	394	596	626	4.667	31.307	1.561	28
29	219	682	353	801	620	367	843	1.072	499	5.456	36.763	1.838	29
30	260	1.207	1.120	680	679	653	643	1.412	701	7.354	44.117	2.229	30
31	202	1.189	1.130	971	956	734	504	1.267	810	7.765	51.882	2.642	31
32	408	1.209	845	506	799	1.158	505	1.582	1.036	8.048	59.930	3.071	32
33	409	1.138	1.129	651	1.367	844	1.033	1.730	1.316	9.617	69.547	3.582	33
34	218	1.313	1.045	1.009	1.614	1.420	953	2.037	1.311	10.919	80.466	4.163	34
35	358	1.750	1.339	1.831	2.153	835	972	2.291	2.028	13.557	94.023	4.929	35
36	668	2.178	2.241	1.455	1.930	1.701	2.218	2.186	2.140	16.717	110.740	5.873	36
37	612	2.636	1.559	2.260	1.377	1.397	1.383	4.102	2.092	17.418	128.158	6.857	37
38	821	2.206	2.330	2.288	2.149	1.724	1.891	3.228	2.946	19.582	147.740	7.964	38
39	888	3.141	3.360	2.483	3.503	2.202	2.049	4.539	3.402	25.566	173.307	9.408	39
40	1.169	2.452	2.929	3.467	3.210	2.413	2.554	4.768	3.534	26.496	199.802	11.014	40
41	1.296	4.057	3.322	2.699	3.586	2.041	3.389	5.329	5.336	31.055	230.857	12.896	41
42	877	3.628	3.484	3.970	2.890	3.185	3.974	5.386	5.811	33.204	264.061	14.908	42
43	1.347	3.367	3.796	3.533	4.013	2.635	2.970	5.975	7.138	34.773	298.834	17.016	43
44	970	3.704	3.268	4.220	4.744	3.282	4.152	6.161	6.533	37.035	335.868	19.260	44
45	1.381	3.850	3.672	4.098	5.289	3.328	3.546	5.626	6.627	37.416	373.284	21.738	45
46	1.587	4.262	4.341	3.917	4.443	4.222	4.122	5.972	6.630	39.495	412.780	24.354	46
47	917	4.538	4.388	4.190	5.460	5.086	3.560	6.210	6.940	41.289	454.069	27.088	47
48	1.082	4.053	4.249	3.556	4.795	3.188	4.098	5.912	6.824	37.757	491.826	29.589	48
49	1.108	4.512	4.011	4.903	4.360	3.915	3.885	4.955	7.264	38.914	530.740	32.166	49
50	950	4.513	3.275	4.118	4.682	3.858	4.131	5.155	7.913	38.594	569.334	35.025	50
51	879	4.391	3.758	4.436	4.594	3.148	3.356	4.147	8.680	37.389	606.724	37.794	51
52	902	4.766	3.614	5.744	6.200	3.792	3.831	4.154	7.645	40.647	647.371	40.805	52
53	1.380	4.560	4.951	5.367	6.212	4.952	3.901	4.548	9.486	45.357	692.728	44.165	53
54	1.443	5.929	3.864	6.431	6.793	4.835	4.457	6.597	9.382	49.731	742.459	47.849	54
55	1.165	4.898	3.465	5.595	5.294	3.726	4.791	4.790	7.656	41.380	783.838	51.355	55
56	1.269	5.982	4.637	5.913	6.568	3.891	4.168	4.798	8.576	45.803	829.641	55.237	56
57	1.494	5.245	5.835	6.303	6.200	4.983	4.813	3.995	8.865	47.733	877.373	59.282	57
58	1.338	4.921	4.416	6.306	6.849	4.883	5.048	4.285	7.841	45.888	923.262	63.171	58
59	1.193	5.224	4.025	5.517	6.352	4.646	4.382	5.163	8.053	44.557	967.818	66.947	59
60	940	4.685	3.597	4.438	5.304	4.046	3.523	3.916	6.075	36.525	1.004.343	70.599	60
61	814	3.298	3.413	3.360	3.480	3.013	2.945	3.696	5.313	29.333	1.033.676	73.533	61
62	1.408	5.142	3.776	5.390	5.308	3.731	4.359	5.283	9.283	43.680	1.077.356	77.901	62
63	1.515	5.576	4.591	5.102	6.715	4.384	4.064	5.227	11.730	48.903	1.126.259	82.791	63
64	1.454	5.496	6.513	5.186	7.251	5.398	6.186	5.222	11.142	53.848	1.180.107	88.176	64
65	1.890	7.519	5.588	6.954	8.381	5.242	6.273	5.923	11.464	59.234	1.239.341	95.399	65
66	1.938	7.508	6.838	9.161	11.041	6.673	8.165	5.495	14.075	70.894	1.310.235	104.045	66
67	2.102	9.313	7.202	9.895	12.038	7.363	8.775	5.133	14.063	75.883	1.386.118	113.299	67
68	2.429	8.659	8.317	10.249	11.435	7.529	9.072	4.777	13.728	76.195	1.462.314	122.591	68
69	2.669	7.978	7.272	10.641	9.902	6.791	9.559	4.611	12.391	71.813	1.534.126	131.349	69
70	2.033	6.459	6.089	8.108	9.359	5.414	6.920	3.752	9.097	57.230	1.591.356	140.153	70
71	1.701	6.640	5.924	8.631	9.089	5.470	7.041	3.192	8.553	56.240	1.647.596	148.806	71
72	1.628	6.403	5.932	8.630	8.192	5.649	7.461	4.080	8.924	56.899	1.704.494	157.559	72
73	1.397	5.356	5.649	8.680	8.150	5.288	6.968	2.714	7.197	51.397	1.755.891	165.467	73
74	1.771	6.261	5.754	8.320	8.115	5.892	7.801	2.888	7.466	54.268	1.810.159	173.815	74
75	1.367	5.309	5.010	6.589	6.327	4.129	6.457	2.040	5.563	42.789	1.852.948	182.373	75
76	989	4.517	5.300	7.332	6.799	4.165	5.994	1.871	6.371	43.339	1.896.287	191.041	76
77	1.040	4.743	5.048	6.001	5.959	3.992	5.698	2.175	6.227	40.882	1.937.169	199.217	77
78	1.339	4.783	4.824	6.568	6.526	3.865	5.285	1.988	5.907	41.605	1.978.774	207.538	78
79	1.003	4.507	4.659	5.907	5.813	3.786	5.408	1.427	4.966	37.317	2.016.090	215.002	79
80	645	2.778	3.005	4.610	4.047	2.671	3.672	1.206	3.170	25.804	2.041.895	221.792	80
81	713	2.762	2.724	4.159	3.773	2.244	3.474	698	3.225	23.772	2.065.666	228.048	81
82	671	2.496	2.476	3.216	3.257	2.256	3.353	771	2.971	21.468	2.087.134	233.697	82
83	446	2.072	2.297	3.202	3.129	2.099	2.945	627	2.256	19.071	2.106.205	238.716	83
84	489	1.834	2.230	3.205	3.274	1.971	2.742	763	2.123	18.631	2.124.837	243.619	84
ab 85	1.489	5.904	6.466	8.497	7.841	4.610	8.007	2.114	7.276	52.204	2.177.041	261.621	ab 85
Zusammen	65.884	249.577	229.102	284.889	305.160	209.616	248.088	215.352	369.375	2.177.041			Zusammen

Quelle: Eigene Berechnungen.

Tabelle A-3: **Abfindung oder Weiterzahlung der Unfallrente. Vorteilhaftigkeit unterschiedlicher Optionen am Beispiel eines 54-jährigen landwirtschaftlichen Unternehmers mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 30 %**

Alter des Rentenempfängers	54
Kapitalwert der Abfindung	13,5
Rentendynamik	1,00%
Kapitalzins	4,50%
Persönlicher Steuersatz (Abgeltungssteuer)	15,00%
Solizuschlag	5,50%
Kapitalzins tatsächlich	3,79%
Minderung der Erwerbsfähigkeit	30 %
Monatliche Rente	178,55 €
Jährliche Rente	2.142,60 €
Abfindungsbetrag	28.925,10 €

Alter des Rentenempfängers	Abfindung	verzinstete Rente	Möglicher Kredit, der aus der Rente bedient werden soll (-> Annuitätenkredit)	
	a)	b)		
55	30.020,75 €	2.164,03 €	Zins u. Tilgung (23 Jahre 2%)	0,075
56	31.157,89 €	4.431,66 €	Laufzeit (Jahre)	23,00 €
57	32.338,12 €	6.807,05 €	Kreditdienst max	2.142,60 €
58	33.563,04 €	9.294,49 €		
59	34.834,37 €	11.898,45 €	Berechnung der maximalen Kreditsumme	
60	36.153,85 €	14.623,56 €		
61	37.523,32 €	17.474,64 €	Kredit max	23.154,41 €
62	38.944,65 €	20.456,69 €		
63	40.419,83 €	23.574,89 €		
64	41.950,88 €	26.834,64 €		
65	43.539,93 €	30.241,54 €		
66	45.189,16 €	33.801,38 €		
67	46.900,87 €	37.520,22 €		
68	48.677,42 €	41.404,30 €		
69	50.521,26 €	45.460,13 €		
70	52.434,94 €	49.694,47 €		
71	54.421,11 €	54.114,33 €		
72	56.482,52 €	58.726,98 €		
73	58.622,00 €	63.539,98 €		
74	60.842,53 €	68.561,17 €		
75	63.147,17 €	73.798,70 €		
76	65.539,11 €	79.261,03 €		
77	68.021,65 €	84.956,94 €		
78	70.598,22 €	90.895,54 €		
79	73.272,39 €	97.086,29 €		

Quelle: Eigene Berechnungen.

Tabelle A-4: Auswirkungen des Lastenausgleichs bei einem Neurentenfaktor von 2 und einer Verteilung von 100 Mio. Euro Bundesmitteln nach 79er Schlüssel

in Euro	Vor LSV/MG				LSVMG bei Neurenten * Faktor 2 wenn Bundesmittel nach 79er Schlüssel verteilt werden							Umverteilungswirkung LSV/MG		
	Gesamtaufwand Renten + Abfindung + Sterbegeld (2006)	Gesamtaufwand Renten minus 200 Mio. Euro Bundesmittel nach 79er Schlüssel	herausgekauft Renten *)	Neurenten + Abfindung + Sterbegeld der letzten 5 Jahre	zu tragende Neurentenlast bei Faktor 2	Rest-Rentenlast (Ausgleich)	Beitragbe-laufbare Ertragswerte nominal	zu tragender Rentenlastenausgleich	Gesamterrentenlast (ohne 100 Mio. Bundeszuschuss)	Gesamterrentenlast (mit 100 Mio. Bundeszuschuss verteilt nach 79er Schlüssel)	Unterschied vor/nach Lastenausgleich LSV/MG (- Mehrbelastung + Entlastung)	in % der Umlageförder-ung 2006 (abzüglich Abfindungs-summe)	Umverteilungswirkung LSV/MG	
													100 Mio. €	11
Spalte	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12		
Schleswig-Holstein	12.700.000	7.391.301	3.253.074	1.400.000	2.800.000	6.646.926	1.363.491.795	12.324.585	15.124.585	12.470.635	-5.079.334	-21,75		
Niederrhein-Bremen	47.100.000	21.686.597	12.064.549	5.400.000	10.800.000	24.235.451	2.836.111.879	25.817.196	36.617.196	23.010.405	-2.223.898	-2,97		
Nordhein-Westfalen	44.100.000	23.240.851	11.296.107	4.000.000	8.000.000	24.803.893	2.801.972.154	25.327.812	33.327.812	22.898.238	342.613	0,50		
Hessen-Rheinland-Pfalz-Saarland	56.400.000	26.789.193	14.446.721	5.700.000	11.400.000	30.533.279	2.400.962.122	21.702.970	33.102.970	18.297.567	8.491.626	9,68		
Franken und Oberbayern	56.900.000	22.173.250	14.574.795	7.600.000	15.200.000	27.125.205	1.887.650.121	17.062.999	32.362.999	14.899.624	7.273.626	6,80		
Niedersachsen-Oberpfalz-Schwaben	39.900.000	15.578.628	10.220.287	5.000.000	10.000.000	19.679.713	1.552.284.735	14.031.537	24.031.537	11.870.851	3.707.777	4,57		
Baden-Württemberg	51.900.000	20.982.162	13.294.057	5.800.000	11.600.000	27.005.943	1.942.935.771	17.562.741	29.162.741	13.703.822	7.278.340	8,65		
Garnzshau	10.600.000	3.616.376	2.715.164	1.900.000	3.800.000	4.084.836	1.070.595.216	9.677.410	13.477.410	9.985.598	-6.369.222	-5,86		
Mittel- und Ostdeutschland	70.800.000	48.941.642	18.135.246	5.300.000	10.600.000	42.064.754	6.935.546.262	62.692.348	73.292.348	62.363.169	-13.421.527	-12,85		
GESAMT	390.400.000	190.400.000	100.906.000	42.100.000	84.200.000	206.200.000	22.811.550.055	206.200.000	290.400.000	190.400.000	0	0,00	Unverteilungs-summe:	-27.693.982

Definitionen: Rentenlast, Ausgleichsjahr und Neurenten eines Jahres entsprechen denen des § 184 ff SGB VII des LSV/MG.

1) Annahme: die herausgekauften Renten entsprechen dem Verhältnis von Spalte 1.

Quelle: Eigene Berechnungen auf der Grundlage von Daten des BLB.

Tabelle A-5 Auswirkungen des Lastenausgleichs bei einem Neurentenfaktor von 2 und einer Verteilung von 100 Mio. Euro Bundesmitteln nach Rentenlast

in Euro	Vor LSVfMG		LSVMG bei Neurenten * Faktor 2 wenn Bundesmittel nicht nach 79er Schlüssel verteilt werden							Umverteilungswirkung LSVfMG	
	Gesamtaufwand Renten + Abfindung + Sterbegeld (2006)	Gesamtaufwand Renten minus 200 Mio. Euro Bundesmittel nach 79er Schlüssel	herausge-kaufte Renten 1)	Neurenten + Abfindung + Sterbegeld der letzten 5 Jahre	zu tragende Neurentenlast bei Faktor 2	Rest- Rentenlast (Ausgleich)	Beitrags- belastbare Ertragswerte nominal	zu tragender Rentenlastenausgleich	Gesamrentenlast	Unterschied vor/ nach Lastenausgleich LSVfMG	in % der Umlageforderung 2006 - Abfindung
Mecklenburg-Vorpommern	12.700.000	7.301.301	3.253.074	1.400.000	2.800.000	6.646.926	1.363.491.795	6.347.786	9.147.786	-1.756.485	-7,52
Niedersachsen-Bremen	47.100.000	21.686.597	12.064.549	5.400.000	10.800.000	24.235.451	2.856.111.879	13.296.733	24.096.733	-2.410.136	-3,22
Nordrhein-Westfalen	44.100.000	23.240.851	11.296.107	4.000.000	8.000.000	24.803.893	2.801.972.154	13.044.683	21.044.683	2.196.168	3,21
Hessen-Rheinland-Pfalz-Saarland	56.400.000	26.789.193	14.446.721	5.700.000	11.400.000	30.553.279	2.400.962.122	11.177.766	22.577.766	4.211.427	4,80
Franken und Oberbayern	56.900.000	22.173.250	14.574.795	7.600.000	15.200.000	27.125.205	1.887.650.121	8.788.024	23.988.024	-1.814.774	-1,70
Niederbayern-Oberpfalz-Schwaben	39.900.000	15.578.628	10.220.287	5.000.000	10.000.000	19.679.713	1.552.284.735	7.226.718	17.226.718	-1.648.000	-2,03
Baden-Württemberg	51.900.000	20.982.162	13.294.057	5.800.000	11.600.000	27.005.943	1.942.933.771	9.045.408	20.645.408	336.754	0,40
Carinthien	10.600.000	3.616.376	2.715.164	1.500.000	3.800.000	4.084.836	1.070.595.216	4.984.195	8.784.195	-5.167.819	-4,76
Mittel- und Ostdeutschland	70.800.000	48.941.642	18.135.246	5.300.000	10.600.000	42.064.754	6.935.546.262	32.288.688	42.888.688	6.052.954	5,79
GESAMT	399.400.000	190.400.000	108.068.000	42.100.000	84.200.000	206.200.000	22.811.559.055	106.200.000	190.400.000	0	0,00
			Abzüglich 100 Mio. € Bundesmittel			106.200.000				Umverteilungssumme:	-12.797.303

Definitionen: Rentenlast, Ausgleichsjahr und Neurenten eines Jahres entsprechen denen des § 184 ff SGB VII des LSVfMG.

1) Annahme: die herausgekauften Renten entsprechen dem Verhältnis von Spalte 1.

Quelle: Eigene Berechnungen auf der Grundlage von Daten des BLB.

Tabelle A-6: Auswirkungen des Lastenausgleichs bei einem Neurentenfaktor von 1 und einer Verteilung von 100 Mio. Euro Bundesmitteln nach 79er Schlüssel

in Euro	Vor LSVMG		LSVMG bei Neurenten * Faktor 1 wenn Bundesmittel nach 79er Schlüssel verteilt werden					Umverteilungswirkung LSVMG					
	Gesamtaufwand Renten + Abschreibung + Sterbegeld (2006)	Gesamtaufwand Renten minus 200 Mio. Euro Bundesmittel nach 79er Schlüssel	herausgekauft Renten ¹⁾	Neurenten + Abschreibung + Sterbegeld der letzten 5 Jahre		zu tragende Neurenten bei Faktor 1	Rusi-Rentenlast (Ausgleich)	Beitragsableitbare Ertragsanteile	zu tragende Rentenlasten-angabe	Gesamtrentenlast (ohne 100 Mio Bundeszuschuss)	Gesamtrentenlast (mit 100 Mio Bundeszuschuss verteilt nach 79er Schlüssel)	Unterschied vorabzuschlaglich LSVMG (Schleifung, + Erlösung)	in % der Umlageforderung 2006 (abzüglich Abschlagssumme)
				100 Mio €	5 Jahre								
Spalte	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	
Schleswig-Holstein	12.700.000	7.391.301	3.253.074	1.400.000	1.400.000	8.046.926	1.363.491.795	14.841.386	16.241.386	13.387.036	-6.105.735	-26,53	
Niederrhein-Renten	47.100.000	21.686.597	12.064.549	5.400.000	5.400.000	29.635.451	2.856.111.879	31.088.312	36.488.312	23.781.610	-2.005.003	-2,80	
Nordrhein-Westfalen	44.100.000	23.240.851	11.296.107	4.000.000	4.000.000	28.803.803	2.801.972.154	30.499.010	34.499.010	24.069.435	-828.584	-1,21	
Hessen-Rheinland-Phalz-Saarland	56.400.000	26.789.193	14.446.720	5.700.000	5.700.000	36.253.279	2.400.962.122	26.134.081	31.834.081	17.028.677	9.760.516	11,13	
Franken und Oberbayern	56.900.000	22.173.250	14.574.795	7.600.000	7.600.000	34.725.205	1.887.650.121	20.546.764	28.146.764	10.783.389	11.389.861	10,64	
Niederrhein-Oberpfalz-Schwaben	30.900.000	15.578.628	10.220.287	5.000.000	5.000.000	24.679.713	1.552.284.735	16.896.366	21.896.366	9.735.680	5.842.948	7,21	
Baden-Württemberg	51.900.000	20.982.162	13.204.057	5.800.000	5.800.000	32.805.943	1.942.035.771	21.148.539	26.948.539	11.489.620	9.492.542	11,28	
Gartenbau	10.600.000	3.616.376	2.715.164	1.900.000	1.900.000	5.984.836	1.070.595.216	11.653.254	13.553.254	10.061.442	-6.445.666	-5,93	
Mittel- und Ostdeutschland	70.800.000	48.941.642	18.135.246	5.300.000	5.300.000	47.364.754	6.035.546.262	75.492.289	80.792.289	69.863.110	-20.921.488	-20,03	
GESAMT	390.400.000	190.400.000	100.000.000	42.100.000	42.100.000	248.300.000	22.811.850.655	248.300.000	290.400.000	190.400.000	0	0,00	
						248.300.000						-35.657.263	

Definitionen: Rentenlast, Ausgleichsjahr und Neurenten eines Jahres entsprechen denen des § 184 ff SGB VII des LSVMG.

1) Annahme: die herausgekauften Renten entsprechen dem Verhältnis von Spalte 1.

Quelle: Eigene Berechnungen auf der Grundlage von Daten des BLB.

Tabelle A-7: Auswirkungen des Lastenausgleichs bei einem Neurentenfaktor von 1 und einer Verteilung von 100 Mio. Euro Bundesmitteln nach Rentenlast

in Euro	Vor LSVMG		LSVMG bei Neurenten * Faktor 1 wenn Bundesmittel nicht nach 79er Schlüssel verteilt werden					Umverteilungswirkung LSVMG				
	Gesamtaufwand Renten + Abfindung + Sterbegeld (2006)	Gesamtaufwand Renten minus 200 Mio. Euro Bundesmittel nach 79er Schlüssel	herausgekauft Renten ¹⁾	Neurenten + Abfindung + Sterbegeld der letzten 5 Jahre	zu tragende Neurentenlast bei Faktor		Rest-Rentenlast (Ausgleich)	Beitragsbelastbare Ertragswerte nominal	zu tragender Rentenlastenausgleich	Gesamterrentenlast	Unterschied vor/nach Lastenausgleich LSVMG	in % der Umlagefortführung 2006 - Abfindung
					1	5						
Spalte	1	2	3	4	1	5	6	7	8	9	10	11
Schleswig-Holstein	12.700.000	7.391.301	3.253.074	1.400.000	1.400.000	1.400.000	8.046.926	1.363.491.795	8.864.186	10.264.186	-2.872.885	-12,30
Niedersachsen-Bremen	47.100.000	21.686.597	12.064.549	5.400.000	5.400.000	5.400.000	29.635.451	2.856.111.879	18.567.848	23.067.848	-2.281.251	-3,04
Nordrhein-Westfalen	44.100.000	23.240.851	11.296.107	4.000.000	4.000.000	4.000.000	28.803.893	2.801.972.154	18.215.881	22.215.881	1.024.970	1,50
Heessen-Rheinland-Pfalz-Saarland	56.400.000	26.789.193	14.446.721	5.700.000	5.700.000	5.700.000	36.253.279	2.400.962.122	15.608.877	21.308.877	5.480.316	6,25
Franken und Oberbayern	56.900.000	22.173.250	14.574.795	7.600.000	7.600.000	7.600.000	34.725.205	1.887.650.121	12.271.788	19.871.788	2.301.462	2,15
Niederbayern-Oberpfalz-Schwaben	39.900.000	15.578.628	10.220.287	5.000.000	5.000.000	5.000.000	24.679.713	1.552.284.735	10.091.547	15.091.547	487.081	0,60
Baden-Württemberg	51.900.000	20.982.162	13.294.057	5.800.000	5.800.000	5.800.000	32.805.943	1.942.935.771	12.631.205	18.431.205	2.550.957	3,03
Garfzenbau	10.600.000	3.616.376	2.715.154	1.900.000	1.900.000	1.900.000	5.984.836	1.070.595.216	6.980.039	8.860.039	-5.243.663	-4,83
Mittel- und Ostdeutschland	70.800.000	48.941.642	18.135.246	5.300.000	5.300.000	5.300.000	47.364.754	6.035.546.262	45.088.629	50.388.629	-1.446.987	-1,39
GESAMT	390.400.000	190.400.000	100.000.000	42.100.000	42.100.000	42.100.000	248.300.000	22.811.559.055	148.300.000	190.400.000	0	0,00
							<i>Abzüglich 100 Mio. € Bundesmittel</i>					-11.844.786

Definitionen: Rentenlast, Ausgleichsjahr und Neurenten eines Jahres entsprechen denen des § 184 ff SGB VII des LSVMG.

1) Annahme: die herausgekauften Renten entsprechen dem Verhältnis von Spalte 1.

Quelle: Eigene Berechnungen auf der Grundlage von Daten des BLB.

Tabelle A-8: Auswirkungen des Lastenausgleichs bei einem Neurentenfaktor von 3 und einer Verteilung von 100 Mio. Euro Bundesmitteln nach 79er Schlüssel

in Euro	Vor LSVMG						LSVMG bei Neurenten * Faktor 3 wenn Bundesmittel nach 79er Schlüssel verteilt werden						Umverteilungswirkung LSVMG	
	Gesamtaufwand Renten + Abfindung + Sterbegehalt (2006)	Gesamtaufwand Renten minus 2006 (Mio. Euro) Bundesmittel nach 79er Schlüssel	herausgekauft Renten	Neurenten + Abfindung + Sterbegehalt der letzten 5 Jahre	zu tragende Neurenten bei Faktor 3	Restrentenlast (Ausgleich)	Beitrags-behaltbare Ertragswerte nominal	zu tragender Rentenlastenausgleich	Gesamterrentenlast (ohne Bundeszuschuss)	Gesamterrentenlast (mit 100 Mio. Bundeszuschuss verteilt nach 79er Schlüssel)	Unterschied vor/nach Lastenausgleich LSVMG (-/ + Mehreinnahme, + Entlastung)	in % der Umlageforderung 2006 (abhängig von Abfindungssumme)		
Spalte	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12		
Schleswig-Holstein	12.700.000	7.391.301	3.253.074	1.400.000	4.200.000	5.246.926	1.363.401.795	9.808.584	14.008.584	11.354.234	-3.962.933	-16,97		
Niedersachsenrenten	47.100.000	21.686.597	12.064.549	5.400.000	16.200.000	18.835.451	2.856.111.879	20.546.081	36.746.081	24.039.380	-2.352.783	-3,14		
Nordrhein-Westfalen	44.100.000	23.240.851	11.296.107	4.000.000	12.000.000	20.803.893	2.801.972.154	20.156.615	32.156.615	21.727.040	-1.513.811	2,21		
Hessen-Rheinland-Pfalz-Saarland	56.400.000	26.789.193	14.446.721	5.700.000	17.100.000	24.853.279	2.400.962.122	17.271.859	34.371.859	19.566.456	7.222.737	8,23		
Franken und Oberbayern	56.900.000	22.173.250	14.574.795	7.600.000	22.800.000	19.525.205	1.887.650.121	13.579.234	36.379.234	19.015.859	3.157.391	2,95		
Niederbayern-Oberpfalz-Schwaben	39.900.000	15.578.628	10.220.287	5.000.000	15.000.000	14.679.713	1.552.284.735	11.166.708	26.166.708	14.006.022	1.572.606	1,94		
Baden-Württemberg	51.900.000	20.982.162	13.294.057	5.800.000	17.400.000	21.205.943	1.942.933.771	13.976.944	31.376.944	15.918.025	5.064.137	6,02		
Gartenbau	10.600.000	3.616.376	2.715.164	1.900.000	5.700.000	2.184.836	1.070.595.216	7.701.567	13.401.567	9.909.755	-6.293.379	-5,79		
Mittel- und Ostdeutschland	70.800.000	48.941.642	18.135.246	5.300.000	15.900.000	36.764.754	6.935.546.262	49.892.407	65.792.407	54.863.228	-5.921.586	-5,67		
GESAMT	390.400.000	190.400.000	100.800.000	42.100.000	126.300.000	164.106.000	22.811.556.055	164.106.000	290.406.000	190.400.000	0	0,00		
						164.106.000					Umverteilungssumme:	-18.530.681		

Definitionen: Rentenlast, Ausgleichsjahr und Neurenten eines Jahres entsprechen denen des § 184 ff SGB VII des LSVMG.

1) Annahme: die herausgekauften Renten entsprechen dem Verhältnis von Spalte 1.

Tabelle A-9: Auswirkungen des Lastenausgleichs bei einem Neurentenfaktor von 3 und einer Verteilung von 100 Mio. Euro Bundesmitteln nach Rentenlast

in Euro	Vor LSVMG				LSVMG bei Neurenten * Faktor 3 wenn Bundesmittel nicht nach 79er Schlüssel verteilt werden						Umverteilungswirkung LSVMG		
	Gesamtaufwand Renten + Abfindung + Sterbegeld (2006)	Gesamtaufwand Renten minus 200 Mio. Euro Bundesmittel nach 79er Schlüssel	berausgekauft Renten ¹⁾	Neurenten + Abfindung + Sterbegeld der letzten 5 Jahre	zu tragende Neurentenlast bei Faktor	Rest-Rentenlast (Ausgleich)	Beitrags-belastbare Ertragsrente	zu tragender Rentenlasten-ungleich	Gesamtrentenlast	Unterschied vor/nach Lastenausgleich LSVMG	in % der Umlageförderung 2006 - Abfindung	Umverteilungswirkung LSVMG	
												3	4
Spalte	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11		
Schleswig-Holstein	12.700.000	7.391.301	3.253.074	1.400.000	4.200.000	5.246.926	1.363.491.795	3.831.385	8.031.385	-640.084	-2,74		
Niedersachsen-Bremen	47.100.000	21.686.997	12.064.549	5.400.000	16.200.000	18.835.451	2.856.111.879	8.025.617	24.225.617	-2.539.020	-3,39		
Nordrhein-Westfalen	44.100.000	23.240.851	11.296.107	4.000.000	12.000.000	20.803.893	2.801.972.154	7.873.486	19.873.486	3.367.365	4,92		
Hessen-Rheinland-Pfalz-Saarland	56.400.000	26.789.193	14.446.721	5.700.000	17.100.000	24.853.279	2.400.962.122	6.746.656	23.846.656	2.942.537	3,35		
Franken und Oberbayern	56.900.000	22.173.250	14.574.795	7.600.000	22.800.000	19.525.205	1.887.650.121	5.304.259	28.104.259	-5.931.009	-5,54		
Niederbayern-Oberpfalz-Schwaben	39.900.000	15.578.628	10.220.287	5.000.000	15.000.000	14.679.713	1.552.284.735	4.361.889	19.361.889	-3.783.261	-4,67		
Baden-Württemberg	51.900.000	20.982.162	13.294.057	5.800.000	17.400.000	21.205.943	1.942.935.771	5.459.611	22.859.611	-1.877.449	-2,23		
Großes Bayern	10.600.000	3.616.376	2.715.164	1.900.000	5.700.000	2.184.836	1.070.595.216	3.008.351	8.708.351	-5.091.975	-4,69		
Mittel- und Ostdeutschland	70.800.000	48.941.642	18.135.246	5.300.000	15.900.000	36.764.754	6.035.546.262	19.488.746	35.388.746	13.552.896	12,97		
GESAMT	390.490.000	190.400.000	100.000.000	42.100.000	126.300.000	164.100.000	22.811.550.055	64.100.000	190.400.000	0	0,00	Umverteilungs-	-19.862.798
												summe:	

Abzüglich 100 Mio. € Bundesmittel

Definitionen: Rentenlast, Ausgleichsjahr und Neurenten eines Jahres entsprechen denen des § 184 ff SGB VII des LSVMG.

1) Annahme: die herausgekauften Renten entsprechen dem Verhältnis von Spalte 1.

Quelle: Eigene Berechnungen auf der Grundlage von Daten des BLB.

DEUTSCHER BUNDESTAG

Ausschuss für
Arbeit und Soziales
16. Wahlperiode

Ausschussdrucksache 16(11)748

18. Oktober 2007

Stellungnahme

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 22. Oktober 2007 zum
Gesetzentwurf der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der landwirtschaftlichen
Sozialversicherung (LSVMG)**

BT-Drucksache 16/6520

Hans Friedrichsen, Horstedt

Die nord- und ostdeutschen Träger werden durch den vorgesehenen Lastenausgleich zum Teil extrem hart getroffen. Die Beiträge etwa der LBG Schleswig-Holstein und Hamburg werden nach dem jetzigen Gesetzesstand um 30 bis 50 % steigen, je nach Erfolg der Rentenabfindungsaktion. Diese Umverteilung halte ich für ungerecht.

Die bisherige Bundesmittelunterstützung kommt heute vorrangig den süddeutschen Agrarstandorten zugute. Nun sollen die geplanten Bundesmittelkürzungen durch Beitragsmittel aus dem Norden und Osten ersetzt werden, wobei die Umverteilungsmasse sogar verdoppelt werden soll. Das ist in dieser Form nicht akzeptabel, weder dem Grunde noch der Höhe nach.

Grundsätzlich nicht, weil bei der Unfallbelastung zwischen Nord und Süd nach wie vor eine Spanne von mehr als 1 : 3 je Hektar besteht. Dieser Unterschied besteht nicht zufällig, sondern ist strukturbedingt. Er darf nicht mit Einkommensmitteln der nord- und ostdeutschen Landwirte ausgeglichen werden, ohne auf die tatsächlichen Betriebsverhältnisse Bezug zu nehmen.

Der Höhe nach ist der geplante Lastenausgleich ungerecht, weil mit dem vorgesehenen Neurentenfaktor 2 über 70 % der gesamten Rentenlast solidarisiert werden soll; in der gewerblichen Unfallversicherung redet man nur über einen Anteil von 30 %.

Es kann nicht richtig sein, dass sich die Umverteilung nur an abstrakten und zum Teil – wie bei den Forsten – willkürlich gesenkten Flächenwerten orientiert, aber nicht am tatsächlichen Unfallrisiko. Damit werden der Norden und der Osten nochmals bestraft, und dies für alle Zukunft.

Eine dauerhafte Einkommensstützung der kleinstrukturierten Nebenerwerbslandwirtschaft durch den Vollerwerb hat nichts mit innerlandwirtschaftlicher Solidarität zu tun. Das erscheint vielmehr willkürlich und widerspricht einer zukunftsgerichteten Agrarpolitik.

Der Lösungsansatz für einen Lastenausgleich könnte wie folgt aussehen:

Die nord- und ostdeutschen Träger wenden sich nicht generell gegen einen Lastenausgleich, aber die Datenlage reicht im Moment noch nicht aus, um ihn schon jetzt endgültig zu regeln.

Erst müssen die anderen Auswirkungen des LSVMG abgewartet werden – nämlich der Erfolg der Rentenabfindungsaktion und die Angleichung risikoorientierter Beitragsmaßstäbe. Erst dann kann seriös über die Ausgestaltung eines Lastenausgleichs befunden werden.

Es ist nicht begründbar, warum heute schon die Umverteilungsfaktoren festgeschrieben werden, wenn sich die Grundlagen bis zum Wirksamwerden in 2010 noch in unbekanntem Maß verändern werden.

Der Neurentenfaktor muss in Anlehnung an die gewerbliche Unfallversicherung auf jeden Fall erhöht werden. Im Ergebnis darf die gemeinsam zu finanzierende Rentenlast auch hier nicht höher als 30 % liegen.

Schließlich muss ein beitragsfinanzierter Ausgleich dem Versicherungsprinzip Rechnung tragen. Deshalb ist auch eine Lastenverteilung risikoangemessen zu organisieren. So wie sich auch – zu Recht – die künftige Beitragsbemessung am Risiko orientieren soll.

Vom Bundestag erwarte ich daher, dass der Selbstverwaltung die Chance gegeben wird, einen sachgerechten Ausgleich bis 2010 selbst zu regeln. So hat es auch der Bundesrat in seiner Stellungnahme zum LSVMG mit großer Mehrheit gefordert. Eine Schnelllösung auf der Grundlage eines überholten Verteilungsmaßstabs verstärkt und zementiert bestehende Ungerechtigkeiten und schafft keinen Frieden. Vielmehr sollten endlich die Vorschläge des Berufsstandes zur dauerhaften Senkung der Leistungsausgaben aufgegriffen werden. Der bisherige Entwurf eines Lastenausgleichs wird die Landwirtschaft spalten